

Stadt Bernau bei Berlin



Begründung zum Bebauungsplan „Erweiterung Sportstandort Schönow“ (inklusive Umweltbericht)

Vorentwurf

Stand: 16. September 2025

Auftraggeberin:

Stadt Bernau bei Berlin

Bürgermeisterstraße 25, 16321 Bernau bei Berlin

Auftragnehmer:

PFE - Büro für Stadtplanung

Oranienplatz 5, 10999 Berlin | www.pfe-berlin.de



Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA

Fürst-Bismarck-Straße 20, 13469 Berlin | www.buero-wallmann.de



Inhaltsverzeichnis

I. EINFÜHRUNG	7
1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes	7
2. Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung.....	8
II. AUSGANGSSITUATION	9
1. Stadträumliche Einbindung.....	9
2. Bebauung und Nutzung	10
3. Erschließung.....	11
3.1 Motorisierter Individualverkehr	11
3.2 Öffentlicher Personennahverkehr	12
3.3 Rad- und Fußverkehr	12
4. Technische Ver- und Entsorgung	13
4.1 Regen-, Frisch- und Schmutzwasser	13
4.2 Strom	13
4.3 Fernwärme.....	13
4.4 Gas	13
4.5 Telekommunikation	13
5. Natur, Landschaft und Umwelt.....	14
6. Bodenverhältnisse und Altlasten	14
7. Wasser.....	14
8. Denkmalschutz.....	14
9. Eigentumsverhältnisse und Grunddienstbarkeiten	14
III. PLANUNGSBINDUNGEN	15
1. Planungsrechtliche Ausgangssituation	15
2. Bebauungspläne in der Umgebung.....	15
3. Landes- und Regionalplanung.....	15
3.1 Landesentwicklungsprogramm LePro 2007	15
3.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion LEP HR	16
3.3 Regionalpläne Uckermark-Barnim.....	16
4. Flächennutzungsplan	17
5. Landschaftsplanung	18
5.1 Landschaftsplan	18

5.2	Landschaftsrahmenplan.....	18
6.	Sonstige städtebauliche Planungen der Gemeinde	18
6.1	Integriertes Stadtentwicklungskonzept Bernau bei Berlin - INSEK	18
6.2	Stadtumbaustrategie Bernau 2030.....	19
6.3	Spielleitplanung 2015	19
6.4	Konzept für eine soziale, sportliche und kulturelle Infrastruktur.....	20
6.5	Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Bernau bei Berlin	20
6.6	Mobilitätskonzept 2030+	20
IV.	PLANINHALT	21
1.	Ziel und Zweck der Planung	21
2.	Art der Nutzung	22
2.1	Gemeinbedarfsfläche.....	22
2.2	Flächen für Sportanlagen	22
3.	Maß der baulichen Nutzung.....	23
4.	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	23
4.1	Überbaubare Grundstücksflächen	23
4.2	Fläche für Gemeinbedarf	24
4.3	Bauweise	24
5.	Verkehrsflächen sowie Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.....	24
5.1	Öffentliche Straßenverkehrsflächen	24
5.2	Geltungsbereichsgrenze	25
6.	Grünflächen und grünordnerische Festsetzungen.....	25
7.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	26
8.	Immissionsschutz	27
9.	Klimaschutz	27
10.	Sonstige Festsetzungen	28
10.1	Stellplatzflächen.....	28
10.2	Fläche für Spielplatz	28
11.	Pflanzliste.....	28
12.	Flächenbilanz	29
V.	UMWELTBERICHT.....	31
1.	Einleitung.....	31
2.	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	31

3.	Standort, getroffene Festsetzungen sowie Art und Umfang des geplanten Vorhabens...	32
3.1	Standort	32
3.2	Geplante Festsetzungen	33
3.3	Bedarf an Grund und Boden	35
4.	Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes mit Relevanz für die Planung.....	36
4.1	Bauplanungsrecht	36
4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	37
4.3	Eingriffsregelung	37
4.4	Artenschutz.....	37
4.5	Biotopschutz	38
4.6	Baumschutz.....	38
4.7	Alleenschutz.....	39
4.8	Bodenschutz	40
4.9	Immissionsschutz.....	40
4.10	Wasserrecht.....	40
4.11	Umgang mit Niederschlagswasser.....	41
4.12	Landschaftsprogramm Brandenburg.....	41
4.13	Landschaftsrahmenplan	41
4.14	Flächennutzungsplan	42
4.15	Landschaftsplan	42
5.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	42
5.1	Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung	42
5.2	Inhalt und Methode der Untersuchung.....	43
5.3	Räumlicher Untersuchungsumfang	43
5.4	Naturräumliche Situation	44
5.5	Schutzgut Tiere	44
5.6	Schutzgut Pflanzen und Biotope.....	47
5.7	Schutzgut Fläche	50
5.8	Schutzgut Boden	50
5.9	Schutzgut Wasser	51
5.10	Schutzgut Luft	52
5.11	Schutzgut Klima	53

5.12	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	53
5.13	Biologische Vielfalt	54
5.14	Schutzgut naturschutzrechtliche Schutzgebiete.....	54
5.15	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.....	55
5.16	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	56
5.17	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	57
6.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	57
6.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere	57
6.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope	59
6.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.....	60
6.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.....	61
6.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	63
6.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Luft.....	64
6.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima	64
6.8	Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	65
6.9	Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt	65
6.10	Auswirkungen auf das Schutzgut naturschutzrechtliche Schutzgebiete	66
6.11	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	66
6.12	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	68
6.13	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	68
6.14	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	69
6.15	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	70
6.16	Darstellungen von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	70
6.17	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.....	70
6.18	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	70
6.19	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	70
6.20	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	70

6.21	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	71
6.22	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	71
6.23	Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe.....	71
7.	Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	72
8.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen sowie Eingriffsbeurteilung und Ausgleichsentscheidung gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB	75
8.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	75
8.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsermittlung	77
8.3	Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich und Ersatz	79
9.	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	79
10.	Zusätzliche Angaben.....	80
11.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	81
VI.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	82
1.	Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen.....	82
2.	Auswirkungen auf Stadtstruktur- und -entwicklung.....	82
3.	Gemeinbedarfseinrichtungen	82
4.	Soziale Auswirkungen	83
5.	Verkehrliche Auswirkungen	83
6.	Auswirkungen auf die Umwelt.....	84
7.	Immissionsschutz	84
7.1	Annahmen	84
7.2	Berechnungsergebnisse und Schallschutzmaßnahmen	86
8.	Kosten und Finanzierung	87
VII.	VERFAHREN	88
1.	Aufstellungsbeschluss	88
VIII.	RECHTSGRUNDLAGEN	89
	Satzungen	89
IX.	ANHANG	90
1.	Textliche Festsetzungen.....	90
2.	Pflanzlisten	91

I. EINFÜHRUNG

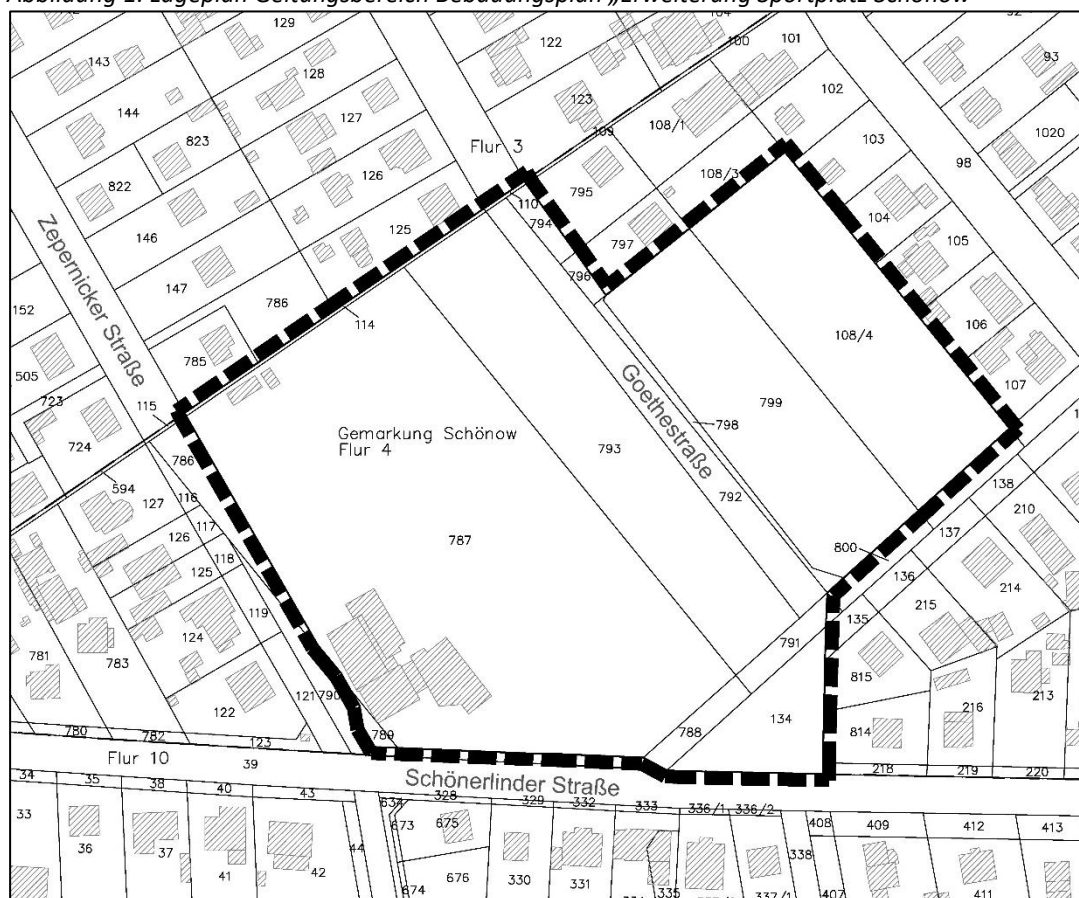
1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich zentral im Ortsteil Schönow im Westen des Stadtgebietes von Bernau bei Berlin. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Erweiterung Sportplatz Schönow“ liegt nördlich der Schönerlinder Straße und wird im Westen von der Zepernicker Straße, im Osten von der Schulstraße begrenzt. Das Dreieck mit der Grünfläche zwischen Schulstraße und Schönerlinder Straße ist ebenfalls Bestandteil des Geltungsbereichs. Die Goethestraße trennt die Sportplätze und wird im Abschnitt entlang des Sportplatzes in den Geltungsbereich aufgenommen. Die nördlichen und östlichen Begrenzungen bilden Einfamilienhausgebiete. Die Fläche hat eine Größe von ca. 3 ha.

Der Geltungsbereich setzt sich aus den folgenden Flurstücken der Gemarkung Schönow zusammen:

- Flur 4, Flurstücke: 108/4, 110, 114, 134, 787, 788 (tlw.), 789, 791 (tlw.), 792, 793, 794, 796, 798, 799

Abbildung 1: Lageplan Geltungsbereich Bebauungsplan „Erweiterung Sportplatz Schönow“



Quelle: ALKIS, Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB); Bearbeitung PFE

2. Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Der Anlass für die Planung ergibt sich aus der angestrebten Weiterentwicklung des Sportstandorts, die aufgrund des Bevölkerungswachstums in den vergangenen Jahren im Ortsteil Schönau notwendig geworden ist. Damit einher geht ein gestiegener Bedarf an Infrastruktur für den Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport sowie den Schulsport. Grundsätzlich ist die Einwohnerzahl in der Stadt Bernau seit 2015 um ca. 20 % auf insgesamt 45.759 Einwohner gestiegen. Insgesamt leben ca. 15 % der Bernauer Bevölkerung im Ortsteil Schönau.¹

Vor diesem Hintergrund ist die Erweiterung des Sportstandortes Schönau an der Schönerlinder Straße erforderlich. Durch die Initiative des ansässigen Vereins BSV Rot-Weiß ist die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens inkl. Maßnahmenvorschlägen angestoßen worden. Der Aufstellungsbeschluss mit Beschlussnummer SVV7/20221124/Ö10.6 wurde am 24.11.2022 durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst.

Aufgrund der geplanten Ausweitung und Intensivierung der Sportnutzung und den dadurch entstehenden Konflikten (v.a. Lärm und Verkehr) zu den umliegenden Wohnbauflächen besteht für die Weiterentwicklung des Sportplatzes ein grundsätzliches Planungserfordernis nach § 1 Absatz 3 BauGB. Es sind die Konflikte zu lösen, die sich innerhalb und außerhalb des Plangebiets auswirken. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes kann dem insgesamt bestehenden Abwägungserfordernis verschiedener Belange entsprochen werden. Mithilfe der Beteiligungen der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit können alle Belange berücksichtigt werden.

Vorbereitend zum Bebauungsplanverfahren wurde im Rahmen einer Voruntersuchung/Machbarkeitsstudie geprüft, ob eine Entwicklung des Sportstandortes in dem vom BSV Rot-Weiß vorgeschlagenen Umfang realisierbar ist und in welchem Rahmen eine verträgliche Standortentwicklung erfolgen kann.

¹ Vgl. Angabe Einwohner per 1. Januar 2024 Internetseite Stadtportrait Bernau; ausgewählte statistische Angaben der Stadt Bernau bei Berlin für das Jahr 2021 (Stadt Bernau bei Berlin, Juni 2022)

II. AUSGANGSSITUATION

1. Stadträumliche Einbindung

Der Ortsteil Schönower liegt im Westen der Stadt Bernau bei Berlin. Das Plangebiet befindet sich rund 400 m südwestlich des historischen Dorfkerns von Schönower und etwa 3,5 km westlich der Bernauer Stadtmauer. Der Ortsteil Schönower ist der einwohnerstärkste der Stadt Bernau bei Berlin und ist überwiegend durch Einfamilienhäuser geprägt. Das Siedlungsgebiet geht nahtlos in den Ortslage Friedenstal über und ist dahinter lediglich durch einen 300 m breiten Streifen entlang der A11 vom östlichen Siedlungsbereich von Bernau getrennt. Nördlich des Dorfkerns beginnt die Schönower Heide, an die sich im Westen weitläufige ehemalige Rieselfelder anschließen. Richtung Süden verläuft über die Gemeinde Panketal und dessen Ortsteil Zepernick die zusammenhängende Siedlungsachse entlang der Panke nach Berlin.

Der Sportstandort befindet sich in der Nähe der Ortsmitte von Schönower. Durch die Ortsmitte verläuft die Dorfstraße, die stadteinwärts über die Bernauer Allee und im weiteren Verlauf über die Schönower Chaussee in die Altstadt führt. Entlang dieser Hauptstraße sind Einrichtungen der sozialen und medizinischen Infrastruktur sowie Nahversorgungsangebote für den täglichen Bedarf angesiedelt. Im unmittelbaren Umfeld des nordöstlich vom Plangebiet gelegenen Dorfkerns befinden sich die Dorfkirche, die Grundschule Schönower und die Kita „Schönower Heideknirpse“ sowie die Freiwillige Feuerwehr. Der Geltungsbereich ist in einem Umkreis von 600 m in allen Richtungen von Einfamilienhäusern umgeben, darunter befinden sich vereinzelt auch gewerbliche Nutzungen.

Abbildung 2: Luftbild mit Geltungsbereich



Quelle: Orthophoto, Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB); Bearbeitung PFE

2. Bebauung und Nutzung

Auf der rund 23.030 m² großen Grundstücksfläche des Sportplatzes befinden sich derzeit ca. 12.730 m² Sportfreifläche und 240 m² Sporthallennutzung.

Der Sportplatz ist räumlich durch die Goethestraße in zwei Bereiche getrennt.

Im südwestlichen, größeren Teil befindet sich eine Multisportanlage mit:

- einem Fußballgroßspielfeld aus Naturrasen,
- vier 350 m langen Tartanlaufbahnen,
- einer Weitsprunganlage,
- einer Hochsprunganlage und
- einem Volleyballfeld.

An der Zepernicker Straße liegt zudem ein Bolzplatz mit Fußballtoren und Basketballkörben. Südlich an der Kreuzung zur Schönerlinder Straße schließt sich eine Bebauung mit bis zu drei Geschossen an. In den drei Gebäudeteilen sind u.a. die durch den Sportverein genutzte Sporthalle und Sozialtrakte untergebracht.

Die Sportflächen werden nördlich der Goethestraße durch ein beleuchtetes Kleinspielfeld mit Kunstrasenbelag (53 m x 45m) ergänzt. Im Dreieck zwischen Schulstraße und Schönerlinder Straße befindet sich zudem eine Grünfläche mit einer Boule-Anlage. Auf dem Sportplatz kann

eine Vielzahl von sportlichen Aktivitäten stattfinden, die gleichwohl unterschiedliche Nutzerstrukturen ansprechen. Hierzu zählen neben Fußball u.a. auch der Schulsport, ein Boxverein, Gymnastik und Aerobic sowie Boule.

Zu der multifunktionalen Anlage gehört ebenfalls das städtische Ortsteilzentrum, das Teil der Gebäudegruppe an der Schönerlinder/ Zepernicker Straße ist. In dem Gebäude befinden sich eine Bibliothek, das Büro des Ortsvorstehers sowie ein mietbarer Saal. Der barrierefreie Saal mit einer Kapazität von bis zu 100 Personen ist für öffentliche sowie private Zwecke nutzbar. Die Stellplatzanlage mit Zufahrt von der Schönerlinder Straße bietet Parkmöglichkeiten auf dem Gelände. Weitere Stellplätze stehen dezentral in den umliegenden, öffentlichen Straßen zur Verfügung.

Neben dem Kleinspielfeld nördlich der Goethestraße befindet sich ein großflächiger Spielplatz mit ca. 3.220 m². Hier sind neben einem zusätzlichen Fußballtor auch Geländemodellierungen und Spielgeräte untergebracht. Inklusive der Spielplatzfläche bemessen die Grundstücksflächen des Standortes rund 26.270 m².

Auf dem Hauptplatz ist entlang der nördlichen Grenze ein externer Funkmast zur Zepernicker Straße verortet, der von ebendieser durch eine eigene Zufahrt erschlossen wird.

3. Erschließung

3.1 Motorisierter Individualverkehr

Die umgebenden Straßen des Plangebiets sind durchgängig asphaltiert und passend zur Siedlungsstruktur überwiegend als Mischverkehrsflächen ausgeführt.

Die Straßenquerschnitte im Umfeld variieren zwischen 4,1 m und 6,6 m. Die Goethestraße mit einer Fahrbahnbreite von 6,6 m verläuft mittig durch das Plangebiet und mündet im Süden in die ca. 5,9 m breite Schulstraße. Diese mündet wiederum im Süden in die Schönerlinder Straße mit einer Breite von 5 m. Als historische Verbindung führt Letztere von Bernau im Osten zum heutigen Waldweg „Alter Bernauer Heerweg“ in Richtung Schönerlinde im Westen. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sind die Kreuzungs- und Einmündungsbereiche in der Schönerlinder Straße rot gepflastert, zudem ist sie im Bereich des Sportplatzes abschnittsweise seitlich versetzt. Zusammen mit der ca. 5,3 m breiten Zepernicker Straße, die das Plangebiet im Westen begrenzt, bindet sie an die Landesstraße 30 (L30) bzw. Schönwalder Chaussee bzw. Bernauer Allee an. Die L 30 verbindet Glienicke/Nordbahn mit Bernau. Bei Bernau bietet die Anschlussstelle Bernau-Nord über die Oranienburger Straße (L 304) eine Anbindung an die Bundesautobahn A 11 zwischen Berlin und Szczecin. Hierüber ist ebenfalls der Berliner Ring (A10) erreichbar.

Die Anbindung des Sportstandorts erfolgt über die Schulstraße und Schönerlinder Straße, die beide an die durch den Ortsteil führenden Hauptstraßen (Schönwalder Chaussee, Dorfstraße und Bernauer Allee) angeschlossen sind. Die Schulstraße dient dabei auch der Erschließung der naheliegenden Grundschule und Kita.

In der Analyse wurden etwa 43 straßenbegleitende Pkw-Stellplätze festgestellt, die öffentlich und damit nicht unmittelbar dem Sportstandort zuzuordnen sind. Dazu gehören 12 Pkw-Stellplätze im Westen entlang der Zepernickers Straße, 4 Stellplätze im Süden der Schulstraße und insgesamt 27 Stellplätze in der Goethestraße. Entsprechend des genehmigten Bauantrags zum Erweiterungsbau Turnhalle Schönow Sozialtrakt befinden sich 11 auf dem Grundstück des Ortsteilzentrums und Sportplatzes Schönow. Eine Nutzung der öffentlichen, straßenbegleitenden Kfz-Stellplätze durch Besuchende vom Sportplatz an der Zepernickers Straße ist bei größeren Veranstaltungen nicht auszuschließen. Im Allgemeinen dienen sie als Besucherparkplätze.

Aufgrund der beschränkten Straßenbreiten ist die zusätzliche Unterbringung von Busstellplätzen nicht möglich. Bei dem Standort (Sportplatz und Ortsteilzentrum) handelt es sich um einen gewachsenen Ort für den Gemeinbedarf, der in aller erster Linie der Versorgung der lokalen Bevölkerung dient. Er ist ebenfalls mit dem öffentlichen Personennahverkehr und dem Fahrrad erreichbar (siehe Punkte 3.2 und 3.3). Die Stellplatzbedarfe der gesamten Anlage entsprechend der gültigen Stellplatzsatzung sind aufgrund der eingeschränkten Grundstücksgröße im Bestand nicht allein auf der Grundstücksfläche nachweisbar.

3.2 Öffentlicher Personennahverkehr

Die Bushaltestelle „Gemeindezentrum“ liegt unmittelbar am Sportstandort und wird tagsüber von der Buslinie 900 bis zu zweimal stündlich bedient. Diese bietet eine direkte Anbindung an den Bahnhof Bernau und Schwanebeck. Etwa 600 m fußläufig entfernt im Süden befindet sich die Haltestelle „Goethestraße“, an der tagsüber die PlusBus²-Linie 868 (S Zepernick <> S Bernau-Friedenstal <> Bahnhof Bernau) im 20-Minuten-Takt hält. Außerdem liegt circa 600 m östlich des Sportstandortes die Haltestelle „Schönow (BAR), Kindergarten“, die von der Schülerverkehrslinie 903 aus Wandlitz bedient wird.

Der nächstgelegene Bahnhof der schienengebundenen Personennahverkehrs (SPNV), Zepernick bei Bernau, befindet sich in etwa 2 km fußläufiger Entfernung südlich vom Plangebiet. Der Bahnhof Bernau-Friedenstal ist ein weiterer S-Bahnhof derselben Bahntrasse und liegt zu Fuß etwa 3,3 km entfernt. Hier hält die S-Bahnlinie S2 zwischen Bernau <> Berlin Hauptbahnhof <> Blankenfelde im 20-Minuten-Takt. Der 5 km entfernte Bahnhof Bernau bei Berlin bietet auch überregionale Regionalexpress- und ICE-Verbindungen an die Ostsee.

3.3 Rad- und Fußverkehr

Eine Ausnahme zu den vorherrschenden Mischverkehrsflächen bildet die nördlich gelegene Schillerstraße, die beidseitig mit ausgebauten Gehwegen versehen ist. Der Sportstandort selbst ist im Westen über die Zepernickers Straße, im Süden über die Schönerlinder Straße und im Osten über die Schulstraße jeweils mit einem einseitigen Gehweg erschlossen. Der Gehweg an der Schulstraße verbindet zudem den Sportstandort mit dem nördlich gelegenen Schul- und

² PlusBus - schnelle Verbindung ohne Umwege mit regelmäßigem Takt und kurzen Umsteigezeiten

Kitastandort. Die Schönerlinder Straße und die Schulstraße verfügen jeweils über einen begleitenden befestigten Gehweg auf der Nordseite. Die Zepernicker Straße ist entlang des Plangebietes mit beidseitigen Gehwegen ausgestattet, während in der Goethestraße keine Gehwege vorhanden sind.

Im Plangebiet und den umliegenden Straßen befinden sich keine Radwege.

Auf dem Gelände des Ortsteilzentrums mit Sportplatz befinden sich 10 Fahrradbügel und jeweils 10 weitere Fahrradstellplätze an zwei Fahrradständern.

4. Technische Ver- und Entsorgung

4.1 Regen-, Frisch- und Schmutzwasser

Ein Trinkwasseranschluss erfolgt über die Schönerlinder Straße mit einer 100 mm-Leitung, ein weiterer befindet sich in der nordöstlichen Ecke des Spielplatzes ausgehend von der Schulstraße. In der Goethestraße verläuft eine Trinkwasserleitung von Norden kommend bis zum Unterflurhydranten am südlichen Ende (Schulstraße). Diese hat einen Durchmesser von 250 mm.

Es existieren keine Regenwasserkanäle im Plangebiet.

Schmutzwasserkanäle sind bis auf den Bereich der Goethestraße zwischen den Sportplätzen in allen Straßen vorhanden.

Auf dem Sportplatzgelände befindet sich entlang der Zepernicker Straße ein Brunnen, der für die Instandhaltung des Naturrasens im Großspielfeld genutzt wird.

4.2 Strom

Eine Mittelspannungstrasse verläuft in der Schönerlinder Straße bis zum Trafohäuschen an der Ecke Zepernicker Straße. Von dort verlaufen Niederspannungsleitungen unter den Bürgersteigen mit einem Anschluss des Sportplatzgeländes über die Zepernicker Straße. Über einen weiteren Anschluss von der westlichen Ecke des Geltungsbereichs wird der extern genutzte Funkmast versorgt.

4.3 Fernwärme

Es besteht kein Anschluss an das Fernwärmenetz von Bernau.

4.4 Gas

Im Plangebiet verfügen alle Straßen über Gasleitungen (VG 110 PE 80), der Anschluss des Sportplatzgeländes erfolgt über die Zepernicker Straße.

4.5 Telekommunikation

Eine oberirdische Kabeltrasse der Telekom führt zwischen den bestehenden Sportplätzen entlang der Goethestraße. Das Bibliotheksgebäude ist an ein erdverlegtes Kabel angeschlossen. Parallel dazu verläuft im Straßenraum ein Rohrtrasse ohne Anschluss an das Planungsgebiet.

5. Natur, Landschaft und Umwelt

Die Darstellung der naturräumlichen Begebenheiten erfolgt im Umweltbericht.

6. Bodenverhältnisse und Altlasten

Die Darstellungen zum Schutzgut Boden erfolgt im Umweltbericht.

7. Wasser

Die Darstellungen zum Schutzgut Wasser erfolgt im Umweltbericht.

Das Wasserschutzgebiet Schönower (Zone III A) beginnt unmittelbar nordöstlich der Geltungsbereichsgrenze.

8. Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich keine Denkmale der Denkmalliste des Landes Brandenburg, Landkreis Barnim (Stand 31.12.2021). Östlich des Plangebiets beginnt ab der Heidestraße das Bodendenkmal „Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit“, das unter der Nummer 40669 in der Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen ist.

9. Eigentumsverhältnisse und Grunddienstbarkeiten

Sämtliche Flächen im Geltungsbereich befinden sich im Eigentum der Stadt Bernau.

III. PLANUNGSBINDUNGEN

1. Planungsrechtliche Ausgangssituation

Die Zulässigkeit von Vorhaben beurteilt sich aktuell gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Bei dem Gebietscharakter handelt es sich um ein faktisches allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO in den Anlagen für sportliche Zwecke nach § 4 Abs. Nr. 3 BauNVO allgemein zulässig sind. Darunter zählen wohnortnahe Sportanlagen, die der Versorgung der Bevölkerung des Wohngebietes dienen. Nach den Maßgaben muss sich eine bauliche Entwicklung nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der zu überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der Umgebung einfügen. Der Grad der Ausweitung und Intensivierung durch die vorliegende Planung überschreitet die oben genannten Voraussetzungen, sodass die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich ist.

2. Bebauungspläne in der Umgebung

Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet existieren keine rechtskräftigen Bebauungspläne. Östlich in rund 300 m Entfernung sichert der einfache Bebauungsplan „Ortskern Schönow entlang der Dorfstraße“ aus dem Jahr 2017 anhand von Baugrenzen und Baulinien sowie Festsetzungen zu Dachformen und Geschossigkeiten das Erscheinungsbild des historischen Dorfkerns. Am nördlichen Ende der Goethestraße liegen die Geltungsbereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Bebauung Kantstraße“ von 1993 und „Wohnpark Heidestraße“ von 1992. In allgemeinen und reinen Wohngebieten sind hier zweigeschossige Einfamilienhäuser, Doppel- und Reihenhäuser errichtet worden. Westlich der Zepernicker Straße schließt sich das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 4 an mit der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets, Grünflächen sowie einem Spielplatz an.

3. Landes- und Regionalplanung

3.1 Landesentwicklungsprogramm LePro 2007

Das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LePro 2007) wurde am 15.12.2007 bzw. 18.12.2007 von den Ländern Berlin und Brandenburg beschlossen. Es bildet den übergeordneten Rahmen der gemeinsamen Landesplanung von Berlin und Brandenburg in Form von Grundsätzen der Raumordnung.

Für das Vorhaben sind insbesondere die Grundsätze in § 3 zu den Zentralen Orten und § 5 zur Siedlungsentwicklung relevant. Zentrale Orte sollen gemäß § 3 Absatz 1 räumlich gebündelt Freizeit-, Bildungs- und soziale Versorgungsfunktionen erfüllen. Gemäß § 5 Absatz 2 soll außerdem der Innenentwicklung Vorrang vor Außenentwicklung eingeräumt werden sowie die Erhaltung und Umgestaltung des baulichen Bestands in vorhandenen Siedlungsbereichen priorisiert werden.

3.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion LEP HR

Der LEP HR trat mittels Verordnung vom 29.04.2019 (GVBl. S. 294) am 01.07.2019 in Kraft. Der LEP HR konkretisiert das LEPro 2007 in Form von Zielen (Z) und Grundsätzen (G) der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB für die kommunale Bauleitplanung verbindlich (Anpassungsgebot), Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß der Festlegungskarte des LEP HR befindet sich das Plangebiet innerhalb des Gestaltungsraum Siedlung in der Achse Panketal-Bernau des Berliner Siedlungssterns. Die Stadt Bernau bei Berlin inklusive dem Ortsteil Schönower ist laut Ziel Z 1.1 Teil des Berliner Umlands und übernimmt in der zentralörtlichen Gliederung die Funktion eines Mittelzentrums (Z 3.6) gemäß LEP HR. Somit sind hier die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung räumlich zu konzentrieren.

Der Grundsatz G 5.1 sieht vor, die Siedlungsentwicklung unter Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die Innenentwicklung zu konzentrieren. Zudem sollen die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Erholung einander räumlich zugeordnet und ausgewogen entwickelt werden. Die Umgestaltung und Erweiterung des zentral in einem Wohngebiet integrierten Sportplatzes mit Gemeindezentrum trägt diesem Grundsatz Rechnung.

Laut Grundsatz G 7.4 soll bei Infrastrukturvorhaben mit einem nicht unwesentlichen Verkehrsaufkommen eine funktionsgerechte Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz einschließlich öffentlicher Verkehrsmittel sichergestellt werden. Diese ist durch den bestehenden Busverkehr, Stellplätze an ausreichend dimensionierten Straßen und die kurze fußläufige Verbindung zur Schule bereits gegeben.

3.3 Regionalpläne Uckermark-Barnim

Sachlicher Teilregionalplan "Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte"

Der Sachliche Teilregionalplan "Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte" wurde am 18. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt und dient der Steuerung der Siedlungsentwicklung auch außerhalb von Zentralen Orten. Die Stadt Bernau bei Berlin wird in der Festlegungskarte als Mittelzentrum dargestellt, in den textlichen Festlegungen zur Raumstruktur 2.1 wird die Zugehörigkeit Bernaus zum Berliner Umland benannt. Beides ist nachrichtlich aus dem LEP HR übernommen.

Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim

Mit Bescheid vom 24. September 2024 wurde die Satzung einschließlich ihrer Anlagen (Text und Festlegungskarte) von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, als der für Raumordnung zuständigen obersten Landesbehörde, genehmigt (§ 2 Absatz 4 Satz 2 und 3 RegBkPIG). Nach amtlicher Bekanntmachung (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 42 vom 23. Oktober 2024) ist der Plan am 23. Oktober 2024 in Kraft getreten und enthält somit rechtswirksame Ziele der Raumordnung. Er enthält unter anderem Festlegungen zu wirtschaftlicher Entwicklung, Windenergienutzung und Siedlungsentwicklung. In der Karte überlagern sich für den

überwiegenden Teil von Schönau sowie das gesamte Plangebiet zwei Darstellungen: Im Bereich wirtschaftliche Entwicklung ist ein Vorbehaltsgebiet Tourismus (G 3.1) festgelegt. Somit ist hier den Belangen des Tourismus und der Erholung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Im Bereich Siedlungsentwicklung ist ein Vorbehaltsgebiet Siedlung (G 4.1) dargestellt, hier sollen bevorzugt neue Wohnsiedlungsflächen entwickelt werden und Wohnbauflächen auf die bestmögliche Erreichbarkeit der sozialen Infrastruktur zugeschnitten sein.

Die Qualifizierung des Sportplatzes ist Voraussetzung für die bedarfsgerechte Entwicklung neuer Wohnflächenpotenziale und steht aufgrund der bereits bestehenden Nutzung nicht in Konkurrenz zu Belangen des Tourismus oder der Erholung.

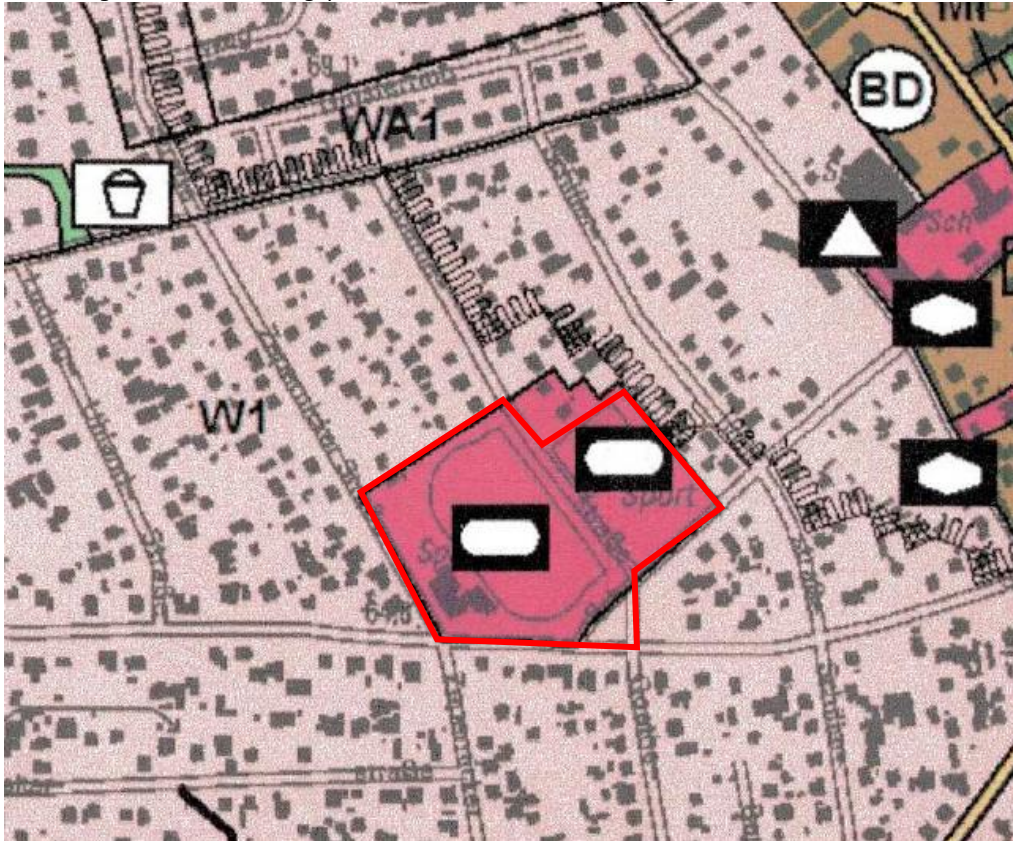
4. Flächennutzungsplan

Die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans der Stadt Bernau bei Berlin ist am 14. Mai 2020 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen worden. Es handelt sich um den Flächennutzungsplan von 2008 in der Fassung der seitdem wirksam gewordenen Änderungen und Berichtigungen. Der Flächennutzungsplan stellt die vorbereitende Bauleitplanung für das Gemeindegebiet dar.

Er stellt für die bestehenden Sportplätze eine Nutzung als Fläche für Gemeinbedarf, Einrichtungen und Anlagen dar, beiderseits der Goethestraße jeweils mit dem Symbol für sportlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen. Innerhalb des Geltungsbereiches ist lediglich das Dreieck zwischen Schönerlinder Straße und Schulstraße als Wohnbaufläche W1 (Einfamilienhausgebiete) gekennzeichnet. Das gesamte angrenzende Umfeld des Plangebiets ist ebenfalls als Wohnbaufläche W1 dargestellt. Zudem ist die nachrichtliche Übernahme des Wasserschutzbereiches erfolgt, welches unmittelbar nördlich des Geltungsbereichs beginnt.

Eine Weiterentwicklung des Sportplatzes durch den Bebauungsplan ist aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelbar.

Abbildung 3: Flächennutzungsplan Teilbereich Süd mit Geltungsbereich



Quelle: Stadt Bernau bei Berlin; Bearbeitung PFE - Büro für Stadtplanung

5. Landschaftsplanung

5.1 Landschaftsplan

Die Darstellung des Landschaftsplans der Stadt Bernau bei Berlin erfolgt im Umweltbericht.

5.2 Landschaftsrahmenplan

Die Darstellung des Landschaftsrahmenplans Landkreises Barnim erfolgt im Umweltbericht.

6. Sonstige städtebauliche Planungen der Gemeinde

6.1 Integriertes Stadtentwicklungskonzept Bernau bei Berlin - INSEK

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept von 2017 stellt ein informelles Planungsinstrument dar, das der Entwicklung langfristiger Ziele und Maßnahmenansätze unter Betrachtung fachübergreifender Handlungsfelder dient.

Der Ortsteil Schönnow ist neben der Bernauer Kernstadt der räumliche Schwerpunkt für die zukünftige Siedlungsentwicklung. Laut Ortsteilbeschreibung verfügt Schönnow mit der Grundschule, vier Kitas und dem Sportplatz mit Gemeindezentrum über die soziale Infrastruktur einer Kleinstadt.

Bezogen auf das Plangebiet ist insbesondere die Umsetzungsstrategie „Anpassung der Daseinsvorsorge“ relevant. Sie beinhaltet den Neubau, die Qualifizierung und die Erweiterung von

Sport- und Begegnungsstätten. Dies wird verstanden als Teil der Weiterentwicklung der Bildungsinfrastruktur, sowie als Beitrag zum Freizeitwert der Stadt und der Integration Zugezogener. Eine dezentrale Verteilung der Freiraumnutzung im Wohnumfeld wird angestrebt. Im Zentrale Vorhaben Nummer 6 des INSEK „Aufwertung und Vernetzung freizeit- und erholungsbezogener Angebote“ spiegelt sich die Umsetzungsstrategie wider.

Die Sportanlage Schönau ist eine von insgesamt zwei Sportplätzen für den Schulsport in Bernau. Im Bereich Freizeit wird aufgrund der hohen Auslastung der bestehenden gedeckten und ungedeckten Sportanlagen und dem anhaltenden Bevölkerungswachstum mit einem wachsenden Ausbaubedarf gerechnet. Geplante Siedlungserweiterungen lassen einen zusätzlichen Bedarf erwarten.

In Bernau besteht ein differenziertes Angebot an Spiel- und Bolzplätzen für Kinder und Jugendliche. Die Versorgung, Ausstattung und Qualifizierung von Spielplätzen wird in der städtischen Spielleitplanung 2015 näher betrachtet (siehe III.6.3).

Gemäß dem INSEK verfügte Bernau 2017 über vier 1-Feld-Sporthallen, eine 2-Feld-Halle und eine 3-Feld-Halle. Zusätzlich wurde auf dem Schulstandort der Grundschule Schönau zum Schuljahr 2016/17 eine 2-Feld-Sporthalle in Betrieb genommen. Diese wird außerhalb der Schulzeiten von Vereinen genutzt.

Im Zuge von stetig steigenden Flächenkonkurrenz und Nutzungsdruck wurde die Stadtverwaltung von Bernau bei Berlin mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Mai 2022 beauftragt Flächenbedarfe für das Gemeinwohl zu sichern. Die Bearbeitung des Konzeptes für soziale, sportliche und kulturelle Zwecke konnte aus personellen Gründen erst im August 2024 starten. Aufgrund von umfangreichen Bestandsanalysen ist eine längere Bearbeitungszeit notwendig, sodass bisher keine Erkenntnisse vorliegen. Nach aktuellen Kenntnisstand ist der Abschluss voraussichtlich im Herbst 2026 geplant.

6.2 Stadtumbaustrategie Bernau 2030

Die Stadtumbaustrategie Bernau 2030 wurde im Februar 2019 beschlossen und soll einen nachhaltigen Wachstumsprozess der Gemeinde unter anderem durch die Nutzung von Städtebauförderungsmitteln forcieren.

Im Bereich der Versorgung mit sozialer Infrastruktur werden Handlungsbedarfe unter anderem in der Schaffung neuer Spiel- und Sportanlagen sowie der Verbesserung der Bedingungen für Sportvereine gesehen. Die bestehenden Kapazitäten reichen dabei nicht aus für die geplanten Siedlungserweiterungen.

6.3 Spielleitplanung 2015

Die Entwicklung einer Spielleitplanung für Bernau wurde im Jahr 2011 beschlossen, um unter Beteiligung der Spiel- und Sportanlagennutzer die Weiterentwicklung freizeitorientierter Freiräume zu steuern.

Der bestehende Spielplatz im Geltungsbereich ist kein Bestandteil der Planungen, er wird lediglich als ergänzender Spielort im Ergebnis der Beteiligung erwähnt: Seine Größe gilt als entscheidendes Qualitätsmerkmal. Er ist wegen dem Rodelberg, den Geräten sowie als Treffpunkt beliebt.

Mit der Konzepterstellung für eine soziale, sportliche und kulturelle Infrastruktur in 2024/25 werden ebenfalls die Spielleitplanung neu geprüft und entsprechende Maßnahmen zur bedarfsgerechten Deckung formuliert.

6.4 Konzept für eine soziale, sportliche und kulturelle Infrastruktur

Im Auftrag der Stadtverordnetenversammlung wird derzeit ein umfassendes Infrastrukturkonzept erarbeitet. Die Ergebnisse sollen im Herbst 2026 vorliegen. Eine Berücksichtigung der Ergebnisse ist mit dem Verfahrensfortschritt zum Bebauungsplan ggf. in der Offenlage möglich.

6.5 Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Bernau bei Berlin

Die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für Bernau wurde 2021 beschlossen und steuert die flächendeckende Nahversorgung im Gemeindegebiet. Der Ortsteil Schönower beherbergt den Zentralen Versorgungsbereich „Nahversorgungszentrum Schönower“ an der Dorfstraße etwa 500 m östlich vom Plangebiet.

6.6 Mobilitätskonzept 2030+

Das Mobilitätskonzept Bernau bei Berlin 2030+ wurde am 30. Mai 2023 fertiggestellt und soll für einen Zeithorizont über 2030 hinaus Mobilität, Gesundheit, Wirtschaft und somit die Attraktivität der Stadt sichern und weiterentwickeln. Es baut auf bestehenden Planungen wie unter anderem dem Straßenausbaukonzept 2006, der Luftreinhalteplanung sowie dem Lärmaktionsplan auf und dient als Grundlage für die zukünftige Verkehrsentwicklung.

Die Schönerlinder Straße wird als Sammelstraße (Erschließungsstraße IV gemäß RIN 2008) geführt, die übrigen Straßen im Plangebiet als Anliegerstraßen (Erschließungsstraße V). Der gesamte Geltungsbereich liegt innerhalb einer Tempo 30-Zone. Es ist in Schönower keine getrennte Radinfrastruktur vorhanden, gleichzeitig bestehen hier keine Orte mit besonderem Konfliktpotenzial. Im Zielnetz für Radrouten aus dem Jahr 2014 ist die Schönerlinder Straße als Nebenstrecke gekennzeichnet.

Als mögliche Maßnahme, die das Plangebiet betrifft, werden Veranstaltungshallen und Sportstadien als potenzielle Standorte für Ladeinfrastruktur für Elektroautos aufgezählt.

IV. PLANINHALT

1. Ziel und Zweck der Planung

Im Ortsteil Schönow der Stadt Bernau bei Berlin wächst die Bevölkerung stetig, wodurch der Bedarf an sozialer Infrastruktur, wie z.B. an Einrichtungen für den Breitensport, deutlich steigt. Vor diesem Hintergrund wird der Sportstandort Schönow erweitert.

Im Anschluss an den Aufstellungsbeschluss beauftragte die Stadt Bernau eine Voruntersuchung³ zum Entwicklungsrahmen des Sportstandortes. Ziel der Untersuchung war es, den Umfang der vom Verein vorgeschlagenen Maßnahmen und deren Realisierbarkeit einer verträglichen Standortentwicklung gegenüberzustellen und zu bewerten. Aufgrund der grundstücksbezogenen Einschränkungen, insbesondere der begrenzten Flächenverfügbarkeit und der geschützten Baumallee in der Goethestraße, wurden einzelne Maßnahmenvorschläge wie die geplanten Außenbereichsflächen für Veranstaltungen, eine Skateranlage und die Teilentwidmung der Goethestraße nicht umgesetzt werden. Auch die Erweiterung des Hauptrassenplatzes mit einer 400 m Laufbahn ist aufgrund des Platzbedarfes von ca. 13.660 m² nicht realisierbar. Zu den weiteren Prüfinhalten der Voruntersuchung zählten die Verdopplung des Kunstrasenplatzes im Norden in Verbindung mit der Verlagerung und gleichzeitigen Reduzierung der Spielplatzfläche innerhalb des Geltungsbereiches sowie bauliche Ergänzungen. Entsprechend des Bedarfs der örtlichen Sportnutzenden wurde die Errichtung eines Mehrzweck-/ Sozialgebäudes, das hauptsächlich zusätzliche Umkleideräume vorsieht, sowie einer Tribüne und ein Boxring-Anbau an die Sporthalle untersucht. Zur Ertüchtigung des Sportplatzes wurde ebenfalls ein Umbau des Hauptrassenplatzes südlich der Goethestraße in einen Kunst- oder Hybridrasen, die Erhöhung der Ballfangnetze sowie die Beleuchtung diskutiert.

Im Ergebnis der Voruntersuchung wurden zwei umsetzbare Varianten erarbeitet, die unter Berücksichtigung der grundstücksbezogenen Einschränkungen die Priorisierung von Sport- oder Spielflächen gegenübergestellt wurden.

Anschließend oblag dem zuständigen Ortsbeirat Schönow die Entscheidung über die Grundlage des weiteren Bebauungsplanverfahrens am Sportstandort Schönow. Am 6. Mai 2025 hat der Ortsbeirat Schönow der Stadt Bernau bei Berlin die Weiterführung des Verfahrens unter der Berücksichtigung der Planungsvariante A beschlossen (Beschlussnummer OB SÖ/20250506/Ö7.1). Demnach wird das Bebauungsplanverfahren mit dem Schwerpunkt auf der Sportnutzung weitergeführt.

In der beschlossenen Variante wird die Tribüne mit ca. 108 Plätzen nördlich des Hauptgebäudes bzw. südwestlich des Großspielfeldes verortet. Hierbei handelt es sich um die optimale Lage in Bezug auf die Blendwirkung der Sonne und den Schallimmissionen. Der Neubau des Sozial- bzw. Mehrzweckgebäudes wird straßenbegleitend an die Zepernicker Straße und in unmittelbaren

³ Bernau bei Berlin (2025): Voruntersuchung zur „Erweiterung des Sportstandortes Schönow“, Abschlussbericht

Zusammenhang zur Bestandsbebauung geplant. Die öffentlich nutzbare Ersatzfreizeitsportfläche (zum Bolzplatz) wird in einer schalloptimierten Lage in zweiter Reihe zum geplanten Sozial- bzw. Mehrzweckgebäude verlegt. Im Zuge dessen wird sie verkleinert als Multi-Court 13 x 20 m ausgeführt. Neben der bestehenden Stellplatzanlage werden weitere Kfz-Stellplätze im Straßenraum der Goethestraße, Schulstraße und südlich des Funkmasts auf dem Hauptgrundstück geplant. Die Boule-Anlage wird auf der öffentlichen Grünfläche zwischen Schul- und Schönerlinder Straße erhalten. Die Planung sieht vor, das Großspielfeld im Süden grundsätzlich zu einem Hybrid- bzw. Kunstrasenplatz umzubauen, um die Nutzung intensivieren zu können. Nördlich der Goethestraße wird der bestehende Kunstrasenplatz verdoppelt und führt zu einer Verlagerung der Spielplatzfläche an die Zepernicker Straße. In der Konsequenz reduziert sich die Spielplatzfläche auf ca. 550 m². Es ist vorgesehen sowohl den Spielplatz als auch den Multi-Court unabhängig vom Sportplatzbetrieb der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemäß der Bernauer Stellplatzsatzung steigt der Stellplatzbedarf u.a. durch die Tribüne um 7 Kfz-Stellplätze sowie 1 weiteren Parkplatz je 300 m² und 1 Busstellplatz je 1.000 m² zusätzlicher Sportfläche. Im Bestand sind ca. 43 öffentliche Stellplätze straßenbegleitend in der direkten Umgebung vorhanden. Auf dem Gelände sind weitere 11 Pkw-Stellplätze untergebracht. Die Planung sieht die Errichtung weiterer 30 Stellplätze vor. Nach der Stellplatzsatzung erhöht sich durch die Planung der Stellplatzbedarf um etwa 16 Pkw-Stellplätzen. Unter der Annahme, dass etwa 16 % der öffentlichen, straßenbegleitenden Stellplätze ungenutzt bleiben, ergibt sich ein Stellplatzdefizit von ca. 5 Kfz-Plätzen und ca. 3 Busplätzen.

2. Art der Nutzung

2.1 Gemeinbedarfsfläche

Entlang der Zepernicker Straße wird auf den Flurstücken 789, 787 (tlw.) und 114 (tlw.) eine Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Anlagen für sportliche und kulturelle Zwecke“ festgesetzt. In dem Band an der Zepernicker Straße werden die baulichen Anlagen sowie ergänzenden Freiflächennutzungen gebündelt.

2.2 Flächen für Sportanlagen

Auf den Flurstücken 787 (tlw.), 793 (tlw.) und 114 (tlw.) wird südlich der Goethestraße eine Fläche für Sportanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz 1“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt. Sie umfasst das bestehende Großspielfeld inklusive der Ballfangnetze sowie den geplanten Mini-Court Standort nördlich des bestehenden Funktionsgebäudes. Aufgrund der grundstücksbezogenen Einschränkungen bleibt das Großspielfeld in seiner Ausdehnung erhalten und soll perspektiv als Hybrid- bzw. Kunstrasenplatz ausgebaut werden.

Im Nordwesten der Fläche für Sportanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz 1“ ist ein Funkmast verortet. Der Standort soll langfristig aufgrund der Nähe zu Wohnnutzungen verlagert werden. Entsprechend wird dem Funkmast in der Planung nur der Bestandsschutz eingeräumt. Demnach ist der Schutz auf den genehmigten Bestand und die Funktion beschränkt.

Für die Flurstücke 799 (tlw.) und 108/4 (tlw.) nördlich der Goethestraße wird ebenfalls eine Fläche für Sportanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt. Sie wird durch die Zweckbestimmung „Sportplatz 2“ von den südlichen Sportflächen unterschieden. Die Festsetzung dient der Vergrößerung des Kunstrasenplatzes nach Südosten. Dieser soll in etwa die doppelte Größe gegenüber heute haben. In der Folge entspricht er den Richtlinien des Fußball-Landesverbands Brandenburg (FLB) für zwei Plätze im Jugend- und Juniorenbereich sowie einem Spielfeld der Frauen-Landesklasse.

3. Maß der baulichen Nutzung

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl sowie die maximale Gebäudehöhe mittels einer Oberkante festgesetzt. Durch die Kombination dieser Festsetzungen ist das Maß der baulichen Nutzung hinreichend bestimmt.

Als Grundlage der Planinhalte wurde einerseits die beschlossene Planungsvariante A aus der Voruntersuchung herangezogen. Andererseits sind die bestehenden baulichen Anlagen zu berücksichtigen und langfristig zu sichern.

Im Bestand liegt die Überbauung der Gemeinbedarfsfläche durch Hauptanlagen bei ca. 950 m². Durch den geplanten Neubau wird sich diese auf rd. 1.285 m² erhöhen. Zusätzlich werden in der festgesetzten Grundfläche auf der Fläche für Gemeinbedarf die bestehende und geplante Stellplatzflächen berücksichtigt. Da die Überschreitungsregel der Grundfläche (GR) gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO auf Gemeinbedarfsflächen nicht anwendbar ist, muss die festgesetzte GR die gesamte mögliche Versiegelung widerspiegeln. Aus diesem Grund wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB eine GR von 2.400 m² festgesetzt. Diese bezieht sich ausschließlich auf die Gemeinbedarfsfläche.

Zur Sicherung der Bestandsbebauung wird die Festsetzung der Gebäudehöhe mithilfe einer Oberkante von 76 m über NHN festgesetzt. Das entspricht einer zulässigen Gebäudehöhe über anstehendem Gelände von 11 m. Dies sichert über den Bestandsschutz hinaus den Fortbestand der baulichen Anlagen zu denen u.a. auch die Stadtteilbibliothek zählt.

Beide Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung ermöglichen auf der Fläche für Gemeinbedarf einen hinreichenden Spielraum bei der architektonischen Ausgestaltung der baulichen Anlagen.

4. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

4.1 Überbaubare Grundstücksflächen

Der Bebauungsplan bestimmt die überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO in Form von Baufenstern mittels Baugrenzen.

4.2 Fläche für Gemeinbedarf

In § 23 Abs. 5 BauNVO ist geregelt, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Da sich § 14 BauNVO ausschließlich auf die Baugebiete gemäß §§ 2 bis 13 BauNVO bezieht, ist diese Regelung für Gemeinbedarfsflächen nicht anwendbar. Aus diesem Grund hat das Baufenster eine große Ausdehnung. So wird eine Realisierung weiterer geplanter Anlagen (z.B. Tribüne) ermöglicht. Bei einer Umsetzung bietet das Baufenster ausreichende Spielräume, wodurch geringfügige Anpassungen in weiteren Planungsschritten möglich bleiben.

4.3 Bauweise

Innerhalb des Plangebiets wird auf den Flächen für den Gemeindebedarf eine abweichende Bauweise festgesetzt, sodass Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig sind. Hintergrund für die abweichende Bauweise ist das durch Anbauten gewachsene Gebäudemaß der baulichen Anlagen. In Verbindung mit dem geplanten Neubau und der Tribüne in demselben Grundstücksbereich ergibt sich für das Gebäudeensemble eine von der Umgebung abweichende Abmessung. Dennoch sind die Gebäude mit einem seitlichen Grenzabstand gemäß Brandenburgischer Bauordnung zu errichten. Durch die Einhaltung von seitlichen Grenzabständen bleibt auch bei der Realisierung großer Baukörperlängen die städtebauliche Verträglichkeit gewährleistet.

Textliche Festsetzung Nr. 1.1

Für die Fläche für den Gemeinbedarf wird als abweichende Bauweise festgesetzt: Es sind Gebäudelängen von über 50 m zulässig. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 22 Abs. 4 BauNVO

5. Verkehrsflächen sowie Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

5.1 Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Die Erschließung der zwei Grundstücksflächen erfolgt über das bestehende Straßenverkehrsnetz. Die im Plangebiet liegenden Straßenabschnitte der Goethe- und Schulstraße werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Ihre Nutzung als Verkehrsflächen bleibt erhalten und wird langfristig gesichert.

Für die Umsetzung der Planung wird die Neuschaffung von Kfz-Stellplätzen notwendig. Insgesamt 10 Stellplätze werden auf dem Flurstück 134 zwischen der Schul- und Schönerlinder Straße mittels einer öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parken“ gesichert. Weitere 12 Parkplätze sind in den öffentlichen Verkehrsflächen der Goethe- und Schulstraße geplant. Nach der Straßenverkehrsordnung sind Parkplätze auf Verkehrsflächen grundsätzlich zulässig, wenn sie keine Verkehrsbehinderung oder -gefährdung bedingen. Der Bebauungsplan trifft hierzu keine zusätzlichen Regelungen.

5.2 Geltungsbereichsgrenze

Zwischen den Punkten A, B, C, D, E, F und G an der Zepernicker sowie Schönerlinder Straße fällt die Geltungsbereichsgrenze mit der Straßenverkehrsfläche zusammen. Die textliche Festsetzung Nr. 2.1 verweist zusammen mit der zeichnerischen Darstellung auf die Überlagerung. Die Vorgehensweise findet ebenfalls zwischen den Punkten H und I eine Anwendung.

Textliche Festsetzung Nr. 2.1

Die Geltungsbereichsline zwischen den Punkten A, B, C, D, E, F und G sowie H, I ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

6. Grünflächen und grünordnerische Festsetzungen

Grünfestsetzungen im Plangebiet dienen einer Vermeidung der Eingriffe in Natur und Landschaft, hier insbesondere dem Landschaftsbild und dem Artenschutz, zum anderen aber auch einem Ausgleich für die mit der Planung ermöglichten Eingriffe in das Schutzgut Boden (Versiegelung).

Die bestehende Grünfläche mit Boule-Anlage außerhalb der Sportplatzflächen zwischen der Schulstraße und der Schönerlinder Straße wird mit der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB langfristig gesichert.

Entlang der Geltungsbereichsgrenzen erstrecken sich verschiedene Pflanzungen, die erhalten bzw. erneuert werden sollen.

Aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes wird jedoch grundsätzlich die Verwendung von gebietsheimischen Gehölzarten empfohlen. Bereichsweise bestehen die Bestandspflanzungen jedoch aus nichtheimischen Ziersträuchern wie z. B. Schneebeeren, die es langfristig zu ersetzen gilt. Dementsprechend wurde der Zusatz in die Festsetzung aufgenommen, dass bei Abgang gebietsheimische Pflanzen der Pflanzliste Bäume und Sträucher zu verwenden sind.

Anzunehmen ist, dass die Fläche im Nordosten unter ökologischen Gesichtspunkten mit entsprechender Pflanzenauswahl bepflanzt wurde. Mittlerweile sind allerdings viele Sträucher von massivem Brennesselaufwuchs verdrängt oder von Brombeeren und vom Japanischem Knöterich überwuchert. Hier sollten Pflegemaßnahmen durchgeführt und Staucharten der Pflanzliste Sträucher neu gepflanzt werden.

Eine weitere Fläche im Südosten ist derzeit lediglich von krautigen Pflanzen bewachsen. Diese gilt es zu ersetzen, so dass eine Neubepflanzung mit Sträuchern festgesetzt wurde.

Insgesamt kann damit der gestalterische Eindruck einer durchgrünt und unbebauten Einfassung gestärkt werden und ein angemessener Übergang von Sportanlagen zu den Gärten der Einfamilienhäuser ermöglicht werden.

Textliche Festsetzung Nr. 3.1

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Auf den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Bäume und Sträucher zu erhalten und bei Abgang durch gebietsheimische Arten der Pflanzliste Bäume und Sträucher nachzupflanzen.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB

Textliche Festsetzung Nr. 3.2

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind dicht mit Sträuchern zu bepflanzen, die Pflanzdichte darf nicht weniger als eine Pflanze je Quadratmeter betragen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Bei der Pflanzung sind die Arten der Pflanzliste Sträucher zu verwenden.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB

Maßnahmen zum Boden und Gewässerschutz

Die Festsetzung dient der Minimierung der Eingriffe in den Boden- und Grundwasserhaushalt. Durch die Befestigung von Stellplätzen- und Wegen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau können negative Auswirkungen auf die Bodenfunktionen minimiert werden, da die Durchlüftung des Bodens sowie die Grundwasseranreicherung weiterhin eingeschränkt funktionieren. Die Funktionsfähigkeit der Flächen wird durch diese Festsetzung nicht beeinträchtigt.

Textliche Festsetzung Nr. 3.3

Innerhalb des Geltungsbereiches ist eine Befestigung von Stellplätzen, Feuerwehrezufahrten sowie Fußwegen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z. B. Rasengittersteinen, Schotterrasen oder Pflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil) zulässig. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

7. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die innerhalb des Geltungsbereiches für die Bepflanzung festgesetzten Flächen können als Kompensation für einen kleinen Teil der Neuversiegelung angerechnet werden, da sie den Anforderungen aus den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung entsprechen.

Für ein Großteil des naturschutzrechtlich auszugleichendes Defizits muss jedoch auf externe Maßnahmen zurückgegriffen werden.

8. Immissionsschutz

Gemäß den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung werden aufgrund von geringfügigen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte außerhalb der Ruhezeiten nach der 18. Bundes-Immissionsschutzgesetz bzw. Sportanlagenlärmschutzverordnung beim Wettkampf-/Spielbetrieb Schallschutzmaßnahmen am Kunstrasenplatz östlich der Goethestraße erforderlich. Entsprechend der fachgutachterlichen Ausführungen⁴ werden hierfür jeweils eine aktive Schallschutzanlagen am nordwestlichen und eine am nordöstlichen Rand der Sportfläche (Kunstrasenplatz östlich der Goethestraße) vorgesehen. Die notwendigen Schallschutzwände werden durch die folgenden textlichen Festsetzungen in ihrer Lage und Dimensionierung entsprechend der Schallimmissionsprognose festgesetzt. Die Lage der beiden Schallschutzwände wird in der Planzeichnung konkretisiert.

Textliche Festsetzung Nr. 4.1

Zum Schutz vor Lärm ist innerhalb der Fläche JKLM eine aktive Lärmschutzanlage (z. B. Wall, Wand etc.) zu errichten. Die Lärmschutzanlage muss eine Länge von mindestens 27,5 m aufweisen und ihre Oberkante muss eine Höhe von mindestens 3,1 m über dem Boden bzw. 69,4 m über NN aufweisen (die höhere Angabe ist ausschlaggebend). Das Luftschalldämmmaß der Lärmschutzanlage muss mindestens 25 dB betragen.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24

Textliche Festsetzung Nr. 4.2

Zum Schutz vor Lärm ist innerhalb der Fläche NOPQ eine aktive Lärmschutzanlage (z. B. Wall, Wand etc.) zu errichten. Die Lärmschutzanlage muss eine Länge von mindestens 15,5 m aufweisen und ihre Oberkante muss eine Höhe von mindestens 2,7 m über dem Boden bzw. 69,4 m über NN aufweisen (die höhere Angabe ist ausschlaggebend). Das Luftschalldämmmaß der Lärmschutzanlage muss mindestens 25 dB betragen.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

9. Klimaschutz

Unter dem Aspekt eines sich immer weiter abzeichnenden Wandels der zukünftigen klimatischen Bedingungen gilt es, auf der Ebene der Bauleitplanung bereits Anpassungsstrategien zu entwickeln. Auf der Ebene der Bauleitplanung können bereits erste Anpassungsstrategien insbesondere für die Wetterextreme Hitzeperioden und Starkregenereignisse entwickelt werden.

Mit Maßnahmen wie z. B. Planung schattiger Freiflächen, überstaufähige Gestaltung oder klimaangepasste Dachausprägungen kann die Widerstandsfähigkeit der gebauten Strukturen und der Freiflächen gegenüber extremen Wetterereignissen erhöht werden.

⁴ Vgl. Wölfel (August 2025): Stadt Bernau bei Berlin, Bebauungsplan „Erweiterung Sportstandort Schönow“. Schallimmissionsprognose Sportlärm

Zu den wesentlichen Aspekten der Anpassungen zur Reduzierung von Hitzestress, die im Plangebiet ausgeschöpft werden können, gehören neben der Berücksichtigung von Grünflächen und Vegetation (Verdunstungskühle und Beschattung) die Gestaltung von Gebäudeoberflächen und -dächern. Durch helle Farbwahl kann die Rückstrahlung erhöht werden. Der Erhalt von Altbaubestand insbesondere entlang der Goethestraße wirkt sich positiv auf die kleinklimatische Situation im Gebiet aus.

Aufgrund der Lage des Plangebiets sowie der Art und dem Maß der geplanten baulichen Nutzung sind keine hohen Anfälligkeiten des Plangebiets gegenüber den Folgen des Klimawandels abzuleiten.

10. Sonstige Festsetzungen

10.1 Stellplatzflächen

Die bestehende Stellplatzfläche an der Straßenecke Zepernicker und Schönerlinder Straße wird mittels einer Fläche für Stellplätze nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB gesichert. Zusätzliche Stellplätze werden entlang der Zepernicker Straße auf dem Grundstück des Sportplatzes (Flurstück 787 (tlw.)) geplant und ebenfalls als Fläche für Stellplätze gesichert. Insgesamt sieht die Planung eine Schaffung von 30 Stellplätzen vor.

10.2 Fläche für Spielplatz

Die Spielplatzfläche am Sportstandort soll in reduzierter Ausdehnung an der Zepernicker Straße langfristig gesichert werden. Gemäß der Flächenabgrenzung der beschlossenen Planungsvariante A wird eine 550 m² große Fläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz gesichert.

11. Pflanzliste

Nr. 1 Bäume (großkronige)	
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme
Nr. 1 Bäume (kleinkronige)	
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn

<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Malus sylvestris</i>	Wild-Apfel
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche
<i>Pyrus pyraster</i>	Wild-Birne
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche, Vogelbeere

Nr. 2 Sträucher	
<i>Amelanchier ovalis</i>	Gewöhnliche Felsenbirne
<i>Cornus alba</i>	Weißer Hartriegel
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaea</i>	Europäisches Pfaffenhütchen
<i>Genista tinctoria</i>	Färber-Ginster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Lonicera periclymenum</i>	Wald-Geißblatt
<i>Prunus spinosa</i>	Schwarzdorn, Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Purgier-Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa corymbifera</i>	Hecken-Rose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Salix caprea</i>	Saal-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

12. Flächenbilanz

Gemeinbedarfsfläche	3.895 m ²
Fläche für Sportanlagen „Sportplatz 1“	13.350 m ²
Fläche für Sportanlagen „Sportplatz 2“	7.125 m ²
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	2.855 m ²

Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parken“	140 m ²
Öffentliche Grünfläche	645 m ²
Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	2.030 m ²
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	260 m ²

V. UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Das Baugesetzbuch (BauGB) legt fest, dass im Rahmen aller Bauleitplanverfahren i. d. R. eine Umweltprüfung durchzuführen ist. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung sind zu ermitteln und darzustellen (§ 2 Abs. 4 BauGB). Grundlage der Bewertung sind neben dem Bebauungsplanentwurf und den getroffenen Festsetzungen die durchgeführten Untersuchungen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Mensch sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, das Orts- und Landschaftsbild und die biologische Vielfalt. Für die Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf einzelne Schutzgüter werden die vorliegenden Fachuntersuchungen aufgeführt und ausgewertet.

2. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Ziel der Planung ist den Sportstandort im Ortsteil Schönow zu stärken und weiterzuentwickeln.

Mit einer steigenden Einwohnerzahl ist auch der Bedarf an Sport- und Freizeitmöglichkeiten gestiegen. Vor diesem Hintergrund plant die Stadt Bernau eine Erweiterung des Sportstandortes Schönow. Auch auf Initiative des ansässigen Vereins BSV Rot-Weiß hat dann die Stadtverordnetenversammlung am 24.11.2022 den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Aus der Beschlussvorlage lassen sich die vom Verein vorgeschlagenen Maßnahmen entnehmen:

1. Rückbau des Spielplatzes im Bereich Goethestraße/ Schulstraße
2. Errichtung dieses Spielplatzes an einem anderen Standort
3. Vergrößerung/ Verdopplung des Kunstrasensportplatzes an der Goethestraße/ Schulstraße auf der durch Rückbau des Spielplatzes freigewordenen Fläche
4. Teileinziehung/ Entwidmung der Goethestraße im unmittelbaren Bereich des Sportplatzes
5. Errichtung eines Sozial-/ Mehrzweckgebäudes einschließlich einer Tribünenanlage sowie eines Außenbereiches für Freizeitsport und Veranstaltungen
6. Optimierung der Trainingsanlagen auf dem Bestandssportplatz
7. Öffnung des Bolzplatzes (Käfig) für öffentlichen Spielbetrieb
8. Vergrößerung der Sportfläche, so dass eine 400m-Laufbahn sowie eine Skateranlage (z.B. Halfpipe) möglich wird
9. Beleuchtung für den Hauptrasenplatz

Im Anschluss an den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan wurden die Maßnahmenvorschläge in einer Voruntersuchung zu ihrem Umfang und Realisierbarkeit in Bezug auf eine verträgliche Standortentwicklung geprüft und bewertet. Mithilfe der Untersuchung wurde der Maßnahmenumfang auf ein standortverträgliches Maß reduziert. Das Ergebnis wurde durch den Ortsbeirat im Mai 2025 bestätigt und eine priorisierte Weiterentwicklung der Sportflächen

Planungsvariante A) beschlossen. Zu den verbleibenden Maßnahmenvorschlägen müssen die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens geschaffen werden. In das Bauleitverfahren werden die folgenden Maßnahmenvorschläge übernommen:

1. Rückbau des Spielplatzes im Bereich Goethestraße/ Schulstraße
2. Errichtung dieses Spielplatzes an einem anderen Standort
3. Vergrößerung/ Verdopplung des Kunstrasensportplatzes an der Goethestraße/ Schulstraße auf der durch Rückbau des Spielplatzes freigewordenen Fläche
4. Errichtung eines Sozial-/ Mehrzweckgebäudes einschließlich einer Tribünenanlage
5. Optimierung der Trainingsanlagen auf dem Bestandssportplatz
6. Öffnung des Bolzplatzes (Käfig) für öffentlichen Spielbetrieb
7. Beleuchtung für den Hauptrasenplatz

Um frühzeitig Konflikten durch Immissionen wie Sportlärm und Verkehr zu begegnen, sind mit dem Verfahren intensive Untersuchungen verbunden.

3. Standort, getroffene Festsetzungen sowie Art und Umfang des geplanten Vorhabens

3.1 Standort

Das Plangebiet liegt in Schönow, einem Ortsteil der Stadt Bernau bei Berlin im südlichen Teil des brandenburgischen Landkreises Barnim. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands war das Dorf Schönow eine von sieben selbstständigen Gemeinden des Amtes Panketal. Seit dem 26. Oktober 2003 ist Schönow ein Ortsteil der Stadt Bernau bei Berlin. Neben Schönow gehören zur Stadt Bernau noch sieben weitere Ortsteile.

Das Stadtzentrum von Bernau liegt ca. 4 km in östliche Richtung vom Plangebiet. Die Stadtgrenze zu Berlin bzw. zum Berliner Ortsteil Buch befindet sich ca. 3 km vom Sportplatz entfernt.

Durch die Nähe zu Berlin bzw. durch seine Lage im sogenannten „Speckgürtel“ hat sich die Einwohnerzahl in Schönow in den letzten Jahren drastisch erhöht hat. Viele Einwohner pendeln nach Berlin.

Schönow liegt am südöstlichen Rande des Naturparks Barnim und südlich des Naturschutzgebietes Schönower Heide.

Nordwestlich des Geltungsbereiches befindet sich mit Bernau-Nord der nächstgelegene Autobahnanschluss zur östlich verlaufenden Bundesautobahn BAB 11. Anschlüsse an das öffentliche Verkehrsnetz stellen die S-Bahnhöfe Zepernick (bei Bernau) und Bernau-Friedenstal der Linie S2 der Berliner S-Bahn dar. In direkter Nähe verkehrt die Buslinie 900 Schwanebeck über S-Bahnhof Zepernick.

Der Sportplatz Schönow befindet sich zentral im Ortsteil in der Nähe der Ortsmitte gelegen und wird vom BSV Rot-Weiß Schönow betrieben. Dabei handelt es sich um einen der mitgliederstärksten Vereine der Stadt Bernau. Angeboten werden unter anderem Fußball, Volleyball, Tischtennis, Kindersport sowie Gymnastik & Aerobic (in den Schönower Hallen). Von den ca. 800 Mitgliedern sind die Hälfte Kinder und Jugendliche. Aber auch verschiedene Seniorenteam vor allem in den Sportarten Fußball und Volleyball trainieren beim BSV Rot-Weiß Schönow. Die größte Abteilung stellt der Fußball dar.

Der Sportplatz wurde im Jahre 1959 eingeweiht und im Jahr 2000 modernisiert. Historischen Unterlagen kann entnommen werden, dass die Fläche bereits in den 1930er für sportliche Betätigung genutzt wurde. Der Sportplatz stellt die zentrale Sportstätte insbesondere für das Fußballtraining und Ligaspiele dar. Der Platz gehört zu den wenigen klassischen Rasenplätzen der Stadt Bernau. Allerdings ist die Pflege deswegen auch sehr aufwendig.

Auf dem Platz finden neben dem regulären Training und Spielbetrieb immer wieder verschiedene Events wie bspw. Schulsportfeste, Turniere oder Juniorenfußballer, Feriencamps oder als Highlight eine Mini-WM statt.

Umgeben ist der Hauptplatz von einer Tartanlaufbahn, die überwiegend für den Schulsport der Grundschule Schönow genutzt wird.

Die Sportfläche ist durch die Goethestraße in zwei voneinander getrennte Bereiche unterteilt. Auf der südwestlichen Fläche befinden sich eine Sportanlage mit einem Fußballgroßspielfeld aus Naturrasen, eine das Fußballfeld umgebende Tartanlaufbahn, eine Weitsprunganlage, eine Hochsprunganlage und ein Volleyballfeld. In dem Gebäudekomplex an der Zepernicker Straße befinden sich die Umkleidekabinen und kleinflächig Sporthallennutzung sowie das städtische Ortsteilzentrum Schönow. Dieses beinhaltet eine Bibliothek, das Büro des Ortsvorstehers sowie einen mietbaren Saal für öffentliche wie private Nutzung. Eine nahe dem Gebäude befindliche Stellplatzanlage bietet Parkmöglichkeiten.

Ebenfalls an der Zepernicker Straße liegt ein vollständig mit Ballfangzäunen umgebener Bolzplatz mit Fußballtoren und Basketballkörben. Hier befindet sich auch der Standort eines extern vermieteten Funkmastes inklusive eigener Zufahrt.

Der nordöstlich der Goethestraße befindliche Sportplatz ist flächenmäßig wesentlich kleiner. Hier befindet sich ein Kleinspielfeld mit Kunstrasenbelag. Der südöstliche Teilbereich wird durch einen Spielplatz mit umfangreichen Geländemodellierungen und Spielgeräten genutzt.

Auf der dreieckigen Grünfläche zwischen Schulstraße und Schönerlinder Straße wurde eine Boule-Anlage inklusive Bankstandorten errichtet.

3.2 Geplante Festsetzungen

Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und Stärkung des Sportstandortes an der Schönerlinder Straße im Ortsteil Schönow der Stadt Bernau zu schaffen.

Dazu werden Flächen für Sport- und Spielanlagen und Flächen für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Anlagen für sportliche und kulturelle Zwecke“ ausgewiesen.

Die Planzeichnung bildet dabei die vom Ortsbeirat Schönow beschlossene Planungsvariante A der Voruntersuchung „Erweiterung des Sportstandortes Schönow“ ab. Diese Vorzugsvariante sieht vor, das südlich der Goethestraße gelegene Großspielfeld inklusive Tartanbahn, Weitsprung- und Volleyballanlage in seiner Ausdehnung und Lage zu erhalten. Es soll zu einem Kunstrasenplatz umgebaut werden. Da die Intensität der Anlage gesteigert werden muss, ist Kunstrasen die beste Alternative, da er wesentlich pflegeleichter und strapazierfähiger ist. Zudem muss Kunstrasen weder gemäht noch bewässert werden. Damit können die Nutzungszeiten sowohl tages- als auch jahreszeitlich ausgedehnt werden.

Nördlich der Goethestraße wird der bestehende Kunstrasenplatz verdoppelt. Damit wird die Verlagerung der Spielplatzfläche notwendig. Eine Ersatzfläche ist an der Zepernicker Straße vorgesehen. Hier entsteht im Zusammenhang mit dem vorhandenen Bolzplatz ein sogenannter Multi-Court. Es ist vorgesehen, sowohl den Spielplatz als auch den Multi-Court unabhängig vom Sportplatzbetrieb der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Direkt im Anschluss ist südlich der Neubau des Sozial- bzw. Mehrzweckgebäudes straßenbegleitend in unmittelbarem Zusammenhang zur Bestandsbebauung vorgesehen.

Neben der bestehenden Stellplatzanlage werden weitere Kfz-Stellplätze im Straßenraum der Goethestraße, Schulstraße und südlich des Funkmastes auf dem Hauptgrundstück geplant.

Die Boule-Anlage wird auf der öffentlichen Grünfläche zwischen Schul- und Schönerlinder Straße erhalten.

Die Vorzugsvariante sieht auch eine Tribüne mit ca. 108 Plätzen in optimaler Lage in Bezug auf Blendwirkung und Schallimmissionen südwestlich des Großspielfeldes vor.

Die Planung sieht zudem die Unterbringung weiterer 30 Stellplätze vor.

Im Nordwesten in der Nähe der Zepernicker Straße befindet sich ein Funkmast. Der Standort soll langfristig aufgrund der Nähe zu Wohnnutzungen verlagert werden. Entsprechend wird dem Funkmast in der Planung lediglich Bestandsschutz eingeräumt.

Als Maß der Nutzung werden für die Flächen des Gemeinbedarfs eine maximal zulässige Grundflächenzahl sowie die maximale Gebäudehöhe festgesetzt. Die Ausweisung einer GR von 2.400 m² bildet dabei neben dem Neubau auch die bestehende und geplante Stellplatzanlage ab. Eine Überschreitungsregel bezüglich der Grundfläche ist gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bei Gemeinbedarfsflächen nicht anwendbar. Aus diesem Grund wurde eine erweiterte Baukörperfestsetzung getroffen, um hiermit sämtliche geplanten Anlagen wie z. B. die Tribüne zu ermöglichen.

Zudem kommen Grünfestsetzungen zur Anwendung, die die ökologische Wertigkeit und das landschaftliche Erscheinungsbild der Anlage sicherstellen sollen.

Konsens ist, den gesamten Baumbestand der Anlage zu erhalten und in das Neukonzept zu integrieren. Zudem sollen die parallel zur Goethestraße befindlichen Bäume erhalten bleiben. Sie sind über die Baumschutzverordnung der Stadt Bernau, aber auch als Alleebäume geschützt.

Dazu kommen Neupflanzungen, die den Sportplatz von verschiedenen Seiten eingrünen. Die Bereiche werden als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Flächen mit überwiegend Bestandsvegetation werden als Flächen mit Bindung für den Erhalt ausgewiesen.

Es ist vorgesehen eine Befestigung von Wegen und Stellplätzen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau zuzulassen.

Die Dreiecksfläche im Kreuzungsbereich Schulstraße / Schönerlinder Straße wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

3.3 Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt rund 3 ha und umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Schönow, Flur 4, 108/4, 110, 114, 134, 787, 788 (tlw.), 789, 791 (tlw.), 792, 793, 794, 796, 798, 799.

Der Geltungsbereich liegt nördlich der Schönerlinder Straße, westlich wird er von der Zepernicker Straße, östlich von der Schulstraße begrenzt.

Neben der eigentlichen Sportplatzfläche befinden sich auch Teilstücke der Goethestraße, welche den Sportstandort in zwei Teilbereiche trennt und der Schulstraße im Geltungsbereich. Zudem liegt östlich der Schulstraße eine Grünfläche (Dreiecksfläche), die ebenfalls in den Geltungsbereich aufgenommen wurde.

Es ergeben sich voraussichtlich folgende Flächennutzungen mit entsprechenden Flächenanteilen im Bebauungsplangebiet:

Tabelle 1: Flächenbilanz

Gemeinbedarfsfläche	3.895 m ²
Fläche für Sportanlagen „Sportplatz 1“	13.350 m ²
Fläche für Sportanlagen „Sportplatz 2“	7.125 m ²
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	2.855 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parken“	140 m ²
Öffentliche Grünfläche	645 m ²
Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	2.030 m ²
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	260 m ²

4. Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes mit Relevanz für die Planung

4.1 Bauplanungsrecht

Laut § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung sichern, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll „mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen“.

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung zu berücksichtigen. Für Eingriffe, die bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren, ist gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB kein Ausgleich erforderlich.

Nach § 2 Abs. 4 i. V. mit § 2a des Baugesetzbuches ist die Umweltprüfung mit Umweltbericht obligatorischer Bestandteil des Regelverfahrens für die Aufstellung von Bauleitplänen. Die Auswirkungen auf die Umwelt sowie die bewerteten Belange des Umweltschutzes sind im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum Baugesetzbuch darzulegen.

Der Inhalt der Umweltprüfung wird u. a. durch § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB definiert, wonach z. B. folgende Kriterien zu prüfen sind:

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter und
- Wechselwirkungen zwischen den oben genannten Belangen.

4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Gesetzliche Grundlage für den Bereich Naturschutz und Landschaftspflege bilden das Bundesnaturschutzgesetz⁵ (BNatSchG) und das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG)⁶. Hier sind die Ziele und Inhalte sowie das Verhältnis zur Bauleitplanung und zu den Fachplanungen geregelt.

Nach § 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

4.3 Eingriffsregelung

Die §§ 14 bis 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthalten die Vorschriften zur Eingriffsregelung. Der Verursacher von Eingriffen ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. § 18 BNatSchG regelt das Verhältnis zum Baurecht. Sind aufgrund der Aufstellung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

4.4 Artenschutz

In § 44 BNatSchG ist der Umgang mit besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) geregelt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob die Zugriffsverbote des Absatzes 1 eingehalten werden können und eine unzulässige Beeinträchtigung von Individuen, der lokalen Population und der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten ausgeschlossen werden kann. Zu beachten sind nationale und europäische Verordnungen und Richtlinien wie die Europäische Artenschutzverordnung, der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie die Europäische Vogelschutz-Richtlinie.

⁵ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

⁶ Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr.21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])

In Absatz 5 wird geregelt, dass bei Eingriffen, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder dem Baugesetzbuch zulässig sind, nur die europarechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) unter die Zugriffsverbote fallen. Konkret gelten die Zugriffsverbote unter folgenden Voraussetzungen: Sind FFH-Arten (Anhang IV), europäische Vogelarten oder Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Entnahme / Zerstörung von Lebensstätten) und infolgedessen gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 (Verletzen, Töten, Entnahme von Entwicklungsformen) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

4.5 Biotopschutz

§ 30 Abs. 2 BNatSchG definiert die geschützten Biotope und deren Schutzstatus. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind verboten. Ergänzend zu den Vorschriften des § 30 BNatSchG weitet § 18 BbgNatSchAG den gesetzlichen Biotopschutz auch auf folgende Biotope aus:

- Feuchtwiesen,
- Lesesteinhaufen,
- Streuobstbestände,
- Moorwälder, Hangwälder und Restbestockungen anderer Waldgesellschaften.

Von den Verboten kann gemäß Abs. 3 des Gesetzes auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden.

4.6 Baumschutz

Der Schutz von Bäumen wird über die Verordnung des Landkreises Barnim zum Schutz von Bäumen⁷ im gesamten Landkreis geregelt. Geschützt sind:

- Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (Stammdurchmesser von 19 cm), sofern es sich um Laubbäume oder Bäume der Gattungen Pinus (Kiefer) oder Larix (Lärche) handelt,
- mit einem Stammumfang von mindestens 30 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 9 Zentimetern), sofern es sich um die Bäume der Gattungen Taxus (Eibe), Crataegus (Rotdorn, Weißdorn), Sorbus (Mehlbeere, Eberesche) handelt,

⁷ Verordnung des Landkreises Barnim zum Schutz von Bäumen (Barnimer Baumschutzverordnung - BarBaumSchV) vom 29. Juli 2009 sowie der Änderung der Verordnung von 14. Februar 2014

- mit einem geringeren Stammumfang als unter 1. und 2. genannt, wenn es sich um Ersatzpflanzungen gemäß § 7 dieser Verordnung oder aufgrund anderer Vorschriften handelt. Davon eingeschlossen sind Pflanzungen, die mit Mitteln aus Ausgleichszahlungen gemäß § 7 Abs. 4 gepflanzt wurden.

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden zu messen. Bei mehrstämmigen Bäumen erfolgt die Messung unterhalb der Gabelung.

Diese Verordnung gilt nicht für:

- auf Obstbäume innerhalb des besiedelten Bereichs,
- abgestorbene Bäume sowie Bäume der Gattungen Salix (Weide) und Populus (Pappel), innerhalb des besiedelten Bereichs,
- Bäume, die aufgrund eines nach § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassenen Eingriffs gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes gefällt werden,
- Bäume, die aufgrund von Festlegungen in den Gewässerunterhaltungsplänen sowie im Ergebnis von Gewässerschauen gefällt oder zurückgeschnitten werden,
- gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung,
- Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes,
- Bäume im Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg

Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu schädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen.

4.7 Alleenschutz

Gemäß § 17 des BbgNatSchAG (zu § 29 Absatz 3 BNatSchG) stehen Alleen in Brandenburg unter Schutz. Diese dürfen gemäß § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Vom Schutz kann gemäß Abs. 2 des Gesetzes unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme zugelassen werden.

Bei der Goethestraße handelt es sich um eine gemäß § 17 BbgNatSchAG geschützte Allee.

4.8 Bodenschutz

Zweck des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG)⁸ ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dazu sind u. a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, den Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen zu treffen. Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.

Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

4.9 Immissionsschutz

Ziel des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (BlmSchG)⁹ ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen solcher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Für die Bauleitplanung legt § 50 BlmSchG den Grundsatz fest, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass die von schädlichen Immissionen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete wie z. B. Wohnen soweit wie möglich vermieden werden.

Zur Sicherung der menschlichen Gesundheit gibt die 18. BImSchV¹⁰ Grenzwerte für die zulässige Lärmbelastung vor. Im Zuge der Entwicklung des Bebauungsplans sind diese Grenzwerte zu beachten und gegebenenfalls Maßnahmen zu deren Einhaltung einzuplanen.

4.10 Wasserrecht

Durch das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)¹¹ liegen auf Bundesebene einheitliche Vorgaben zur Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers vor. Ziel und Zweck dieses Gesetzes sind eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung und der Schutz von Gewässern. Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl

⁸ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

⁹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert

¹⁰ Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4644) geändert worden ist

¹¹ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete sind zu vermeiden.

Analog zum WHG regelt in Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG)¹² die landesspezifischen Belange der Bewirtschaftung, die Nutzung und den Schutz der Gewässer, die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren (§ 1 Abs. 1 BbgWG).

4.11 Umgang mit Niederschlagswasser

§ 46 Abs. 2 WHG gestattet die Versickerung von auf den Grundstücken anfallendem Niederschlagswasser, wenn dazu eine entsprechende Rechtsverordnung vorliegt.

Das brandenburgische Wassergesetz (BbgWG) sieht in § 54 Abs. 4 vor, dass das Niederschlagswasser zu versickern ist, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange dem nicht entgegenstehen.

Nach BbgWG können die Gemeinden durch eine kommunale Satzung Regelungen zum Umgang mit Niederschlagswasser treffen. Allerdings liegt weder für den Landkreis noch für die Stadt Bernau eine Satzung vor.

Die Einleitung von Niederschlagswasser durch Versickerung in das Grundwasser und in Oberflächengewässer kann eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung darstellen. In diesem Kontext ist die Möglichkeit zur erlaubnisfreien Versickerung gemäß Brandenburgischer Versickerungsfreistellungsverordnung zu prüfen.

4.12 Landschaftsprogramm Brandenburg

Das Landschaftsprogramm enthält Leitlinien und Entwicklungsziele für das Land Brandenburg. Die Zielkonzepte beziehen sich für die Stadt Bernau bzw. den Ortsteil Schönau inklusive Geltungsbereich auf die naturräumliche Region „Barnim und Lebus“. Dabei handelt es sich um eine von Endmoränen und Sandergebieten geprägte Region mit großräumig zusammenhängenden Waldgebieten und großflächiger, intensiver landwirtschaftlicher Nutzung.

4.13 Landschaftsrahmenplan

Rechtsgrundlage für die Aufstellung eines LRP ist § 4 des BbgNatSchAG. Der LRP soll die Vorgaben für die umweltverträgliche Raumnutzung liefern. Er stellt als regionaler Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und

¹² Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Die Inhalte des Landschaftsrahmenplans werden gemäß § 10 Abs. 3 BNatSchG bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen in die Abwägung eingestellt, wenn sie raumbedeutsam sind.

Für den Landkreis Barnim liegt der LRP vom Dezember 2018 im Entwurf vor. Abgeleitet aus der Notwendigkeit neue Herangehensweisen und Herausforderungen einer modernen Landschafts(rahmen)planung anzubieten, wird der LRP auch als LRP+ betitelt. Der LRP+ stellt unter anderem schutzgut- bzw. nutzungsbezogene Ziele dar, die dazu beitragen den Zustand der Ökosysteme mit ihren Arten, Populationen und Prozessen im Sinne ihrer Funktions- bzw. Lebensfähigkeit zu erhalten oder zu verbessern. Der LRP+ Landkreis Barnim gliedert sich in 4 Teilbereiche: Einteilung und Methodik, Diagnostik und Entwicklungsziele, Anhang und den Barnim-Atlas.

4.14 Flächennutzungsplan

Für die Stadt Bernau bei Berlin liegt ein Flächennutzungsplan (FNP) vor. Dieser wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin am 14.05.2020 beschlossen und mit Neubekanntmachung im Amtsblatt 04/2020 vom 08. Juni 2020 wirksam. Grundlage war der FNP von 2008 mit seinen bis dato wirksam gewordenen Änderungen und Berichtigungen.

Der Geltungsbereich ist darin als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Sport dargestellt. Der Bebauungsplan ist dementsprechend aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelbar.

Die gesamte Umgebung ist (bestehende) Wohnbaufläche W1, die sich aus Einfamilienhäusern zusammensetzt. Auch die zwischen Schönerlinder Straße und Schulstraße gelegene Dreiecksfläche ist als Wohnbaufläche W1 (Einfamilienhausgebiete) gekennzeichnet.

4.15 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan (November 2007) stellt als integraler Bestandteil des Flächennutzungsplans für das gesamte Gemeindegebiet die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar.

Das landschaftsplanerische Entwicklungskonzept zum Landschaftsplan stellt dementsprechend analog zum FNP Erhalt, Pflege und Gestaltung von Grünflächen, hier Sportplatz, dar.

5. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

5.1 Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung

Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB werden im Rahmen der Beteiligungsschritte die entsprechenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahmen gebeten. Die Anregungen, Hinweise und Einwendungen werden in die Planung aufgenommen.

Ziel und Gegenstand der Umweltprüfung ist es, den Umfang von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu ermitteln und zu bewerten. Dazu wird zunächst der aktuelle Umweltzustand dargestellt (Bestandsbeschreibung und –bewertung). Hieraus werden die Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter abgeleitet.

5.2 Inhalt und Methode der Untersuchung

Das Baugesetzbuch sieht in § 2 Abs. 4 BauGB vor, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Zur Ermittlung des aktuellen Bestandes wurden Ortsbegehungen durchgeführt. Informationen, die der Bewertung der einzelnen Schutzgüter zugrunde liegen, wurden teilweise entsprechenden Internetplattformen der Landesbehörden oder der Landschaftsplanung der Stadt Bernau bei Berlin entnommen.

Die Prognose der Umweltauswirkungen erfolgt nach dem Prinzip, dass von einer Planung Wirkungen ausgehen, die Veränderungen der Schutzgüter hervorrufen. Die Wirkfaktoren der Planung und die ihnen zuordenbaren Veränderungen der Schutzgüter werden nach Möglichkeit in ihrer quantitativen, ansonsten in der qualitativen Dimension dargestellt. In Abhängigkeit von Vorbelastungen, der Empfindlichkeit der Schutzgüter und der Wirkintensität erfolgt eine verbalargumentative Bewertung (Erheblichkeitseinschätzung) der Auswirkungen.

Im Rahmen der Bewertung sind Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich festgestellter Umweltbeeinträchtigungen aufzuführen und somit die naturschutzfachliche Eingriffsregelung abzuhandeln. Die Bewertung und Bilanzierung des Eingriffes soll sich an den „Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung – HVE“ des Landes Brandenburg orientieren.

5.3 Räumlicher Untersuchungsumfang

Die Festlegung der Untersuchungsräume für die einzelnen Schutzgüter richtet sich nach den möglichen Umweltauswirkungen. Hauptkriterien für die Abgrenzung sind die Reichweiten der Wirkfaktoren der Planung sowie die an das Plangebiet angrenzenden Nutzungen und die örtlichen Gegebenheiten.

Bei den Schutzgütern (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima sowie Orts- und Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter) bildet das Plangebiet die räumliche Begrenzung des Untersuchungsgebietes. Bei diesen Schutzgütern werden durch die Wirkfaktoren und die örtlichen Gegebenheiten voraussichtlich keine über das Plangebiet hinausgehenden Auswirkungen entstehen.

Bezüglich des Schutzgutes Mensch, Gesundheit und Bevölkerung sowie des Schutzgutes Luft wird der Betrachtungsraum auf das angrenzende Umfeld ausgedehnt, um insbesondere Auswirkungen auf die angrenzende Einfamilienhausbebauung abschätzen zu können.

5.4 Naturräumliche Situation

Der Ortsteil Schönau liegt gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg großräumlich im Westen des Naturraums „Barnim und Lebus“. ¹³

Als eine wichtige Grundlage für die Identifizierung schutzwürdiger Landschaften hat das Bundesamt für Naturschutz deutschlandweit eine Landschaftsgliederung, -typisierung und -bewertung vorgenommen.

Dementsprechend zählt Schönau bzw. Bernau in die Landschaftsgrößeinheit des norddeutschen Tieflandes und hier zum Verdichtungsraum Berlin. ¹⁴

5.5 Schutzgut Tiere

Durch einen Fachgutachter wurde im Jahr 2024 eine methodische Untersuchung ¹⁵ hinsichtlich des Vorkommens geschützter Tierarten und ganzjährig geschützter Lebensstätten durchgeführt.

Zwischen dem 03. April und 22. Mai 2024 erfolgten fünf Kartierungen bzw. Begehungen.

Tabelle 2: Auflistung der artenschutzrechtlichen Begehungen

Tag	Zeit (Uhr)	Wetter
03. April	06.30 bis 07.05	8°C, stark bewölkt, mäßige Brise, feucht, vorher Regen
17. April	06.10 bis 07.00	1°C, bewölkt, sonnig, windstill, in der Nacht Bodenfrost
30. April	05.55 bis 06.50	10°C, sonnig, klar, mäßige Brise
08. Mai	05.50 bis 06.35	7°C, sonnig, bewölkt, windstill
22. Mai	05.55 bis 06.25	12°C, sonnig, stark bewölkt, mäßige bis frische Brise, böig

Brutvögel

Die quantitative Erfassung der Brutvögel hat anhand von fünf Begehungen stattgefunden. Die Kartierungen erfolgten in Anlehnung an die von Südbeck et al. (2005) beschriebene Methode der Revierkartierung. Nach Nestern von Krähenvögeln wurde vor der Belaubung der Gehölze im Randbereich des B-Plangebietes im April gesucht.

Bei Angebotsbeauftragung war in der Diskussion, ob das nordwestlich angrenzende unbebaute Grundstück in den Geltungsbereich einbezogen werden soll. Das Grundstück wurde jedoch nicht in den Geltungsbereich aufgenommen, dennoch betrachtet die faunistische Kartierung diesen Bereich mit.

¹³ Landschaftsprogramm Brandenburg

¹⁴ <https://www.bfn.de/landschaftssteckbriefe/berlin>

¹⁵ Scharon, Jens (2024): Artenschutzfachliche Untersuchung für die Fläche des Bebauungsplanes "Erweiterung Sportplatz Schönau" der Stadt Bernau - Landkreis Barnim, Berlin Juni 2024

Es wurden 4 verschiedene Vogelarten innerhalb des Geltungsbereiches festgestellt. Weitere Arten siedeln im direkten Umfeld, insbesondere in den angrenzenden Gärten. Die großflächigen Sportanlagen bieten den Vögeln keine Ansiedlungsmöglichkeiten. Möglicherweise kann die Rasenfläche des Sportplatzes zur Nahrungssuche genutzt werden.

Innerhalb des B-Plangebietes wurde keine streng geschützte, keine Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie und keine Art der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs als Brutvogel nachgewiesen (Ryslavy et al. 2019). Der Star ist deutschlandweit als gefährdet eingestuft.

Tabelle 3: innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesene Vogelarten

	Arten		Sta- tus	Trend	Nist- öko- logie	Schutz nach BNatSchG			Gefährdung	
	dt. Name	wiss. Name				§7 VRL	§44 Abs. 1		Rote Liste	
							ge- schützt	er- lischt	BB	D
1.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1	+1	Ba	§	1	1		
	Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	Ng/ Rs	0	Ba	§	1	1		
	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Rs	+1	Hö	§	2a	3		
	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Rs	+1	Hö	§	2a	3		
	Mönchsgras- mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	+2	Bu	§	1	1		
	Klapper- grasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Rs	-1	Bu	§	1	1		
	Sommergold- hähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Rs	+2	Ba	§	1	1		
2.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1	-1	Hö	§	2a	3		3
	Amsel	<i>Turdus merula</i>	Ng/ Rs	0	Bu	§	1	1		
	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1	0	Bo	§	1	1		
	Hausrotschwan z	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Rs	-1	Ni	§	2a	3		
	Garten- rotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicu- rus</i>	Rs	0	Hö	§	2a	3		
3.	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	2	0	Hö/ Ni	§	2a	3		
	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ng	-1	Ni	§	2a	3		
	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Rs	-1	Bu	§	1	1		
	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Ng/ Rs	-2	Bu	§	1	1		
4.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1	-2	Ba	§	1	1		
	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Rs	-2	Bu	§	1	1	V	

Status

- 1 - Brutvogel/Anzahl der Reviere
Rs - Randsiedler

Trend nach RYSLAVY et al. (2011)

- 0 = Bestand stabil
+1 = Trend zwischen +20% und +50%
-1 = Trend zwischen -20% und -50%
+2 = Trend > +50%
-2 = Trend > -50%

Biotopbindung Nistökologie

- Ba – Baumbrüter
Bo – Bodenbrüter
Bu – Buschbrüter
Hö – Höhlenbrüter

Schutz nach BNatSchG

- § 7 Vogelschutzrichtlinie (VRL)
§ – besonders geschützte Art
§§ – streng geschützte Art
I – Art in Anhang I der EU-

Rote-Liste

- BB – Brandenburg (RYSLAVY et al. 2019)
D – Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

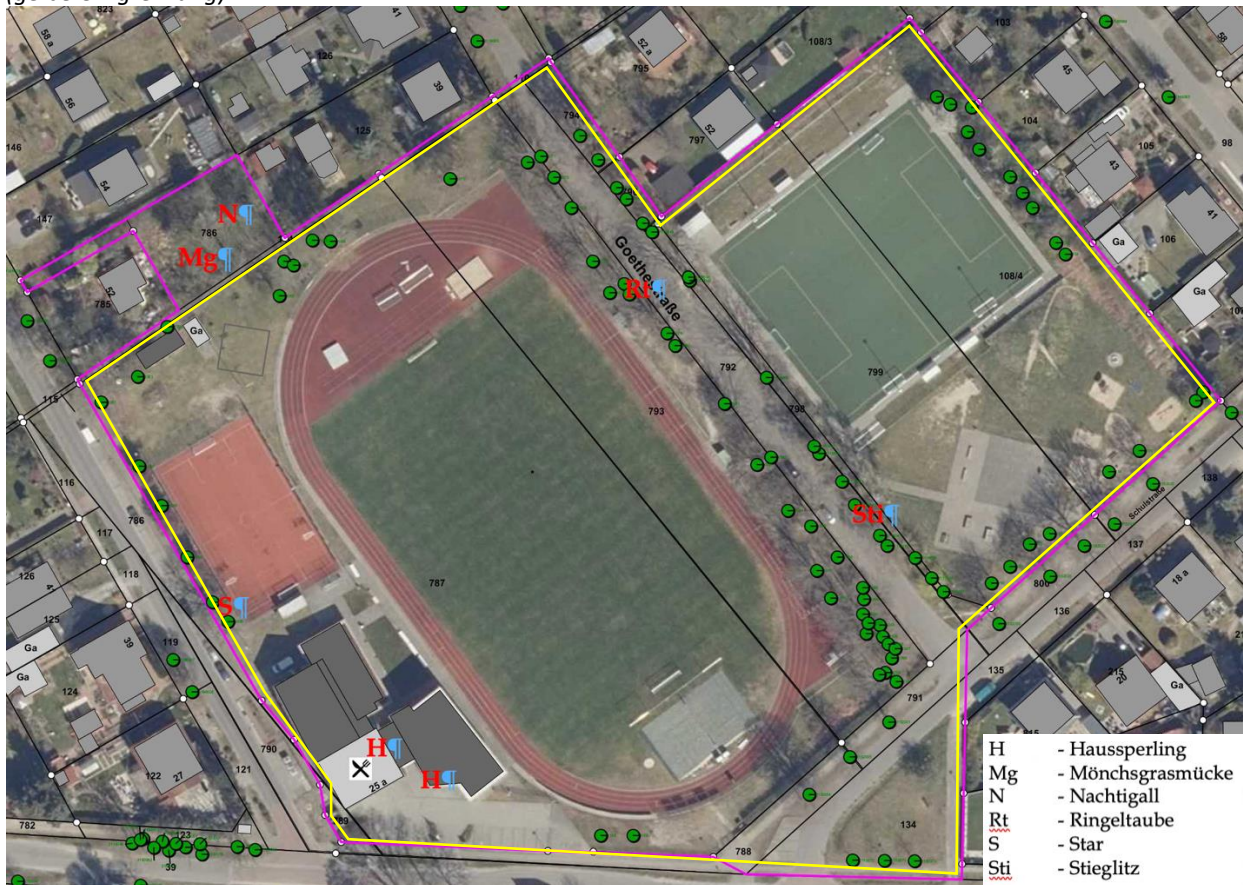
Lebensstättenschutz § 44 Abs. 1 Wann geschützt? Als:

- 1 = Nest oder – insofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz
2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Wann erlischt Schutz?

- 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
 3 = mit der Aufgabe des Reviers

Abbildung 4: Darstellung der Brutvogelreviere im Untersuchungsgebiet (lila Umgrenzung) und dem Geltungsbereich (gelbe Umgrenzung)



Quelle: Scharon, Jens (2024): Artenschutzfachliche Untersuchung für die Fläche des Bebauungsplanes "Erweiterung Sportplatz Schönow" der Stadt Bernau - Landkreis Barnim, Berlin Juni 2024

Reptilien (hier: Zauneidechse)

Alle Kriechtiere benötigen zur Ansiedlung ungestörte Sonnenplätze. Die Zauneidechse besiedelt trockene und warme sowie eine schütterere Vegetation aufweisende Flächen, bevorzugt sonnenexponierte Saumstrukturen entlang von Waldrändern, Hecken u. ä. Vor allem das Vorhandensein sandiger Rohbodenflächen ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensraumsprüche dieser Art, da diese zur Eiablage und somit zur Reproduktion benötigt werden. Versiegelte oder mit Schotter bedeckte Flächen werden als Sonnenplätze genutzt. Hohlräume im Boden, wie Mäuselöcher, Hohlräume unter Gehölzen und Wurzeln, in marodem Mauerwerk oder in geeigneten Ablagerungen, wie Ablagerungen von Schotter u. ä. stellen wichtige Versteck- und ideale Überwinterungsplätze dar. In der Nähe der Sonnenplätze müssen sich immer Versteckmöglichkeiten befinden. Auf größeren offenen Flächen bzw. keine Versteckmöglichkeiten bietende Sand- oder Ackerflächen ist die Art nicht bzw. nur kurzzeitig anzutreffen.

Im Geltungsbereich entsprechen die Habitate nicht den Lebensraumsprüchen der Art.

Fledermäuse / dauerhaft geschützte Lebensstätten

Bezüglich des Vorkommens von Fledermäusen wurden die im Geltungsbereich befindlichen Bäume auf potenzielle Quartiere abgesucht. In den vorhandenen Altbäumen wurden keine Quartiere festgestellt. Eine derzeit vom Star als Brutplatz genutzte Baumhöhle könnte auch als Fledermausquartier genutzt werden.

Staatenbildende Ameisen

Innerhalb des Plangebietes ist kein Hügel von staatenbildenden Waldameisen (*Formica spec.*) vorhanden.

Abschichtung-Ausschlussverfahren

Auf Grund der Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebietes und vorhandener Strukturen kann das Vorkommen folgender streng geschützter- bzw. planungsrelevanter Arten und Artengruppen ausgeschlossen werden:

- an Gewässer gebundene Arten (Säugetiere, Amphibien, Fische, Libellen, Wasserkäfer, Muscheln),
- streng geschützte Schmetterlinge wegen des Fehlens geeigneter Nahrungspflanzen: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche teleius*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*),
- an Feuchtwiesen, Röhrichte, Seggenbestände u. ä. gebundene Schnecken (*Vertigo spec.*),
- xylobionte Käferarten der FFH-Richtlinie wegen des Fehlens geeigneter Altbäume (Alteichen, Laubbäume mit vermulmten Stellen).

5.6 Schutzgut Pflanzen und Biotope

Zur Erfassung des Biotopbestandes im Geltungsbereich wurde im August 2024 eine Kartierung durchgeführt und der Bestand gemäß der Liste der Biotopkartierung Brandenburg (2011)¹⁶ eingestuft. Die Biotopkartierung beinhaltet die Erfassung von Biotopen und Lebensräumen sowie der Nutzungsstrukturen im Gebiet. Als graphische Darstellung der Situation im Plangebiet sowie dem näheren Umfeld ist der Biotoptypenplan der Begründung beigelegt.

Der Geltungsbereich besteht im Wesentlichen aus einer Sportanlage (Biotop-Code 10171), die sich beidseits der Goethestraße erstreckt. Südwestlich der Goethestraße befindet sich ein großes Sportoval aus Intensiv-Sportrasen (Biotop-Code 05163), welches von einer Tartanbahn umgeben ist. An den kurzen Seiten ist im Süden ein Beachvolleyballplatz und im Norden eine Weitsprunganlage angegliedert, beide mit Sand als Untergrund. Richtung Zepernicker Straße liegt

¹⁶ Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) (2011): Biotopkartierung Brandenburg, Liste der Biotoptypen, Stand 09.03.2011, Potsdam

ein weiterer wesentlich kleinerer Bolzplatz mit Tartan-Belag und vollständig mit einem Ballfangzaun umgeben. Im Kreuzungsbereich zur Schönerlinder Straße befindet sich ein Gebäudekomplex, in welchem verschiedene sportbezogene Räumlichkeiten wie Umkleidekabinen und Vereinsheim, aber auch eine Bibliothek, das Büro des Ortsvorstehers sowie ein mietbarer Saal für öffentliche wie private Nutzung untergebracht sind.

Der Gebäudekomplex ist von diversen versiegelten Wegen und Plätzen (Biotop-Code 12654) umgeben. An der Schönerlinder Straße befindet sich ein Parkplatz. Die Stellplätze sind in teilversiegelter Bauweise hergestellt (Biotop-Code 12642). An der Zufahrt zum Parkbereich befinden sich Formhecken aus Purpur-Weiden (*Salix purpurea*), die auch hinter dem Gebäude gepflanzt wurden (Biotop-Code 10273). Eine weitere Hecke wurde als Abgrenzung zur Schulstraße gesetzt. Sie besteht aus Schneebeeren (*Symphoricarpos albus*).

Nordwestlich, Richtung angrenzende Einfamilienhaus-Nutzung, sind verschiedene Container auf dem Hauptgrundstück aufgestellt, die Pflegefahrzeuge oder auch Sportmaterialien beherbergen. In einem halb unterirdischen Gebäude ist die Pumpenanlage für den Sportkomplex untergebracht. Hier befindet sich auch ein Funkmast, der vom Rest der Sportanlage durch einen Zaun abgegrenzt ist.

Die Freiflächen sind von einem Zierrasen (Biotop-Code 05161) bewachsen, der ebenso wie das Sportfeld intensiv gepflegt werden. In einigen Bereichen, wie z. B. um den Funkmast oder um das Pumpengebäude erfolgt die Pflege nur rudimentär, so dass sich hier eine ruderale Wiese (Biotop-Code 051132) entwickelt hat.

An zwei Stellen im Randbereich befinden sich Lagerflächen (Biotop-Code 12740) für Grünschnitt und weitere Grünabfälle.

Auch die Flächen nördlich der Goethestraße sind mit einem Sportfeld aus Tartan bestanden. Am Kreuzungsbereich zur Schulstraße befindet sich ein Spielplatz. Der Spielplatz besteht aus versiegelten Flächen, auf denen Tischtennis oder Basketball gespielt werden kann. Zudem sind einzelne Spielgeräte wie Schaukeln, Klettergerüste und Wippen auf Sandflächen innerhalb einer Zierrasenfläche aufgestellt.

Richtung Nordwest wurde im Randbereich eine Hainbuchenhecke (*Carpinus betulus*) gepflanzt, die mittlerweile eine Höhe von rd. 3,00 m und eine Breite von 2,80 m aufweist. Weiter Richtung Nordost befindet sich ebenfalls eine Abpflanzung von rund 8,00 m Breite. Hier wurden verschiedene Straucharten (*Prunus padus*, *Corylus avellana*, *Symphoricarpos albus*, *Acer campestre*) gepflanzt (Biotop-Code 10272). Da die Pflege allerdings sehr extensiv erfolgte, sind viele Sträucher mittlerweile verdrängt z. B. von massivem Brennesselaufwuchs (*Urtica dioica*) oder überwuchert z. B. von Brombeeren (*Rubus spec.*) oder vom Japanischem Knöterich (*Reynoutria japonica*).

Im Anschluss an die Abpflanzung wurde auf dem Spielplatz ein Erdhügel von ca. 1,00 m Höhe aufgeschüttet. Er ist zur Hälfte mit Knöterich bewachsen, die andere Hälfte nimmt ruderale Wiese ein.

Zwischen der Schulstraße, der Schönerlinder Straße und der angrenzenden Wohnbebauung wurde auf einer kleinen Grünanlage eine Boule-Anlage errichtet. Es befinden sich mehrere Sitzgelegenheiten sowie Baum- und Strauchpflanzungen auf der Fläche.

Im Umfeld des Geltungsbereiches befinden sich ausschließlich Einfamilienhäuser mit Ziergärten. Die Nachbarn am nordöstlichen und östlichen Rand haben Lärmschutzwände / Mauern zum Sportplatz errichtet.

Schutz, Bewertung

Innerhalb des Geltungsbereiches kommen keine nach § 18 BbgNatSchAG in Zusammenhang mit § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope vor.

Floristisch wertgebende Pflanzenarten, die nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) als „streng bzw. besonders geschützt“ gelistet werden, konnten ebenfalls nicht innerhalb des Geltungsbereiches festgestellt werden und sind aufgrund der Strukturen und des Nutzungsdrucks auch nicht zu erwarten.

Geschützter Gehölzbestand

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Bäume, die unter den Schutz der Verordnung des Landkreises Barnim zum Schutz von Bäumen fallen, da es sich um die in der Verordnung genannten Arten mit dem erforderlichen Stammumfang handelt.

Geschützte Alleen oder Baumreihen gemäß § 17 des BbgNatSchAG (zu § 29 Absatz 3 BNatSchG) kommen im Geltungsbereich ebenfalls vor. Eine exakte Definition für Baumreihe oder Allee ist im Gesetz nicht enthalten. Die Definition des Landesumweltamts lautet: Alleen und Baumreihen sind „in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen gepflanzte linienförmige Baumbestände ohne oder mit Strauchschicht, die ein- (Reihe) oder beidseitig (Allee) entlang von Straßen und Wegen verlaufen“. Eine Mindestlänge ist nicht vorgegeben, die Bestände müssen gepflanzt sein. Der Landesbetrieb Straßenwesen in Brandenburg spricht erst ab 200 m Länge von einer Allee und nimmt kürzere Abschnitte von seinem Entwicklungskonzept aus.¹⁷

Entlang der Zepernicker Straße steht eine einseitigen Baumreihe. Im Bereich der Sportanlage stehen Eichen und Zierkirschen, die sich im weiteren Verlauf der Straße als Spitz-Ahorn Reihe fortsetzen. Entlang der Schulstraße befindet sich eine Baumreihe aus Linden. Die Sportanlage wird durch die Goethestraße geteilt. Hier stehen beidseitig Birken und Stiel-Eichen.

Es ist davon auszugehen, dass es sich der Schutz des § 17 auf die Bäume erstreckt.

¹⁷ https://www.bund-brandenburg.de/fileadmin/brandenburg/Wald_und_Baeume/LAN_Leitfaden_Alleenschutz_2015.pdf

5.7 Schutzgut Fläche

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt 3,0 ha. Wie der Biotoptypenkartierung entnommen werden kann, ist die Fläche in weiten Teilen durch Zuwege, Stellplätze und sportliche Nutzung wie Tartanbefestigung versiegelt.

Die Flächen werden intensiv sportlich genutzt und dementsprechend gepflegt. Es gibt auch in den randlichen Zonen keine Bereiche, bei denen von einer Naturnähe auszugehen ist.

Der Sportplatz ist in den Ortsteil Schönower eingebettet und durch mehrere Straßen erschlossen (Zepernicker Straße, Schulstraße, Goethestraße, Schönerlinder Straße).

5.8 Schutzgut Boden

Bodenbildende Ausgangsmaterialien dieses Raumes sind pleistozäne Geschiebemergel und Sande, wobei die Mergel v.a. auf der Hochfläche, die Sande an tiefer gelegenen Stellen anzutreffen sind. Bei schüsselförmiger Ausbildung der Geschiebemergel kommt es im Frühjahr zu temporärer Wasserführung, die vom eigentlichen Grundwasserleiter unabhängig ist (Ladeburger Schäferpfühle). Die Hochfläche wird von einer breiten Rinne in Nordwest-Südost-Richtung durchschnitten, die die Panke durchfließt.

Die Karte „Boden – Zustand und Bewertung“ im Landschaftsplan der Stadt Bernau stellt für Schönower inklusive des Geltungsbereiches pseudovergleyte Braunerde-Fahlerden aus Lehmsand über Lehm auf Deck- bzw. Geschiebedecksand dar.

Im Umgriff können entsprechend der Karte im Landschaftsplan regional seltene Böden wie Lehm-Parabraunerden, Humusgleye und Moorböden vorkommen.

Gemäß der Geologischen Karte für Brandenburg¹⁸ besteht der Geltungsbereich der Hauptsportanlage westlich der Goethestraße aus periglaziäre bis fluviatile Sedimente aus Sand, z. T. schluffig, z.T. auch aus humosen, sandig-schluffigen Ablagerungen. Östlich der Goethestraße herrschen Grundmoränenbildungen (Geschiebemergel und -lehm) aus Schluff, der sandig, schwach kiesig bis kiesig, mit Steinen durchsetzt ist, vor.

Im Plangebiet liegen keine wesentlichen Höhenunterschiede vor. Von westlich in östliche Richtung ist ein Anstieg von rd. 65 m üNN auf 67 m üNN zu verzeichnen. Auf der Spielplatzfläche befindet sich ein aufgeschütteter Sandhügel.

Altlasten

Nach derzeitigem Stand sind keine Altlasten / Altlastenverdachtsflächen bekannt.

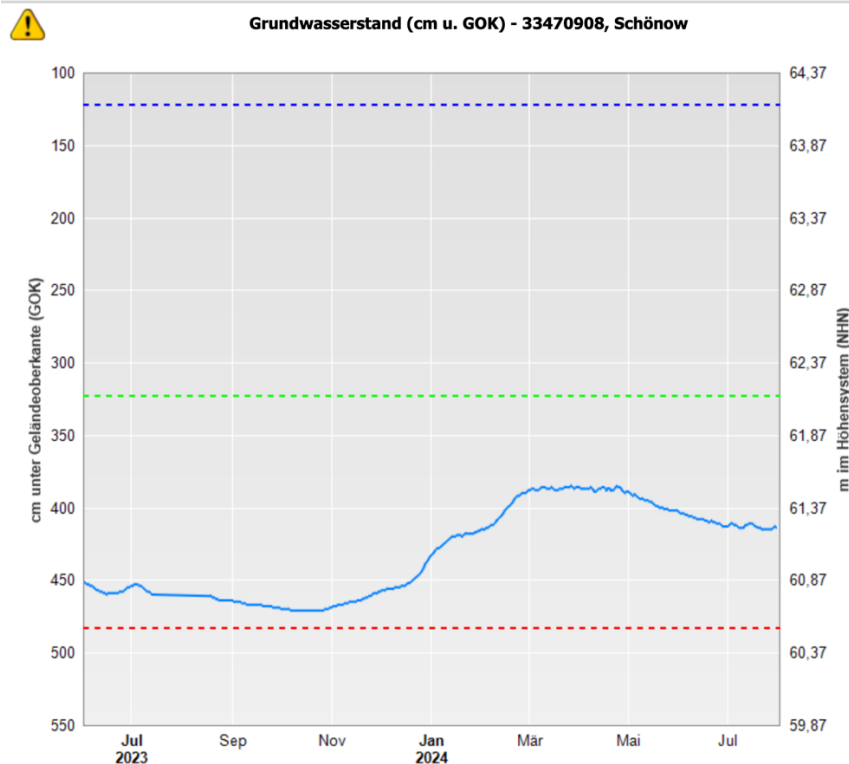
¹⁸ <https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/start/map/34/>

5.9 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Südlich des Geltungsbereiches in ca. 1 km Entfernung fließt die Panke.

Gemäß Auskunftsplattform Wasser¹⁹ befindet sich im Kreuzungsbereich Goethe- Ecke Schulstraße die Grundwassermessstelle 33470908, Schönow. Dementsprechend lag der Grundwasserflurabstand im Juli 2024 bei 4,14 m u. GOK bzw. bei 61,23 m NHN. Er pendelt im Laufe des Jahres zwischen 3,80 m und 4,70 m u. GOK.

Abbildung 4: Grundwassermessstelle 33470908, Schönow



Quelle: Auskunftsplattform Wasser, Landesamt für Umwelt Brandenburg

Trinkwasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. In nördliche und östlich Richtung schließt direkt die Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Schönow (ID: 7409) an.

¹⁹ https://apw.brandenburg.de/?th=ZR_GW_ME&feature=legend&showSearch=false

Hochwasser

Das Vorhaben befindet sich entsprechend § 74 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) außerhalb eines Gebietes, in dem ein Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit) zu erwarten ist. Auch Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit (HQ 10 / 20) ist nicht zu erwarten.

Der Geltungsbereich zählt nicht zu den festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

5.10 Schutzgut Luft

Eine lufthygienische Belastung geht insbesondere vom Verkehr als Verursacher aus. Kennwerte zu verkehrsbezogenen Werten wie Feinstaub (PM₁₀) oder Stickstoffdioxid (NO₂) liegen für das Plangebiet nicht vor.

Das Landesamt für Umwelt (LfU) betreibt für die kontinuierliche Überwachung der Luftqualität in Brandenburg ein Luftgütemessnetz mit 26 Messstationen. Im Stadtgebiet Bernau (insbesondere am Innenstadtring) liegt eine hohe Kraftverkehrsbelastung vor, dementsprechend befindet sich eine Messstelle an der Lohmühlenstraße. Sie bildet die städtische Situation / Verkehr ab.

Der Jahresmittelwert im Jahr 2023 bei der Feinstaubbelastung (PM₁₀) liegt 16 µg/m³. Der höchst ermittelte Tagesmittelwert lag bei 47 µg/m³. Für das Jahr 2024 wurde an 4 Tagen ein Tagesmittelwert größer als 50 µg/m³ gemessen (Stand August 2024). Auch für NO₂ liegt der Jahresmittelwert bei 16 µg/m³. Der maximaler Tageswert lag im Jahr 2023 bei 46 µg/m³.

Folgende Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind benannt:

- Im Jahresmittel dürfen die PM₁₀- und die NO₂-Konzentration 40 µg/m³ nicht überschreiten.
- Der 24-Stunden-Grenzwert der PM₁₀-Konzentration darf maximal an 35 Tagen pro Kalenderjahr überschritten werden.

Mit dem Ziel, eine Überschreitung der geltenden Luftschadstoffgrenzwerte der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) auszuschließen, wurde der Luftreinhalteplan für die Stadt Bernau bei Berlin letztmalig im Jahr 2014 fortgeschrieben. Die anschließende Maßnahmenumsetzung hat dazu beigetragen, dass die Luftschadstoffgrenzwerte für Stickstoffdioxid, Feinstaub (PM₁₀) und Feinstaub (PM_{2,5}) seit dem Jahr 2012 durchgängig eingehalten werden.

Die Ergebnisse der Prognose 2022 zeigen auch für die höchstbelasteten Straßenabschnitte, dass die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV für die Hauptluftschadstoffe Stickstoffdioxid, Feinstaub (PM₁₀) und Feinstaub (PM_{2,5}) sicher eingehalten werden. Weiterführende Untersuchungen bzw. die Fortschreibung des Luftreinhalteplanes sind daher nicht notwendig.²⁰

²⁰ <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/immissionsschutz/luft/luftreinhalteplanung/>

5.11 Schutzgut Klima

Die Karte Klima und Lufthygiene aus dem Landschaftsplan der Stadt Bernau bei Berlin stellt den Geltungsbereich als Grünland dar. Die Umgebung aus überwiegend Einfamilienhäusern gehört zum Siedlungsbereich mit niedrigem Versiegelungsgrad und ist bei den klimatischen Wirkräumen entsprechend in der niedrigsten Kategorie der Belastungsgebiete eingestuft.

Der Naturpark Barnim und damit die Stadt Bernau bei Berlin liegen im Bereich des sogenannten Mecklenburg-Brandenburgischen Übergangsklimas. Das Klima ist schwach maritim beeinflusst, weist aber schon kontinentale Merkmale auf. Diese zeigen sich in den relativ hohen Jahrestemperaturschwankungen von 18,0 - 19,5°C und dem ausgeprägten Sommermaximum der Niederschläge sowie der geringen durchschnittlichen Niederschlagsmenge von nur 500-600 mm pro Jahr. Die Jahresdurchschnittstemperatur für den Landkreis Barnim liegt bei 8,5°C. Der Jahresniederschlag beträgt in Bernau durchschnittlich 568 mm (Mittelwert 1961-1990). In Schönow beträgt der Durchschnittswert 584 mm.²¹

Siedlungsflächen stellen wegen der stärkeren Aufheizung und des geringeren Luftaustausches einen bioklimatisch belasteten Bereich dar. Offenland wirkt aufgrund der niederen Vegetation als Kaltluftentstehungsgebiet. Gleichzeitig dienen sie dem Luftaustausch, da aufgrund der geringen Oberflächenrauigkeit eine stärkere Luftbewegung möglich ist.

5.12 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Bei der Einstufung der Landschaftsbild- und Erholungseignung des Landschaftsplanes der Stadt Bernau bei Berlin befindet sich der Ortsteil Schönow inklusive Geltungsbereich in der Landschaftsbild-Einheit „Siedlungsgeprägte Landschaft“. Die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten stellt sich folgendermaßen dar: Vielfalt = mittel, Eigenart = mittel, Naturnähe = gering.

Der Umweltbericht zum FNP stellt das Landschaftsbild als Indikator für die Eignung einer Landschaft als Erholungs- und Erlebnisraum dar. Neben positiv wirkenden Faktoren wie Kleinteiligkeit oder Naturnähe der Landschaft, frischer Luft und Ruhe gehen auch Beeinträchtigungen in die Beurteilung des Landschaftsbildes ein, wie z. B. weit sichtbare Bauwerke, Lärmbelastungen oder Zerschneidungseffekte. Die Abgrenzung der Landschaftsbildtypen erfolgt hauptsächlich über die vom Menschen konkret wahrnehmbaren Strukturen wie Relief, Vegetation, Gewässer und Nutzung. Dazu kommen visuell wahrnehmbare Raumkanten wie Alleen, Baumreihen und Feld-Wald-Grenzen.²²

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um eine Sport- bzw. Spielplatzfläche. Er ist weitestgehend strukturarm und zählt zu den Gebieten mit einer eher eingeschränkten Erlebniswirksamkeit. Er ist in die umgebenden Strukturen aus Wohnbebauung integriert.

²¹ Flächennutzungsplan der Stadt Bernau, Umweltbericht

²² Flächennutzungsplan der Stadt Bernau, Umweltbericht

Das Plangebiet ist entsprechend seiner Nutzung arm an Landschaftselementen und weist eine geringe Vielfalt auf. Zu den wesentlichen landschaftsbildprägenden Elementen gehören die randlich stehenden Bäume / Baumreihen insbesondere die Bäume entlang der Goethestraße. Die Baumreihen grünen den Sportplatz randlich ein.

5.13 Biologische Vielfalt

Biologische Vielfalt ist der Oberbegriff für die Vielfalt der Ökosysteme, der Lebensgemeinschaften, der Arten und der genetischen Vielfalt innerhalb einer Art. Das Schutzgut Biologische Vielfalt wird durch die besondere Berücksichtigung des europäischen und nationalen Schutzgebietssystems, der Biotopverbundsysteme und Verbundplanungen, der geschützten Kleinstrukturen (z. B. Einzelbiotope) sowie der Arten mit einem besonderen Schutzbedürfnis belegt. Der Grad der Gefährdung („Rote Liste“) kann als Indikator für die Bedeutung einer Art oder eines Biotoptyps für die Biologische Vielfalt herangezogen werden.

Auf der Ebene der kommunalen Planung sind die auf dieser kleinteiligen Ebene auftretenden Aspekte der Biologischen Vielfalt zu berücksichtigen. Dazu können geschützte Biotope, Pflanzen und Tiere gehören.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebietsgrenzen. Es kommen keine wertgebenden Pflanzen, Pflanzengesellschaften oder geschützte Biotope vor.

Der Geltungsbereich wird von Sport- und Spielplatzflächen eingenommen, die durch eine geringe Strukturvielfalt gekennzeichnet sind. Sie spielen für die biologische Vielfalt eine untergeordnete Rolle, da die intensive Nutzung die floristische und faunistische Vielfalt eingrenzt.

Die Rasengesellschaften werden intensiv gepflegt. Sie sind in ihrer jetzigen Ausprägung für die biologische Vielfalt nicht von Bedeutung.

Als wertgebende Elemente sind die Gehölzstrukturen bzw. Altbäume anzusehen. Innerhalb dieser Gehölze sind die Brutvogelreviere zu finden. Am Gebäude finden sich Nester des Haussperlings.

5.14 Schutzgut naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb oder direkt angrenzend an international bedeutsame Natura 2000-Schutzgebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete). Auch nationale Schutzgebiete berührt der Geltungsbereich nicht.

Der Ortsteil Schönower liegt vollständig im **Naturpark Barnim**. Dieser Landschaftsraum nördlich von Berlin zwischen den Städten Oranienburg, Liebenwalde, Bernau und Eberswalde ist großräumig mit einer Fläche von rund 75.000 ha zum Naturpark Barnim erklärt worden. Er ist ein länderübergreifendes Vorhaben der Bundesländer Brandenburg und Berlin.

Zweck der Ausweisung ist die Bewahrung des gemeinsamen Natur- und Kulturerbes der beiden Bundesländer. Es sollen beispielhaft umweltverträgliche Nutzungsformen in Übereinstimmung mit Naturschutzerfordernissen praktiziert werden. Das gesamte Gebiet soll einheitlich gepflegt und entwickelt werden mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung vielfältiger Lebensräume, der

Bewahrung und Entwicklung einer eiszeitlich geprägten und historisch gewachsenen Kulturlandschaft sowie der Gewährleistung einer naturverträglichen Erholungsnutzung.

Naturparke sind keine Schutzkategorie im engeren Sinne. Es ergeben sich keine gesetzlichen Ver- oder Gebote aus der Zuordnung zum Naturpark.

Nördlich an das Siedlungsgebiet von Schönow angrenzend befindet sich das **Naturschutzgebiet „Schönower Heide“**, ein ausgedehntes Heidegebiet, welches über ein Wildtierbeweidungsprojekt naturnah bewirtschaftet und gepflegt wird. Neben der Beobachtung von Dam-, Rot- und Muffelwild ergeben sich Einblicke in eine von Heide geprägte Landschaft. Die Fläche wurde zu militärischen Übungszwecken genutzt. Dadurch entstanden freie Flächen (ca. 533 Hektar) auf denen sich Besenheide, Sandmagerrasen sowie Pioniergehölze wie Birke, Kiefern, und Zitterpappel ansiedelt haben. Zum Schutz dieser seltenen Landschaftsformen erfolgte im Jahr 2000 neben der Ernennung zum Naturschutz- auch die Ausweisung zum **Flora-Fauna-Habitatgebiet „Schönower Heide“** (DE 3347-302). Neben Sandflächen und Silbergrasfluren findet man mit Hochstauden und Grasfluren bewachsene Senken. Die in Teilbereichen offen liegenden, wandernden Binnendünen sind ein geologisches Zeugnis nacheiszeitlicher Landschaftsentwicklung.²³

Direkt am Siedlungsrand von Schönow verläuft die Grenze zum **Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Westbarnim“**. Das 16.801 ha große Gebiet wird durch großflächige zusammenhängende Waldgebiete (Buchenbestände) sowie Moore und Sümpfe geprägt. Die Festsetzung des LSG dient u. a. der Förderung naturnaher Wälder, als Puffer für die NSGs, der Stabilisierung des Regional- und Lokalklimas und im überregionalen Biotopverbund als Ost-West-Brücke.

Parallel zur Fern- und S-Bahntrasse im südlichen Schönow gelegen befindet sich das **Naturschutzgebiet (NSG) „Faule Wiesen“**. Das 38 ha große NSG ist ein Feuchtwiesenkomplex mit Kleingewässern und angrenzenden Sandtrockenrasen- sowie Trockeneichenwaldgesellschaften. Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines kleinteiligen, extensiv bewirtschafteten Feuchtwiesenkomplexes inklusive Kleingewässern mit einer standorttypischen Biotopausprägung und Artenzusammensetzung

5.15 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

In der Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind in der Bauleitplanung die Themen Wohnen, Erholung und Gesundheit von Belang.

Wohnen

Eine Wohnnutzung findet innerhalb des Plangebietes nicht statt. Jedoch ist das Plangebiet vollständig von Wohnbebauung (vor allem Einfamilienhäuser) umgeben.

²³ <https://www.berlin.de/forsten/walderlebnis/schoenower-heide/>

Erholung

Der Geltungsbereich selber steht für eine im weiten Sinne gefasste Erholungsnutzung durch Breiten- und Freizeitsport sowie Spiel zur Verfügung.

Verkehr / Lärm

Der Ortsteil Schönau wird vom Stadtzentrum Bernau durch die Nord-Süd verlaufende BAB 11 getrennt. Die Autobahn führt von der Grenzübergangsstelle Pomellen / Polen durch Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg bis zum Autobahndreieck Barnim in Panketal nahe der Grenze zu Berlin.

Für den Themenbereich Straßenlärm werden in Brandenburg durch das Landesamt für Umwelt (LfU) Lärmkartierungen²⁴ durchgeführt bzw. beauftragt, die im Kartenportal abrufbar sind. Die Lärmaktionsplanung ist gemäß § 47d Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BIMSchG) eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Schwerpunkt ist der Verkehrslärm. Die Planung dient dazu Lärmschwerpunkte zu identifizieren und dem durch Maßnahmen zu begegnen. Strategische Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen werden für Straßen mit > 3 Mio. Kfz/Jahr angefertigt. Es werden, wie in § 2 der 34. BImSchV gefordert, die beiden Lärmindizes LDEN und L_{Night} dargestellt. Entsprechend § 4 Abs. 4, 34. BImSchV wird die Geräuschsituation für den LDEN in den folgenden Isophonenbändern mit einer Klassenbreite von 5 dB abgebildet.

Der Lärm der BAB 11 wirkt sich nicht auf den Geltungsbereich aus.

Die den Sportplatz umgebenden Straßen unterliegen nicht der Lärmkartierung.

Schallimmissionsprognose Sportlärm

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Die Beurteilung zeigt jedoch nicht die aktuelle Betriebsführung, sondern den Planstand. Folglich erfolgt in diesem Kapitel zur Bestandsdarstellung keine Auswertung des Gutachtens; diese ist ausschließlich im Kapitel 6.11 „Auswertungen zum Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit“ dargestellt.

5.16 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude und Anlagen. Auch Bodendenkmale sind nach dem derzeitigen Stand nicht bekannt.

Westlich des Geltungsbereiches befindet sich zwischen Heine- und Heinrich-Heine-Straße das Bodendenkmal Nr. 40669 (Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit).

²⁴ https://viewer.brandenburg.de/strassenlaerm_2022/

5.17 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im FNP der Stadt Bernau 2020 ist der Geltungsbereich als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Sport dargestellt. Dies bedeutet, dass die derzeitige Nutzung über den FNP abgesichert ist.

Eine Erweiterung und Verdichtung des Standortes wäre ohne einen Bebauungsplan nicht in dem angestrebten Maße möglich, kann aber aus dem FNP entwickelt werden.

Ohne die Durchführung der Planung könnte der Standort nicht den Bedürfnissen einer steigenden Bevölkerungszahl und dem Wunsch nach sportlicher Betätigung angepasst werden, sondern würde in dem jetzigen Bestand weiter fortgeführt werden.

6. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

In den folgenden Kapiteln werden die vermuteten Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Durchführung der Planung in allgemeiner Form qualitativ dargestellt. Grundlage für die Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Umweltbericht sind die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplans unter Berücksichtigung der Ergebnisse der erarbeiteten Untersuchungen.

Eine wesentliche angestrebte Veränderung zum Bestand mit Auswirkung auf die Schutzgüter wird die Umwandlung des Großspielfeldes von einem Rasenplatz in einen Kunststoffrasen sein. Des weiteren wird die Sportfläche östlich der Goethestraße verdoppelt, der Spielplatz verlegt.

Es wird davon ausgegangen, dass der Kunstrasenneubau nach den neuesten Standards erfolgt und die Planung somit einen vollversickerungsfähigen, wasser- sowie luftdurchlässigen Kunstrasenplatz vorsieht.

Innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf soll ein Neubau ermöglicht werden, demzufolge steigt hier die Versiegelung im Rahmen der festgesetzten Grundflächenzahl.

Die vorhandenen Pflanzungen bleiben im Wesentlichen erhalten und werden in das neue Konzept integriert.

6.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Zur Vorbereitung des Bebauungsplanverfahrens wurde 2024 eine artenschutzfachliche Kartierung²⁵ durchgeführt.

²⁵ Scharon, Jens (2024): Artenschutzfachliche Untersuchung für die Fläche des Bebauungsplanes "Erweiterung Sportplatz Schönau" der Stadt Bernau - Landkreis Barnim, Berlin Juni 2024

In diesem Kapitel werden vorerst allgemein gültige Aussage getroffen, ausführliche Erläuterungen zu den artenschutzrechtlichen Folgen und den sich daraus ergebenden Erfordernissen erfolgen in Kapitel 7 Artenschutzrechtliche Einstufung.

Bauvorbereitende und baubedingte Auswirkungen

In der Bauzeit wird es durch Geräusche und visuelle Effekte zu Störungen kommen. Die Auswirkungen sind aber zeitlich und örtlich begrenzt. Zudem unterliegt das Plangebiet bereits im Bestand einer akustischen Belastung.

Bei der Baufeldfreimachung (z. B. Bodenabtrag) kann es im Rahmen des Bauprozesses zur Beseitigung von Lebensräumen kommen. Maßgebliche bauzeitliche Individuen Verluste sind nicht zu erwarten, da die Beräumung außerhalb der Aktivitätszeit stattfinden muss. Dies fordert die sogenannte Bauzeitenregelung, die im Bundesnaturschutzgesetz verankert ist (nach § 39 BNatSchG keine Entfernung von Gehölzen bzw. kein Abschieben der Vegetationsdecke in der Zeit von 01. März bis zum 30. September). Unter Einhaltung dieser Schutzzeit können erhebliche negative Auswirkungen auf die lokale Fauna ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagenbedingte Wirkungen können von (neu) errichteten Gebäuden, Grundstückseinfriedungen (bodendichte Mauern oder Zäune) sowie Verkehrs- und Infrastrukturanlagen ausgehen. Diese können für bodengebunden lebende Tiere Wanderbarrieren darstellen. Entwässerungsanlagen (Gullys) und Schächte (Leitungsschächte, Kellerschächte) können Fallen werden. Licht in und aus Gebäuden, von Wegen sowie von Fahrzeugen kann sowohl eine anlockende Wirkung (Insekten) haben als auch zur Vergrämung führen (lichtempfindliche Fledermäuse).

Bei einem dauerhaften Verlust von Vegetationsbeständen kann es zum Verlust von Nahrungsgrundlagen kommen. Mit den Neuplanungsabsichten geht insbesondere intensiv genutzter Rasen (bei dem Sportfeld und dem Spielplatz) verloren. Damit ist innerhalb des Geltungsbereiches nur in begrenztem Rahmen vom Verlust von Nahrungsgrundlagen zu rechnen. Da auch im engen und weiteren Umfeld Einfamilienhäuser mit Gartenanlagen zu finden sind, besteht hier ausreichend Potenzial zum Ausweichen.

Bei der vorgesehenen Bebaubarkeit bleiben Gebietsflächen unbebaut und unversiegelt erhalten. Zudem werden über geeignete Festsetzungen Neupflanzungen ermöglicht.

Des weiteren bleiben vor allem die wertgebenden Gehölzbestände entlang der Straßenzüge vollständig erhalten. Damit ist der Erhalt von Fortpflanzungs- und Nahrungsquellen eines Großteils der vorkommenden Tierarten gesichert. Auch die Bestandsgebäude, die von Gebäudebrütern genutzt werden, bleiben vollständig erhalten.

Bei Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Gehölzen können die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere ebenfalls minimiert werden, da sie eine geeignete Nahrungsgrundlage für die heimische Tierwelt darstellen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Lärmemissionen und Licht können zu dauerhafter Irritation und Störwirkungen für nachtaktive Tiere führen. Jedoch bestehen bereits Vorbelastungen, da das Gelände auch derzeit einer intensiven Nutzung ausgesetzt ist.

Mit der Sanierung und Neuplanung der Sportanlage und dem damit gesteigerten Nutzungsaufkommen sind eine optische Beunruhigung bzw. vermehrt auftretende Störreize möglich. Allerdings wird davon ausgegangen, dass ein Einfluss auf das Verhalten der Vögel im siedlungsgeprägten Raum nicht zu erwarten ist, da bereits eine Vorbelastung durch den auch derzeit vorhandenen Sportbetrieb besteht.

Betriebsbedingt sind insbesondere Wirkungen durch Lichtverschmutzung möglich. Zum Schutz nachtaktiver Insekten und von Vögeln wäre für die Beleuchtung gemäß Licht-Leitlinie vom 16. April 2014 Folgendes zu beachten:

- Vermeidung heller weitreichender künstlicher Lichtquellen
- Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen (das heißt Abstrahlung nach oben oder in horizontaler Richtung vermeiden)
- Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum (vorzugsweise monochromatisches Licht der Natriumdampf-Niederdrucklampe oder LED-Leuchten mit warm- und neutralweißer Lichtfarbe; Verzicht auf Quecksilber- und Halogendampflampen)
- Verwendung von vollständig geschlossenen staubdichten Leuchten
- Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit

Zu beachten ist bei einer Neuplanung ebenfalls das Vogelschlagrisiko. Sollten großflächige Verglasungen geplant sein, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung zu beachten. Notwendige Informationen stellt die Broschüre der Schweizerischen Vogelschutzwarte zur Verfügung.²⁶

Im Rahmen der geplanten Nutzung und unter Beachtung der oben genannten Maßgaben sind keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu erwarten.

6.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope

Bauvorbereitende

Durch die Inanspruchnahme von Fläche inklusive Vegetation durch Baufahrzeuge, Baumaterialien sowie Baustelleneinrichtung kommt es bereits in der Bauphase zu einer Flächeninanspruchnahme und so zu einer Veränderung bzw. zum Verlust von Vegetationsstrukturen. Die baube-

²⁶ https://www.vogelwarte.ch/assets/files/publications/upload2023/Glasbro-schuere%202022_221202_mail_%20D.pdf

dingten Flächeninanspruchnahmen sind zeitlich begrenzt. Nach ihrer Beendigung sind Vegetationsflächen wiederherzustellen. Dadurch wird die Beeinträchtigung als nicht erheblich gewertet.

Baubedingte und anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Umsetzung der Planung wird es bau- und anlagebedingt zu einem Verlust von vorhandenen geringwertigen Biotopstrukturen kommen. Großflächig sind Rasenflächen (Sport- und Spielplatzrasen) betroffen. Dabei handelt es sich um einen weniger wertvollen, wenig naturnahen Biotoptyp, der zudem intensiv genutzt wird.

Geschützte Biotopbestände nach § 18 BbgNatSchAG in Verbindung mit § 30 BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen. Auch geschützte Pflanzenarten sind nicht betroffen.

Geschützte Bäume sind im Vorhabengebiet in verschiedenen Teilen des Geltungsbereiches überwiegend entlang der Grenzen bzw. straßenbegleitend vorhanden. Die Bäume stehen unter dem Schutz der Baumschutzverordnung des Landkreises Barnim bzw. entlang der Straßen als Allee oder Baumreihe.

Ebenfalls vor allem in Randlagen befinden sich Strauch- bzw. Heckenpflanzungen. Auch diese sollen erhalten bleiben und werden über eine Festsetzung zum Bestandserhalt gesichert. Zudem sind entlang der Geltungsbereichsgrenzen auch Neupflanzungen vorgesehen

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich der Charakter und die Artenzusammensetzung der Biotopstrukturen mit der Realisierung der Planung zwar verändern werden, wesentliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut jedoch weitestgehend ausgeschlossen werden können, da die wertgebenden Gehölzstrukturen vollständig erhalten bleiben und neue Bepflanzung hinzukommt.

Bei Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Gehölzen können die anlagebedingten Auswirkungen weiterhin minimiert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Im Rahmen der geplanten Nutzung sind keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten.

6.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Bauvorbereitende und baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden Flächen in Anspruch genommen z. B. durch Materiallager, die möglicherweise über den eigentlichen Eingriffsbereich hinausgehen. Diese Beeinträchtigungen sind temporär und die ggf. davon betroffenen Flächen werden nach Beendigung der Bauphase wiederhergestellt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Mit der Realisierung der Planungsziele wird ein vorhandener Standort erneuert und für eine Intensivierung ertüchtigt. Er ist bereits im Bestand anthropogen stark beeinträchtigt und vorgeprägt.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, Bedarf für Neuplanungen auf verkehrstechnisch günstig gelegenen bzw. erschlossenen und vorbeeinträchtigten Flächen zu decken, so dass zusätzlicher Flächenverbrauch sensiblerer Flächen vermieden werden kann. Mit der festgesetzten Bebaubarkeit kann das Gelände optimal ausgenutzt werden. Auch dies verhindert weiteren Flächenverbrauch an anderen Standorten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Im Rahmen der geplanten Nutzung sind keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

6.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Bauvorbereitende und baubedingte Auswirkungen

Durch fachgerechtes Abtragen, Zwischenlagern und Auftragen des Ober- und Unterbodens können Bodenfunktionen zumindest bereichsweise wieder regeneriert werden.

Um die Belastungen für Natur und Landschaft durch die Baumaßnahme möglichst gering zu halten, sind die in Anspruch zu nehmenden Flächen (z. B. Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtung etc.) generell auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Baumaßnahmen sind flächensparend, bodenschonend, standort- und witterungsabhängig auszuführen. Einwirkungen auf den Boden und/oder Beeinträchtigungen seiner Funktionen bspw. durch den Einsatz schwerer Baufahrzeuge beim Materialtransport sollen damit vermieden bzw. minimiert werden.

Eine Bodenverdichtung z. B. durch Nutzung der Böden für Bauwege, Lagerplätze etc. kann Bodenfunktionen ebenfalls beeinträchtigen. Die dafür benötigten Flächen sind auf ein Minimum zu begrenzen und nach Beenden der Bauarbeiten wiederherzustellen.

Aufgrund des Vorkommens überwiegend gestörter Bodenverhältnisse wird eine mögliche temporäre und lokal begrenzte Beeinträchtigung der Bodenverhältnisse durch Verdichtung im Rahmen von Baumaßnahmen als unerheblich bewertet.

Anlagebedingte Auswirkungen

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden liegen vor, wenn das Bodengefüge und die Bodenfunktionen nachhaltig verändert werden. Dies ergibt sich vor allem durch die Überbauung und Versiegelung von Flächen. Die Versiegelung stellt einen der stärksten möglichen Eingriffe dar, weil diese Flächen dann kaum einen Bodenfunktionswert mehr aufweisen. Böden werden dauerhaft (vollversiegelt) oder eingeschränkt (teilversiegelt) dem Naturhaushalt entzogen, insbesondere im Hinblick auf den Wasserkreislauf durch Versickerung und das Biotopentwicklungspotenzial als Pflanzenstandort.

Auch ein Bodenauf- bzw. -abtrag stellt eine tiefgreifende Zerstörung von Bodenfunktionen dar. Das aufgetragene Material hat meist andere Eigenschaften als der bestehende Boden. In Abhängigkeit von Art und Mächtigkeit der Überdeckung können daher Bodenfunktionen außer Kraft gesetzt werden.

Gemäß Leitfaden für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, LABO 2009“ ist in Bebauungsplänen eine sinnvolle Steuerung der Bebaubarkeit notwendig. Angemerkt wird, dass „durch ein entsprechendes Höchstmaß eine unvertretbare Bodenversiegelung vermieden werden kann. Bei den Festsetzungen ist jedoch auch immer das Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden zu beachten, so dass durch ein ausreichend hohes Maß der baulichen Nutzung auch flächensparendes Bauen ermöglicht werden soll.“

Die anlagebedingte Neuversiegelung, die innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf geplant ist, führt zu einem direkten Entzug von Bodenflächen. Der geplante Versiegelungsgrad wird im vorliegenden Bebauungsplan auf das absolut notwendige Maß durch das Ausweisen einer Grundflächenzahl als Höchstmaß begrenzt.

Auf den Sportflächen wird die Anlage von Kunstrasen geplant. Das bedeutet für das Schutzgut Boden, dass die natürliche Bodenstruktur verändert wird. Der Boden steht als Pflanzenstandort nicht mehr zur Verfügung. Durch die fehlende Zufuhr von organischem Material kann das Bodenleben beeinträchtigt und langfristig minimiert werden. Grundsätzlich führt Kunststoffbelag zu einer Beeinträchtigung, da Bodengefüge und -funktion nachhaltig verändert werden.

Auf der Spielplatzfläche, die ergänzend in Anspruch genommen wird, wird durch die vorliegende Planung ebenfalls ein Eingriff in das Schutzgut Boden vorbereitet. Hier ist aber wegen der bisherigen Nutzung als intensiv genutzter Spielbereich die Bodenstruktur ebenfalls bereits gestört.

Dennoch wird davon ausgegangen, dass aufgrund der wasser- und luftdurchlässigen Bauweise eines Kunstrasens die Bodenfunktionen zwar eingeschränkt, dennoch aber wesentliche Funktionen erhalten bleiben. Ein Wasser- und Luftaustausch ist zu großen Teilen gewährleistet. Die Flächen werden deshalb wie eine Teilversiegelung behandelt.

Es verbleibt ein Anteil der Fläche unversiegelt. Dieser kann weiterhin wichtige Bodenfunktionen übernehmen. Mit entsprechenden Festsetzungen, die für Stellplätze und Wege einen wasser- durchlässigen, sickertfähigen und luftdurchlässigen Aufbau vorsehen, können weiterhin Eingriffe vermindert werden und große Teile der Bodenfunktionen erhalten bleiben.

Da es sich um ein weitestgehend ebenes Gelände handelt, wird von einem großflächigen Bodenabtrag oder Auftrag derzeit nicht ausgegangen.

Von der Planung sind keine Böden mit besonderen Funktionen betroffen. Aufgrund der langjährigen Nutzung sind sämtlichen Böden stark anthropogen überprägt. Sie sind in ihrer natürlichen Bodenfunktion gestört und können nicht als naturnah angesehen werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Im Rahmen der geplanten Nutzung sind grundsätzlich keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

6.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Umweltaspekt

Grundsätzlich kann für das Schutzgut Wasser der Verbrauch gegenüber Naturrasen deutlich verringert werden, da eine dauerhafte intensive Bewässerung nicht mehr stattfinden muss.

Oberflächengewässer

Innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen befinden sich keine Oberflächengewässer.

Grundwasser

Bauvorbereitende, anlagen- und baubedingte Auswirkungen

Da der Grundwasserflurabstand relativ weit unter der Geländeoberkante (von 4,00 bis zu 5,00 m u. GOK) liegt, sind Beeinträchtigungen während der Bautätigkeit unter Beachtung üblicher Sicherheitsvorkehrungen weitestgehend ausgeschlossen.

Alle Anlagen sind dementsprechend nach den geltenden Sicherheitsbestimmungen herzustellen und mit dem entsprechenden Stand der Technik zu versehen, so dass Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser auszuschließen sind.

Anlagebedingte Auswirkungen

Auswirkungen für das Schutzgut Wasser sind insbesondere dann gegeben, wenn das anfallende Niederschlagswasser nicht mehr versickern kann und für den natürlichen Wasserkreislauf bzw. für die Grundwasserneubildung nicht mehr zur Verfügung steht. Dies ist insbesondere auf versiegelten Flächen wie der Neubebauung auf den Flächen für Gemeinbedarf der Fall.

Vorgesehen ist aber, das gesamte anfallende Regenwasser weiterhin für eine natürliche Versickerung und zur Grundwasserneubildung im Gelände zur Verfügung zu stellen.

Die Wasserdurchlässigkeit von Kunstrasenplätzen beläuft sich auf ca. 60 l/ m²/ min. Damit können auch große Niederschlagsmengen aufgenommen werden und direkt versickern.

Dementsprechend kann weiterhin eine Grundwasseranreicherung auch mit Umsetzung der Planungsabsichten sichergestellt werden.

Nach Umsetzung der Planung verbleiben allerdings auch unversiegelte Flächen. Diese werden gärtnerisch angelegt und stehen grundsätzlich für eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser über die Bodenpassage zur Verfügung.

Sämtliche Frei- bzw. Pflanzflächen (Bestandserhalt und Neupflanzung) behalten bzw. erhalten demnach eine Bedeutung für Puffer- und Filterfunktion sowie die Regelungsfunktion des Wasserhaushaltes.

Auch die textliche Festsetzung, die befestigten Stellplatz- und Wegeflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen, ermöglicht eine Versickerung und die Anreicherung von Grundwasser.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Bodenverhältnisse aus überwiegend Braunerden mit schwach lehmigem Sand im Geltungsbereich eignen sich grundsätzlich für eine Versickerung. Voraussetzung dafür ist, dass diese schadstofffrei erfolgt, damit negative Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ist eine Verunreinigung des Grundwassers bei Einhaltung der gesetzlichen Regelungen nicht zu befürchten, so dass die vorgesehene Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenschicht möglich erscheint.

6.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft

Bauvorbereitende und baubedingte Auswirkungen

Im Rahmen von Baumaßnahmen können auf die Bauzeit beschränkte und durch den Baustellenbetrieb verursachte Emissionen und Staub entstehen, die allerdings auf das unmittelbare Umfeld beschränkt bleiben. Diese Auswirkungen werden als unerheblich für das Schutzgut bewertet.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt sind keine erheblich negativen lufthygienischen Belastungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Nutzungsbedingt können Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft durch eine Verkehrszunahme möglich sein. Allerdings wird nicht davon ausgegangen, dass es hier zu einer relevanten Beeinträchtigung kommt.

6.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Bauvorbereitende, baubedingte und anlagebedingte Auswirkungen

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima ist zu beurteilen, ob sich mit Umsetzung der Neuplanung die im Bestand festgestellten klimatischen Bedingungen verschlechtern.

Da es sich bei der Fläche bereits im Bestand um eine Sportanlage handelt und mit der Sanierung keine erheblichen Änderungen in der Nutzung oder der Bebauung vorgesehen sind, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalklimatischen Situation zu rechnen.

Mit der Planumsetzung geht lediglich eine kleinflächige Zunahme des Versiegelungsgrades einher, die kaum zu einer lokalen Veränderung auf mikroklimatischer Ebene führen wird.

Die versiegelten Flächen heizen sich stärker auf und sind charakterisiert durch erhöhte Temperaturen und eine verminderte Luftfeuchte mit trockenwarmer Luft bei starker Sonneneinstrahlung im Sommer. Dementsprechend sollen insbesondere die geplanten Stellplatzflächen in einer Teilversiegelung ausgeführt werden.

Klimatische Auswirkungen auf die angrenzenden Gebiete sind nicht zu befürchten. Wesentliche Kaltluftströme, die durch eine Bebauung innerhalb des Geltungsbereiches unterbrochen werden könnten, sind nicht bekannt.

Die verbleibenden unversiegelten Grundstücksflächen werden gärtnerisch angelegt. Auch diese werden dazu beitragen, die nachteiligen Auswirkungen auf die kleinklimatischen Verhältnisse zu minimieren.

Besonders positiv zu bewerten ist der Erhalt der Bestandsvegetation in Form der wertgebenden Gehölzbestände, die sich entlang der Straßen befinden. Da es sich dabei überwiegend um Altbäume mit entsprechender Höhe und Kronendurchmesser handelt, ist von einer klimatischen Wirkung auf den Geltungsbereich, zumindest in den direkt angrenzenden Bereichen auszugehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Für das Schutzgut Klima sind keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten

6.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Der Begriff „Landschaft“ legt implizit die Interpretation natürlicher oder naturhafter Strukturen nahe. Das in den Bewertungskontext einzubringende „Landschaftsbild“ ist nach Köppel et al. (1998)²⁷ die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft. Je mehr Naturelemente ein Raum aufweist, desto positiver wird er von einem Großteil der Erholungssuchenden wahrgenommen und gewinnt an Attraktivität.

Bauvorbereitende, anlage- und baubedingte Auswirkungen

Da im Plangebiet bereits ein Sportplatz vorhanden ist, ist der Eingriff in das Landschaftsbild, den die vorliegende Planung vorbereitet, nur sehr gering.

Den größten Effekt auf das Landschaftsbild wird der veränderte Bodenbelag des Sportplatzes haben, der zukünftig aus Kunstrasen und nicht mehr aus einem Naturrasen besteht. Viele moderne Kunstrasensorten sind jedoch optisch kaum von Naturrasen zu unterscheiden und behalten ihre Farbe und Dichte das ganze Jahr über, so dass hier keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes abzuleiten ist.

Der Eingriff in den die Sportanlage umgebenden Gehölzbestand ist nicht vorgesehen. Der prägende Gehölzbestand bleibt erhalten und mit ihm seine eingrünende und optisch abgrenzende Wirkung zu den umliegenden Grundstücken.

6.9 Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt

Bauvorbereitende, baubedingte und anlagebedingte Auswirkungen

Von der Umsetzung des Bebauungsplanes sind vor allem intensiv genutzte Sport- und Spielrasen betroffen. Sie zählen allerdings zu den allgemein weit verbreiteten und zudem anthropogen überformten Biotopen von geringer Wertigkeit.

²⁷ Köppel, J. U. Feickert, L. Spandau, H. Straber (1998): Praxis der Eingriffsregelung, Schadenersatz an der Natur, Stuttgart.

Es handelt sich um einen sehr untergeordneten Lebensraum für die Fauna. Fast alle festgestellten Vogelarten haben ihren Brutplatz in dem zum Erhalt festgesetzten mehrschichtigen Gehölzbestand. Der Rasenplatz wird möglicherweise vom Star zur Nahrungssuche genutzt. Ähnliche Habitate stehen jedoch im direkten Umfeld in den Gärten der Einfamilienhäuser zur Verfügung.

Mit der festgesetzten Fläche zum Erhalt und zum Anpflanzen bleiben Biotop erhalten und es entstehen neue Lebensraumstrukturen, die ebenfalls zum Erhalt der biologischen Vielfalt beitragen können.

Die Verwendung heimischer und standortgerechter Gehölze kann die anlagebedingten Auswirkungen minimieren und sich auf das Schutzgut biologische Vielfalt positiv auswirken.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

6.10 Auswirkungen auf das Schutzgut naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereiches oder direkt angrenzend befinden sich keine international oder national bedeutsamen Schutzgebietsflächen. Dementsprechend sind keine bauvorbereitenden, bau-, anlage- sowie betriebsbedingten Auswirkungen auf internationale bzw. nationale naturschutzrechtliche Schutzgebiete zu erwarten.

6.11 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Bauvorbereitende und baubedingte Auswirkungen

Bauzeitlich werden von der Vorbereitung und Abwicklung der Baumaßnahme Störungen ausgehen, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht regelbar sind. Umfang der Inanspruchnahme und Verortung von z. B. Baustelleneinrichtungsflächen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung und können daher mit einem Bebauungsplan nicht festgelegt werden. Die einzelnen Regelwerke sind hier im Baubetrieb zu berücksichtigen.

Die möglicherweise auftretenden Lärm- und Staubentwicklungen sind lokal begrenzt.

Im Rahmen der Baumaßnahmen wird es auch zu Beeinträchtigungen des Verkehrs kommen. Mögliche Auswirkungen sind z. B. temporäre Behinderungen durch Baufahrzeuge, Anlieferungen oder Abtransporte.

Die prognostizierten Auswirkungen sind jedoch temporär und baustellenbedingt und werden somit als unerheblich bewertet.

Anlagebedingte Auswirkungen

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich bereits um eine Sportanlage, die jedoch im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten überarbeitet und erneuert werden soll.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes soll vorhandenes Flächenpotenzial ausgeschöpft werden, um Defizite für den Breitensport abzubauen. Mit dem Bevölkerungswachstums in den vergangenen Jahren im Ortsteil Schönower geht auch ein gesteigerter Bedarf an Infrastruktur für den

Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport sowie den Schulsport einher. Vor diesem Hintergrund soll die bestehende Anlage an der Schönerlinder Straße vergrößert und erneuert werden.

Der den Sportplatz betreibende Verein BSV Rot-Weiß Schönow möchte mit den vorgeschlagenen Maßnahmen erreichen, dass die Nutzungszeiten sowohl tages- als auch jahreszeitlich ausgeweitet werden können, um den derzeit herrschenden Nutzungsdruck auf die Anlage zu minimieren.

Anlagebedingt führt die Sanierung dementsprechend zu einer Verbesserung und Aufwertung der Funktion des Freiraums für die Erholung des Menschen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind hauptsächlich aufgrund von Lärm zu erwarten. Da sich in der Umgebung des Plangebietes Wohnnutzungen befinden, die es zu schützen gilt, wurde eine Schallimmissionsprognose²⁸ erstellt, die Geräuschemissionen aus den Nutzungen untersucht und bewertet.

Gemeinsam mit der Sport- und Freizeitnutzung wurde auch der Gemeindesaals als Teil der regulären Nutzung des Anlagenkomplexes in die Betrachtung einbezogen. Nicht in den Beurteilungsrahmen aufgenommen wurden Sonderveranstaltungen wie das Heidefest oder eine Halloweenparty. Diese Veranstaltungen sind unabhängig von der Aufstellung des Bebauungsplans zu sehen und unterliegen der Genehmigung durch die Stadt, die dann ggf. Auflagen zum Schallschutz erlassen kann.

Für die Bewertung der Geräuschimmissionen aus den Nutzungen von Sportanlagen ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung, 18. BImSchV /11/ maßgebend, die Beurteilungszeiträume und Immissionsrichtwerte vorgibt.

Für die Berechnung wurden 10 verschiedene Wohngebäude als Immissionspunkte rund um die Sportanlage ausgewählt. Maßgeblich war jeweils der Mittelwert der Fassadenmitte der dem Sportplatz zugewandten Wohngebäude.

In die Berechnung eingestellt wurde eine hohe gleichzeitige Auslastung der Anlagen sowie Spitzenpegelereignisse, die über der alltäglichen Nutzungsintensitäten liegt und damit als sicherheitsorientierte Annahme die Ergebnisse stützt. Weiterhin wurden als Rahmenbedingung Innenräumen wie z. B. geschlossene Fenster während der Nacht angenommen, was das subjektiven Empfinden der Anwohnenden berücksichtigt und für die Untersuchung auf der sicheren Seite liegt.

Die Ergebnisse der flächenhaften Berechnung und der Einzelpunktberechnung zeigen, dass die Beurteilungspegel für den Schulbetriebs die Bemessungsgrenze für die Wohngebiete unterschreiten. Die Berechnungsergebnisse zeigen weiter, dass das Spitzenpegelkriterium der 18.

²⁸ Wölfel (2025); Stadt Bernau bei Berlin Bebauungsplan "Erweiterung Sportstandort Schönow", Schallimmissionsprognose Sportlärm

BlmSchV eingehalten wird. Auch für die Vereins- und Freizeitnutzung (Trainingsbetrieb) sowie für den Wettkampf-/Spielbetrieb zeigen die Ergebnisse, dass die Beurteilungspegel tags und nachts weitgehend eingehalten oder unterschritten werden.

Lediglich an wenigen Immissionspunkten konnten Überschreitungen festgestellt werden. Unter Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen und unter Hinzuziehung von Abschlägen aus dem Altanlagenbonus wurden außerhalb der Ruhezeiten beim Wettkampf-/Spielbetrieb Überschreitungen der Immissionsrichtwerte von bis zu 1 dB an den Immissionsorten Goethestraße 52 und Schillerstraße 43 festgestellt. Pegelunterschiede sind ab etwa 1 dB vom menschlichen Ohr wahrnehmbar, so dass die ermittelten Überschreitungen zwar sehr gering ausfallen jedoch wahrnehmbar sind. Dementsprechend sind Schallschutzmaßnahmen notwendig.

Grundsätzlich stehen verschiedene Maßnahmen zur Verfügung wovon einige im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens nicht umsetzbar sind wie z. B. organisatorische oder passive Maßnahmen wie Schallschutzfenster. Andere Möglichkeiten wurden bereits im Vorfeld berücksichtigt, wie eine optimierte Lage der Schallquellen.

Um einen adäquaten Schutz zu gewährleisten werden zwei Lärmschutzwände am nordwestlichen und am nordöstlichen Rand des Kunstrasenplatzes östlich der Goethestraße ausgewiesen. Sie werden durch textliche Festsetzungen und ergänzende zeichnerische Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert.

6.12 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bauvorbereitende, baubedingte und anlagebedingte Auswirkungen

Innerhalb des Geltungsbereiches sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bau- und Bodendenkmale betroffen. Grundsätzlich können bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden.

Dementsprechend gilt: Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, sind die Regelungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) zu beachten. Die Arbeiten an der Fundstelle sind dann sofort einzustellen und die Entdeckung ist unverzüglich dem BLDAM (Außenstelle Cottbus) oder der unteren Denkmalbehörde beim Landkreis Oberspreewald Lausitz anzuzeigen.

Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu befürchten.

6.13 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Schutzgüter stehen untereinander in einem zusammenhängenden Wirkungsgefüge. Versiegelung (auch Teilversiegelung) führt z. B. zu einem Verlust natürlicher Bodenfunktionen wie der

Fähigkeit zu Filterung, Pufferung und Abbau oder Umwandlung von Schadstoffen und gleichzeitig zu einem Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen. Der Verlust an Vegetation führt zu einem Lebensraumverlust für Tiere sowie zu einem Verlust staubbindender Strukturen.

Grundsätzlich sind die folgenden Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

Tabelle 5: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut	Wechselwirkung
Mensch	alle anderen Schutzgüter bilden die Lebensgrundlage des Menschen
Tier	abhängig von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Pflanzen, Biotope, Vernetzung, Boden und Wasser) anthropogene Nutzung als Beeinträchtigung von Tieren und ihren Lebensräumen
Pflanzen	abhängig von den abiotischen Standorteigenschaften (Boden, Wasserhaushalt) Bestandteil des Landschaftsbildes, Vernetzung anthropogene Nutzung als Beeinträchtigung von Pflanzen und ihren Lebensräumen, aber auch Förderung kultur- und pflegeabhängiger Arten
Fläche	abhängig von anthropogener Nutzung (z. B. Versiegelung) und Vorbelastung
Boden	abhängig der Bodeneigenschaften von geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen und vegetationskundlichen Verhältnissen Lebensraum für Mensch, Tiere und Pflanzen, Einfluss auf Landschaftswasserhaushalt durch Grundwasserneubildung, Retention, Grundwasserschutz Vorbelastung durch anthropogene Nutzung (Versiegelung, Verdichtung, Stoffeintrag)
Wasser	Grundwasserneubildung abhängig von bodenkundlichen und nutzungsbezogenen Faktoren Anthropogene Vorbelastung des Grundwassers durch Nutzung (Entnahme) und Stoffeintrag
Klima / Luft	Wechselwirkungen bei lokaler Betrachtung nicht zu erwarten
Landschaft	Erscheinung des Landschaftsbildes abhängig von anthropogener Nutzung, Vegetation, Boden anthropogene Vorbelastung durch Überprägung

Es ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzieren der Wirkungen auftreten.

6.14 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Zur allgemeinen Reduzierung von Emissionen werden im Bebauungsplan keine Vorgaben festgesetzt.

Zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern trifft der Bebauungsplan ebenfalls keine Regelungen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist grundsätzlich die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben nachzuweisen.

Emissionen sind auf das notwendige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Gemäß den rechtlichen Vorgaben ist im Plangebiet der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

6.15 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Es werden keine Festsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien getroffen. Es sind die aktuell gültigen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

6.16 Darstellungen von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Es liegen keine weiterführenden Plandarstellungen des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts für das Plangebiet vor.

6.17 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Durch die entstehende Nutzungsart ist nicht mit erheblichen anlagebedingten Nachteilen oder Belästigungen durch Schadstoffe zu rechnen, da die Anlagen dem allgemeinen Stand der Technik und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen müssen.

6.18 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Durch die zukünftige Nutzung und die Verdichtung innerhalb des Plangebiets werden zusätzliche verkehrsbedingte Stoff- und Lärmemissionen hervorgerufen.

Nähere Informationen liegen in Form einer Immissionsprognose vor, die in den Kapiteln zum Schutzgut Mensch (vgl. 5.15 und 6.11) ausgewertet wurde.

6.19 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Auf Ebene des vorliegenden Bebauungsplans können Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung nur grundsätzlich dargestellt werden.

Gemäß der Gewerbeabfallverordnung gilt für Siedlungsabfälle der folgenden Abfallfraktionen die getrennte Sammlung und Beförderung: Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien und Bioabfälle. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der zulässigen Nutzung erzeugten Abfälle fachgerecht gelagert, beseitigt und ggf. verwertet werden.

Die abfallrechtlichen Normen sind im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisen.

6.20 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Betriebe, die der sogenannten „Seveso-III-Richtlinie“ (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren

schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates) und der Sprengstoffverordnung unterliegen.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

6.21 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Weiteren Bauprojekte in direkter Nähe, von denen sich eine Kumulierung ableiten ließe, sind nicht bekannt. Unmittelbar an das Plangebiet grenzen keine in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne.

6.22 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Unter dem Aspekt eines sich immer weiter abzeichnenden Wandels der zukünftigen klimatischen Bedingungen gilt es auf der Ebene der Bauleitplanung bereits Anpassungsstrategien zu entwickeln. Der Erhalt und die Sicherung der Lebensqualität ist dabei oberstes Ziel und findet mit der Novellierung des Baugesetzbuches verstärkte Beachtung in der Bauleitplanung, die über die grundsätzlichen Hinweise zum Schutzgut Klima hinausgehen. Auf der Ebene der Bauleitplanung gilt es insbesondere Anpassungsstrategien für die Wetterextreme von Hitzeperioden und Starkregenereignisse zu entwickeln.

Verschiedene Maßnahmen sollen die Resilienz der gebauten Strukturen und der Freiflächen gegenüber extremen Wetterereignissen erhöhen. Dafür wurden die wesentlichen Faktoren Hitze und Starkniederschläge identifiziert.

Zu den wesentlichen Aspekten der Anpassungen zur Reduzierung von Hitzestress, die im Plangebiet ausgeschöpft werden können, gehören neben der Berücksichtigung von Grünflächen und Vegetation (Verdunstungskühle und Beschattung) die Gestaltung von Gebäudeoberflächen und -dächern. Durch helle Farbwahl soll die Rückstrahlung erhöht werden.

Insbesondere zusammenhängende, größere und versiegelte Flächen können sich stark aufheizen und dann mikroklimatisch zu Belastungsräumen werden. Maßnahmen wie der Erhalt von Altbäumen können durch Verschattung und erhöhte Verdunstungsraten mikroklimatische Belastungen vermindern.

Auch die Ausführung von Wege- und Stellplatzflächen in teilversiegelter Bauweise kann durch erhöhte Verdunstungsraten zu einer positiven Bilanz beitragen.

Die Begrenzung der Versiegelung auf ein unbedingt notwendiges Maß sowie der Erhalt von Bestandsvegetation geben den Handlungsraum für eine klimaangepasste Gestaltung vor.

Aufgrund der Lage des Plangebiets sowie der Art und dem Maß der geplanten baulichen Nutzung sind keine hohen Anfälligkeiten des Plangebiets gegenüber den Folgen des Klimawandels abzuleiten.

6.23 Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Auf Ebene des vorliegenden Bebauungsplans sind die eingesetzten Techniken und Stoffe der zukünftigen Nutzungen nicht konkret absehbar.

Sämtliche technischen Vorschriften sind einzuhalten und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzu prüfen.

7. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Unabhängig von der Eingriffsbetrachtung nach § 15 BNatSchG ist das Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG für besonders geschützte Pflanzen, Tiere und ihre Lebensstätten zu beachten. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 sind folgendermaßen gefasst:

- Tötungsverbot Tiere: Gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Störungsverbot Tiere: Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.
- Schädigungsverbot geschützter Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Beschädigungsverbot Pflanzen: Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Auf der Grundlage der Ergebnisse ist zu prüfen,

- inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) erfüllt sind,
- ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen, sofern Verbotstatbestände erfüllt werden und
- welche artenschutzfachlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft derzeit nur für europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten, d. h.

- alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 2066/105/EG sowie
- alle europäischen Vogelarten.

Diese stellen das betrachtungsrelevante Artenspektrum dar. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Grundlage für eine vertiefende, artbezogene Bewertung ist der artenschutzfachliche Bericht, dem eine methodische Kartierung zugrunde liegt. Dieser wurde im Jahr 2024 erarbeitet.

Vögel

Die Geltungsbereichsfläche ist Fortpflanzungsstätte und Lebensraum von vier verschiedenen Vogelarten: Ringeltaube, Star, Haussperling und Stieglitz.

Innerhalb des B-Plangebietes wurde keine streng geschützte, keine Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie und keine Art der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs als Brutvogel nachgewiesen (Ryslavý et al. 2019). Der Star ist deutschlandweit als gefährdet eingestuft.

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 Abs. 13 BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Bei den Vogelarten Stieglitz und Ringeltaube handelt es sich um Freibrüter, deren Fortpflanzungsstätten dann geschützt sind, wenn sich darin Entwicklungsstadien befinden, d. h. vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einem sicheren Verlassen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Eine Beseitigung bzw. Beeinträchtigung darf nur erfolgen, wenn sich keine Entwicklungsstadien (Eier, Jungvögel) in den Fortpflanzungsstätten befinden.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- bzw. Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ist für die Freibrüter abzuwenden. Daher ist die Beräumung des Geländes bzw. der Abtrag der Vegetation außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich. § 39 Abs. 5 BNatSchG sieht deshalb die Entfernung von Gehölzen außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September vor (Bauzeitenregelung).

Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an Gebäuden. Von dieser nistökologischen Gilde der Höhlen- bzw. Nischenbrüter wurden zwei Nistplätze des Haussperlings in den vorhandenen Gebäuden und eine Baumhöhle des Stars in der Zepernicker Straße festgestellt.

Der Gutachter schlägt als Schutzmaßnahme neben der Beachtung der Bauzeitenregelung (Entfernung von Gehölzen außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September) den Erhalt der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölze vor, insbesondere der Altbäume entlang der Goethe- und Schulstraße vor.

Neu gestaltetes Abstandsgrün sollte aus heimischen und standortgerechten Gehölzen angelegt werden. Neben Bäumen sind deckungsreiche Hecken und Gebüschgruppen zu fördern, die eine Mindestbreite von >4 m aufweisen sollten. Förderlich sind breite und ungestörte Hecken mit Überhältern im Randbereich.

Derzeit wird nicht von einer Beseitigung der Nischen am Gebäude ausgegangen, so dass sämtliche geschützten Lebensstätten von insbesondere die des Haussperling erhalten bleiben können.

Mit den Ausweisungen des Bebauungsplanes kann es zu Einzelbaumfällungen an der Zepernicker Straße kommen. Wird dies notwendig müssen die Bäume kurz vor Fällung auf Höhlen (dauerhaft geschützte Lebensstätten) untersucht werden.

Sollte es zu einer Beeinträchtigung von dauerhaft geschützten Lebensstätten kommen, führt dies zu einem Schädigungsverbot. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Im Falle einer Beseitigung müssen dann evtl. für den Star Ersatzniststätten an verbleibenden Altbäumen oder für den Haussperling Ersatzniststätten an Gebäuden angebracht werden.

Fledermäuse

In den vorhandenen Altbäumen wurden keine Quartiere festgestellt. Eine derzeit vom Star als Brutplatz genutzte Baumhöhle könnte als Fledermausquartier genutzt werden.

Eine Schutzmaßnahme ist der Erhalt vorhandener Altbäume. Da es jederzeit zur Anlage von Quartierstrukturen kommen kann (Spechtlöcher, Witterungseinflüsse u. a.), sollten zu fällende Altbäume unmittelbar vor der Fällung zeitnah kontrolliert werden (siehe folgendes Kapitel dauerhaft geschützte Lebensstätten).

Dauerhaft geschützte Lebensstätten

Da für die Umsetzung der Planung derzeit keine Fällung von Bäumen vorgesehen ist, sind Höhlenbäume nicht betroffen. Es wird kein Verbotstatbestand durch die Beseitigung von dauerhaft geschützten Lebensstätten ausgelöst.

Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt zur Fällung von Einzelbäumen evtl. aufgrund der Erschließung kommen, sind diese Bäume vor einer Fällung durch eine fachlich versierte Person auf Bruthöhlen bzw. Quartiere (Fledermäuse) abzusuchen.

Die Beseitigung von dauerhaft geschützten Lebensstätten ist eine erhebliche Beeinträchtigung, die gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten ist. Aus dem Vorkommen von dauerhaft geschützten Lebensstätten wird im Falle einer Beseitigung oder Beeinträchtigung die artenschutzrechtliche Notwendigkeit zur Anbringung von künstlichen Ersatzniststätten abgeleitet. Zudem ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG zu beantragen.

8. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen sowie Eingriffsbeurteilung und Ausgleichsentscheidung gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind die „Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (...) in der Abwägung zu berücksichtigen.“ Damit wird auf die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG verwiesen. Demnach ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Wenn aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist gemäß § 18 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden. Vor der Abwägung, ob ein Eingriff ausgeglichen werden kann bzw. muss, ist eine Entscheidung darüber zu treffen, ob der Eingriff überhaupt kompensationspflichtig ist und ob er vermieden oder gemindert werden kann.

Der Sportplatz weist auch im Bestand schon eine intensive Nutzung auf, die mit Umsetzung der Planung eine zusätzliche Steigerung erfährt. Im Zuge dessen kann er mit der Planungsumsetzung nicht zu den Anlagen für sportliche Zwecke nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO (wohnungsnaher Sportanlage) gezählt werden. Dementsprechend wäre die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 Abs. 2 BauGB derzeit nicht gegeben, sodass die durch den Bebauungsplan entstehenden Eingriffe vollständig in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanz zu berücksichtigen sind.

Neben der Eingriffsregelung sind weitere Erfordernisse zu berücksichtigen, die sich innerhalb des Geltungsbereichs auf derselben Fläche überlagern wie dem allgemeinen und dem besonderen Arten- und Biotopschutz.

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Grundsätzlich ist es sinnvoll, den Bedarf an Neubauflächen in verkehrstechnisch erschlossenen Bereichen zu decken, wie es hier der Fall ist. Bei dem Geltungsbereich handelt es sich bereits um eine Sportfläche, die nun saniert bzw. für einen gestiegenen Bedarf ertüchtigt werden soll. Die Grundstücke sind vollständig erschlossen und an den ÖPNV angebunden. Mit der Stärkung des Sportgeschehens an diesem Standort wird der Planungsprämisse, mit Böden sparsam umzugehen, gefolgt. Damit müssen keine Flächen an möglicherweise sensibleren Standorten neu erschlossen werden.

Die Sanierung und Neuplanung orientiert sich an den bereits vorhandenen Flächennutzungen und passt sich weitestgehend an diese an.

Auch der Schutz der umgebenden Wohnnutzung wird berücksichtigt und zwei Lärmschutzwände östlich der Goethestraße durch textliche und zeichnerische Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert.

Eine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ist der Erhalt von Bestandsvegetation, welche sich in den Festsetzungen mit Bindung für den Erhalt widerspiegelt. Der vorhandene, das Spielfeld umgebende Baumbestand wird bei der Sanierung bestmöglich berücksichtigt und erhalten.

Die Versiegelung ist mit der Ausweisung einer Grundflächenzahl auf ein für die beabsichtigte Bebauung notwendiges Mindestmaß beschränkt worden. Damit werden sämtliche negativen Folgen wie Bodenfunktionsbeeinträchtigung, verminderte Grundwasserneubildung und negative klimatische Auswirkungen auf ein verträgliches Maß begrenzt. Gleichzeitig stellt das Höchstmaß auch sicher, dass die Fläche sinnvoll ausgenutzt werden kann.

Um die negativen Auswirkungen von Versiegelung auf den Boden und das Grundwasser zusätzlich zu minimieren, ist vorgesehen die Wege, Zufahrten und Stellplätze nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau mit einem maximalen Abflussbeiwert herzustellen.

Als Vermeidungsmaßnahme für Eingriffe in die Schutzgüter Flora und Fauna, aber auch Klima und Landschaftsbild, werden neben dem umfangreichen Erhalt von Bestandsvegetation zusätzliche Pflanzungen aufgenommen. Auch negative Auswirkungen der zulässigen Bebauung auf die kleinklimatische Situation können so vermindert werden. Positive klimatische Aspekte der Durchgrünung bestehen u. a. in der Verbesserung der Luftqualität (Luftfilter), Wasserrückhalt und Verdunstung sowie durch die Reduzierung der Sonneneinstrahlung/Erwärmung oder der Windgeschwindigkeiten.

Die Gliederung des Baugebiets mit Bäumen sichert zusätzlich, dass die Nutzung in grünräumliche Gesamtstrukturen integriert werden. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild können so gemindert werden.

Die Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers ist geplant und vermeidet damit erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser. Eine Versickerung ist auch mit der Planung eines Kunstrasensportplatzes weiterhin gegeben.

Entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Demnach ist Vegetation nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zu entfernen. Die Berücksichtigung dieser Regelung vermeidet erhebliche Beeinträchtigungen für Brutvögel.

Zum Schutz nachtaktiver Insekten und von Vögeln ist für die Beleuchtung nach Maßgabe der Licht-Leitlinie²⁹ im Bereich der Außenanlagen zu berücksichtigen, dass Beleuchtungseinrichtungen so gestaltet werden, dass sie auf Insekten keine anlockende Wirkung bzw. Fallenwirkung

²⁹ Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021 (ABl./21, [Nr. 40], S.779)

haben (Abstrahlung nur nach unten, langwelliges Licht, Dichtung gegen Eindringen von Insekten).

Zudem sollten die Regelungen zur Vermeidung des Vogelschlagrisikos bei geplanten großflächigen Verglasungen beachtet werden.

Sollten Baumfällungen notwendig werden, sind die jeweiligen Bäume erneut auf das Vorhandensein geschützter und dauerhaft geschützter Lebensstätten zu untersuchen. Gleiches gilt für mögliche Abrissarbeiten: Auch Gebäude sind direkt vor Abriss oder auch Umbau bzw. Anbau auf das Vorhandensein dauerhaft geschützter Lebensstätten zu untersuchen.

Zum Schutz vorhandener Bäume ist bei den erforderlichen Erdarbeiten im geschützten Wurzelraum mit besonderer Vorsicht zu arbeiten. Einzelbäume bzw. Baumgruppen sind während der Bauphase gegenüber Beeinträchtigungen wie Beschädigen durch Baufahrzeuge oder Abstellen und Lagern von Baustoffen und anderen Materialien mittels geeigneter Maßnahmen, wie z.B. Holzbohlen-Ummantelung des Stammes oder Holzkasten-Verbau zu sichern. Es sind insbesondere die Vorschriften der DIN 18920, der ZTV Baumpflege sowie der RAS-LP 4 zu beachten.

Die Bereiche, in denen Erdabtrag oder der Einbau von Punktfundamenten (z. B. für Zaunbau) im Kronenbereich von Bestandsbäumen vorgesehen ist, sollen rechtzeitig vorher durch gezielte Wurzelsuchschachtungen überprüft werden. Es sind auf Grundlage der Suchergebnisse die technisch erforderlichen und möglichen Maßnahmen zum Wurzelschutz und Baumerhalt festzulegen. Es ist zu berücksichtigen, dass Baumfällungen sowie das Roden und Auf-Stock-Setzen sonstiger Gehölze aus naturschutzrechtlichen Gründen in der Zeit von 1. März bis 30. September unzulässig sind (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

Gemäß § 202 BauGB ist der Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Die Beeinträchtigungen von Bodenflächen sollen durch flächensparende Lagerung von Boden und Baustoffen sowie durch optimierte Bauabläufe und enge Eingrenzung der Baubereiche auf ein notwendiges Maß beschränkt werden.

Bei den erforderlichen Erdarbeiten sind die Anforderungen v. a. der einschlägigen Regelwerke DIN 18915, DIN 18929 sowie RAS-LP 4 zu erfüllen. Demnach ist der vorhandene Boden lagerecht aus- und nach fachgerechter Lagerung, sofern technisch möglich, wieder einzubauen.

8.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsermittlung

Schutzgut Boden

Die planungsrechtliche Zulässigkeit der beabsichtigten Planung ist nach § 34 Abs. 2 BauGB nicht gegeben. Dementsprechend sind die dargestellten Eingriffe vollständig auszugleichen.

Mit der geplanten Umsetzung des Bebauungsplanes erfolgt eine Erhöhung der Versiegelung.

Auf den Flächen für den Gemeinbedarf wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl von 2.400 m² festgesetzt. Im Bestand liegt die Überbauung der Grundstücksfläche durch Hauptanlagen bei ca. 950 m². Durch den geplanten Neubau wird sich diese auf rd. 1.285 m² erhöhen. Zusätzlich werden in der festgesetzten Grundfläche auf der Fläche für Gemeinbedarf die bestehende und geplante Stellplatzflächen berücksichtigt. Da die Überschreitungsregel gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO auf Gemeinbedarfsflächen nicht anwendbar ist, muss die festgesetzte GR die gesamte mögliche Versiegelung widerspiegeln. Aus diesem Grund wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB eine GR von 2.400 m² festgesetzt.

Auf der Sportfläche 1 wird der Naturrasenplatz in einer Flächengröße von rd. 6.660 m² zu einem Kunstrasenplatz umgewandelt. Wie im Kapitel Auswirkungen auf das Schutzgut Boden festgestellt, bleiben wesentliche Bodenfunktionen wie Wasser- und Luftdurchlässigkeit erhalten, so dass die Fläche lediglich als teilversiegelt zu behandeln ist.

In der Sportfläche 2 wird der bestehende Kunstrasenplatz (53 x 45 m) auf 55 x 90 m verdoppelt. Von diesen rd. 5.000 m² sind bereits 2.747 m² Kunstrasen. Weitere 1.135 m² sind für Wege- und Aufenthaltsflächen auf dem Spielplatz bereits vollversiegelt. Dementsprechend werden lediglich 1.118 m² unversiegelter Boden neu überplant. Auch diese würden lediglich als teilversiegelt angesehen, da auch hier ein wasser- und luftdurchlässiger Kunstrasen eingebaut werden würde.

Insgesamt ergibt sich daraus folgender kompensationspflichtiger Eingriff:

	Flächengrößen In m ²	anrechenbare Flächengrößen z. B. Teilversiegelung in m ²
<u>Gemeinbedarf</u>	2.400	2.150
<u>davon Stellplätze (teilversiegelt)</u>	250	125
<u>Sportfläche 1</u>	6.660	3.330
<u>Sportfläche 2</u>	1.118	559
Summe		6.164

Biotope

Von der Umsetzung des Bebauungsplanes ist Intensivsportrasen und Zierrasen betroffen. Eine Kompensation dieses Biotoptyps ist nicht vorgesehen.

Höherwertige Bestandsvegetation, insbesondere die Gehölzbestände, bleiben erhalten.

8.3 Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich und Ersatz

Die Eingriffsermittlung hat eine naturschutzrechtlich auszugleichende Neuversiegelung im Umfang von 6.164 m² ergeben.

Gemäß HVE ist ein Ausgleich von Versiegelung vorrangig durch Entsiegelung im Verhältnis 1 : 1 herzustellen. Stehen keine Entsiegelungspotenziale zur Verfügung, kann eine Kompensation auch durch eine Aufwertung von Bodenfunktionen stattfinden, z. B. indem intensiv genutzte Böden in eine extensive Nutzung überführt oder ganz aus der Nutzung genommen werden (Faktor 2:1).

Zudem kann für die Versiegelung von Boden/Fläche mit einer allgemeinen Funktionsausprägung eine Gehölzpflanzung im Verhältnis 2 : 1 angerechnet werden, wenn die Gehölzpflanzung neu auf einer ökologisch geringwertigen Fläche (z. B. Acker) angelegt wird und den Mindestanforderungen der HVE entspricht (Breite von mindestens 5 m sowie Mindestfläche von 100 m²).

Innerhalb des Geltungsbereiches werden Flächen zum Erhalt und Flächen für die Bepflanzung festgesetzt. Innerhalb der Fläche zur Bepflanzung sollen Strauchpflanzungen aus heimischen, standortgerechten Sträuchern vorgenommen werden. Die Fläche ist 7 m breit und 260 m² groß und kann damit in einem Verhältnis von 2:1 als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden ($260 \text{ m}^2 : 2 = 130 \text{ m}^2$; $6.164 \text{ m}^2 - 130 \text{ m}^2 = 6.034 \text{ m}^2$).

Damit verbleibt ein naturschutzrechtlich auszugleichendes Defizit von 6.034 m² für Neuversiegelung. Weitere Möglichkeiten für eine Kompensation innerhalb des Geltungsbereiches sind nicht vorhanden. Damit ist eine vollständige Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden innerhalb des Geltungsbereiches nicht möglich. Dementsprechend muss auf externe Maßnahmen zurückgegriffen werden.

Die externen Maßnahmen werden im weiteren Verlauf des Verfahren konkretisiert und entsprechend dargestellt.

9. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Ohne die vorliegende Planung würde der Sportplatz in dem jetzigen Zustand weiter betrieben werden bzw. im jetzigen Zustand erhalten bleiben. Das würde allerdings auch bedeuten, dass eine Intensivierung und der dringend benötigte Bedarf an intensiv nutzbaren Sportstätten nicht abgedeckt werden könnte. Dies würde insbesondere aufgrund der steigenden Einwohner- und Mitgliederzahlen zu einer Verlagerung der Probleme in andere Sportanlagen führen.

Im Rahmen einer Voruntersuchung zur „Erweiterung des Sportstandortes Schönau“ (PFE – Büro für Stadtplanung) wurden verschiedenen Alternativen insbesondere zur Anordnung der verschiedenen Nutzung untereinander geprüft und intensiv mit den Planungsbeteiligten diskutiert. Aus diesem Prozess ist die für alle Beteiligten sinnvollste Variante in die Bebauungsplanung eingeflossen.

10. Zusätzliche Angaben

10.1 Beschreibung der technischen Verfahren

Das Baugesetzbuch sieht in § 2 Abs.4 BauGB vor, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB werden die beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange um Stellungnahmen gebeten.

Eine wichtige Grundlage der Bestandsaufnahme ist u. a. der Landschaftsrahmenplan. Er stellt wichtige Informationen zu den zu behandelnden Schutzgütern bereit.

Neben der Auswertung des Artenschutzfachbeitrages erfolgte eine Biotopkartierung.

Folgende vorliegende Untersuchung wurden für die Bewertung herangezogen, die in der Anlage zum Bebauungsplan vorliegen:

- Scharon, Jens (2024): Artenschutzfachliche Untersuchung für die Fläche des Bebauungsplanes "Erweiterung Sportplatz Schönower" der Stadt Bernau - Landkreis Barnim, Berlin Juni 2024
- Wölfel (2025); Stadt Bernau bei Berlin Bebauungsplan "Erweiterung Sportstandort Schönower", Schallimmissionsprognose Sportlärm

Grundlage für die Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Umweltbericht sind die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans unter Berücksichtigung der Ergebnisse der erarbeiteten Fachgutachten.

Die Prognose der Umweltauswirkungen erfolgt nach dem Prinzip, dass von einer Planung Wirkungen ausgehen, die Veränderungen der Schutzgüter hervorrufen. Die Wirkfaktoren der Planung und die ihnen zuzuordnenden Veränderungen der Schutzgüter werden nach Möglichkeit in ihrer quantitativen, ansonsten in der qualitativen Dimension dargestellt.

10.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Ziel und Gegenstand des Monitorings nach § 4c BauGB ist, die Prognosen des Umweltberichts durch Überwachung einer Kontrolle zu unterziehen. Überwachung setzt eindeutige Kriterien und klare Ziele voraus. Wichtigstes Ziel der Kontrolle ist eine Überwachung der Umsetzung der umweltrelevanten Festsetzungen. Dazu gehört insbesondere die Überwachung der Umsetzung von grünordnerischen Festsetzungen.

Für den Fall, dass erhebliche Umweltauswirkungen auftreten, ist insbesondere eine Überwachung der Umsetzung von grünordnerischen Festsetzungen erforderlich.

Die Überwachung betrifft nur abgeschlossene Maßnahmen. Daher kann die Überwachung erst nach Abschluss der Baumaßnahmen erfolgen.

11. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Zusammenfassung wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

VI. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Die Sportplatzflächen im Plangebiet werden gegenwärtig bereits durch den Sportstandort genutzt. Die Planung sieht vor, die Sportnutzung auf den Grundstücksflächen zu intensivieren. Ein zentrales Element ist der Ausbau der Umkleidekabinen, Sozial- und Mehrzweckräumen entsprechend den gestiegenen Mitgliederzahlen. Zusätzlich wird der bestehende Kunstrasenplatz (53 x 45 m) im Norden auf 55 x 90 m verdoppelt. Die Erweiterung der Sportfreiflächen entspricht ebenfalls dem Bedarf durch die bereits bestehende Mitgliederzahl.

Im Zuge Intensivierung der Sportnutzung wird der Spielplatz vor Ort um ca. 2.670 m² reduziert. Eine ca. 550 m² großer Spielplatz sowie ein 13 x 20 m großer Mini-Court (260 m²) bleiben öffentlich und unabhängig vom Sportverein nutzbar. Sie sind nicht Teil der städtischen Spielplatzplanung (vgl. III.6.3), sondern ein ergänzender Spielort. In der anstehenden Konzepterarbeitung zur sozialen, sportlichen und kulturellen Infrastruktur werden durch die Stadt Bernau alternative Spielplatzstandorte geprüft um die Versorgung in den Stadtteilen zu verbessern.

Die direkte Umgebung des Sportplatzes ist durch eine Einfamilienhausbebauung geprägt. Der Sportplatz dient einerseits der lokalen Bevölkerung zum Breiten- und Freizeitsport. Andererseits bedingt der Standort Sportlärm, der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in Bezug auf die sensible Wohnnutzung adäquat zu berücksichtigen ist (vgl. VI.7).

2. Auswirkungen auf Stadtstruktur- und -entwicklung

Nach historischen Unterlagen ist bereits seit den 1950er Jahren von einer Sportplatznutzung an dem Standort auszugehen. Entsprechend wird die Nachbarschaft seit langem auch durch die Gemengelage mit dem Sportstandort geprägt. Mit der geplanten Sportplatzenerweiterung werden keine externen Flächen herangezogen, es erfolgt ausschließlich eine Intensivierung der Nutzung. Diese sieht eine bauliche Nachverdichtung an der Zepernicker Straße vor, wodurch ein Großteil der Freiflächen weitgehend unbebaut bzw. durch Sportfreiflächen genutzt bleibt. Die Bestandsgebäude werden um eine Tribüne sowie ein Mehrzweckgebäude ergänzt. Gemäß der Voruntersuchung ist vorgesehen, Letzteres als barrierefreie, eingeschossige Bebauung umzusetzen. Neben der Eigenheimbebauung bleibt der Sportstandort als Fläche mit Sonderbebauung erhalten.

Als Ort für Sport- und Freizeitaktivitäten trägt der Sportplatz zu einem Mehrwert für die Nachbarschaft und dem Ortsteil Schönau bei.

3. Gemeinbedarfseinrichtungen

Aufgrund der anhaltenden positiven Bevölkerungsentwicklung und den damit einhergehenden Anforderungen an den Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport sowie den Schulsport ist der Standort mit der Herausforderung konfrontiert entsprechend der Mitglieder- und Nutzeranzahl ausreichend Sportflächen zur Verfügung zu stellen. Neben der Vereinsnutzung nutzt ebenfalls

die naheliegende Grundschule Schönower die Sportfreiflächen, die auf ihrem eigenen Grundstücksflächen nicht unterzubringen sind.

Weitere Nutzungen auf dem Gelände innerhalb des ansässigen Ortsteilzentrums sind eine Bibliothek, das Büro des Ortsvorstehers sowie ein mietbarer Saal.

Die Planung ermöglicht den Fortbestand der Nutzungen des Ortsteilzentrums. Darüber hinaus werden unter Berücksichtigung der grundstücks- und ortsbezogenen Einschränkungen die Sporthaupt- und Nebenanlagen an den Bedarf bestehender Mitglieds- und Nutzanzahl angepasst.

4. Soziale Auswirkungen

Die Nutzungsintensivierung der Sportplatzanlage ermöglicht eine größere Teilhabe der Bewohner am Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport sowie Schulsport. Zusammen mit der örtlichen Bibliothek bzw. dem Ortsteilzentrum wird ein sozialer Anker und Begegnungsort durch die Planung langfristig gesichert. Weiterhin gewährleistet die Planung einen langfristigen Erhalt der Anlage und wirkt sich somit positiv auf die soziale, sportliche und kulturelle Infrastruktur aus.

5. Verkehrliche Auswirkungen

Durch die angestrebte Ausweisung des Plangebietes als Gemeinbedarfsfläche sowie Flächen für Sportanlagen sind zusätzliche Verkehre auf den umliegenden Straßen zu erwarten. Die Anbindung der Sportanlage an das Hauptstraßennetz erfolgt nach Osten über die Schönerlinder Straße und nach Süden über die Zepernicker Straße.

Bei dem Standort handelt es sich um einen örtlichen Sportplatz, der in erster Linie von den Anwohnenden und Vereinsmitgliedern genutzt wird. Trotz eines lokal ansässigen Nutzerkreises wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sich das Verkehrsaufkommen im Umfeld erhöhen wird. Aufgrund der Querschnitte der umgebenden Straßen können mit einer Varianz zwischen 4,1 m und 6,6 m Breite weiterhin die allgemeine Erschließungsfunktionen aufrechterhalten werden.

Auf der Sportanlage werden auch Wettkämpfe ausgetragen, die den Nutzerkreis durch Zuschauer erweitern. Die Planung sieht eine Erweiterung der Stellplatzkapazitäten nach der Bernauer Stellplatzsatzung vor. Entsprechend werden insgesamt 30 Kfz-Stellplätze in Teilen in der Gemeinbedarfsfläche sowie straßenbegleitend in der Goethe- und Schulstraße angeordnet. Insgesamt können 77 Kfz-Stellplätze nachgewiesen werden, das entspricht einem Defizit von ca. 5 Stellplätzen. Der nach Satzung notwendige Busstellplatz kann aufgrund der beschränkten Grundstücksflächen nicht vor Ort nachgewiesen werden.

Im Rahmen der Voruntersuchung wurde in einer Bürgerveranstaltung insbesondere auf die Herausforderungen durch den zusätzlichen Verkehr, den Stellplatzbedarf sowie -suche im Wettkampfeignis hingewiesen. Das erhöhte Verkehrsaufkommen im Wettkampfeignis kann durch den Bebauungsplan nicht abschließend geregelt werden, da die Erschließungsflächen

zum Großteil außerhalb des Geltungsbereiches liegen. Ein Lösungsweg könnte eine Verkehrsleitung bei einem Wettkampfeignis bilden um eine geordnete Anfahrt und Parkplatzsuche zu gewährleisten. Hierfür sollen mit dem Sportplatzbetreiber unabhängig von dem Bebauungsplanverfahren Abstimmungen geführt werden, um geeignete administrative Maßnahmen zu bestimmen. Eine Möglichkeit wäre nahegelegene Stellplatzflächen heranzuziehen, wie z.B. an der Kindertagesstätte Schönower Heideknirpse oder der Grundschule Schönow. Unter Umständen können diese Regelungen vertraglich mit dem Sportplatzbetreiber gesichert werden.

6. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Auswirkungen auf die Umwelt werden im Umweltbericht dargestellt.

7. Immissionsschutz

Gemäß § 1 BauGB sind in der Aufstellung von Bauleitplänen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Bei dem Sportplatz Schönow handelt es sich um einen gewachsenen Standort, der überwiegend von schutzbedürftigen Wohnnutzungen umgeben ist, sodass eine Untersuchung zu den zu erwartenden Schallimmissionen notwendig wurde. Im Allgemeinen gilt für Sportanlagen die Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV).

Zu den Hauptlärmquellen zählen nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung die Sportanlagen selbst, die geplante Tribüne sowie die Stellplätze. Im Vorfeld der frühzeitigen Beteiligung wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet.³⁰ Sie basiert auf dem Vorentwurf zum Bebauungsplan, der wiederum auf der Grundlage der durch die Politik beschlossenen Variante A (Machbarkeitsstudie im Rahmen der Voruntersuchung) erstellt wurde. Im Rahmen des Bauleitverfahrens liegt damit ein Schwerpunkt auf dem Nutzungskonflikt und dessen Milderung durch mögliche Schallschutzmaßnahmen.

7.1 Annahmen

Die schalltechnische Untersuchung prüft die Rahmenbedingungen für den regulären Betrieb der Anlagen und Einrichtungen, die sowohl eine zukünftige Nutzung des Sportplatzes als auch die Wahrung des Schutzanspruchs der Umgebung ermöglicht. Die in der Untersuchung vorgeschlagenen und geprüften Rahmenbedingungen sind nicht deckungsgleich mit den aktuellen Betriebsablauf am Standort. Dementsprechend wird nicht der IST- sondern der PLAN-Zustand dargestellt, der als Grundlage eines optimalen Betriebsablaufs in nachgeordneten Verfahren im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren durch die Stadt umgesetzt werden kann.

³⁰ Wölfel (August 2025): Stadt Bernau bei Berlin, Bebauungsplan „Erweiterung des Sportstandort Schönow“. Schallimmissionsprognose Sportlärm

Der Untersuchung liegen insgesamt 10 gewählte Immissionsorte zugrunde, die die Wohnnutzungen rund um den Sportplatz einbeziehen. Sie haben den Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes.

Gemäß der 18. BImSchV gelten in allgemeinen Wohngebieten folgende Immissionsrichtwerte:

- tagsüber außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A):
werktags 08:00 bis 20:00 Uhr,
sonntags 09:00 bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 20:00 Uhr.
- innerhalb der Ruhezeiten morgens 50 dB(A):
werktags 06:00 bis 08:00 Uhr,
sonntags 07:00 bis 09:00 Uhr.
- Ruhezeiten im Übrigen tags 55 dB(A):
werktags 20:00 bis 22:00 Uhr,
sonntags 13:00 bis 15:00 Uhr und 20:00 bis 22:00 Uhr
- nachts 40 dB(A)
werktags 22:00 bis 06:00 Uhr
sonntags 22:00 bis 07:00 Uhr
- die Ruhezeit sonn-/feiertags 13-15 Uhr ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer länger als 4 Stunden andauert.

Neben dem Sportanlagenlärm verursacht auch die Vermietung des Veranstaltungsraums Lärmemissionen, die in der Nachbarschaft zu Beschwerden führt. Dies kann aber nicht über den Bebauungsplan geregelt werden. Hierzu bedarf es der Einhaltung der entsprechenden Vertragsbedingungen in den jeweiligen Nutz- und Mietverträgen. Darüber hinaus sind die Nutzungsbedingungen der Baugenehmigungen zu prüfen und einzuhalten. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde die Nutzung des Gemeindesaals für Feiern als Teil der regulären Nutzung des Anlagenkomplexes betrachtet und gemeinsam mit der Sport- und Freizeitnutzung der restlichen Flächen in ihrer Gesamtheit beurteilt. In der Untersuchung wurde eine konservative Betrachtung mit einer hohen gleichzeitigen Auslastung der Anlagen angenommen, die über der alltäglichen Nutzungsintensität liegen.

Für die Sportanlagen westlich bzw. südwestlich der Goethestraße sind die Anforderungen erfüllt um den sogenannten „Altanlagenbonus“ gemäß § 5 Abs. 4 der 18. BImSchV anzuwenden.³¹ Er weist einen Toleranzbereich von 5 dB für betreffende Anlagen aus, sodass von einer Festsetzung von Betriebszeiten abgesehen werden kann. Die Anwendung befreit nicht grundsätzlich davon technisch und wirtschaftlich mögliche Schallschutzmaßnahmen zu prüfen und umzusetzen.

³¹ Wölfel (August 2025): Stadt Bernau bei Berlin, Bebauungsplan „Erweiterung des Sportstandort Schönower“. Schallimmissionsprognose Sportlärm, S. 10

Bereits berücksichtigte Schallschutzmaßnahmen und Rahmenbedingungen

In der Voruntersuchung und damit der zugrunde gelegten Variante A wurde eine optimierte Lage von Schallquellen verfolgt. Dementsprechend wurde der Abstand zur nächsten Wohnnutzung der nordwestlich geplanten Stellplätze beachtet und ihre Anzahl reduziert. Zusätzlich werden die geplanten Anlagen zum Multi-Court und der Tribüne durch Gebäude im Plangebiet besser abgeschirmt, sodass sich ihre Schallemissionen nicht mehr so stark auf die nächste Wohnnutzung auswirken.

Weiterhin wurden die folgenden organisatorischen Maßnahmen definiert und den Berechnungen zugrunde gelegt:

- „[...] Nutzung der östlich der Goethestraße gelegenen Anlagen und Einrichtungen ausschließlich am Tag
- Training auf dem Kunstrasenplatz östlich der Goethestraße maximal bis 21:30 Uhr, danach keine Nutzung mehr
- kein Spielbetrieb/Wettkampf auf den Kunstrasenplatz östlich der Goethestraße in den Ruhezeiten
- Pegelbegrenzung im Innern des Vereinsheims und des Gemeindesaals sowie Schließverpflichtung für Fenster während der Nacht [...]“³²

7.2 Berechnungsergebnisse und Schallschutzmaßnahmen

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Annahmen, Rahmenbedingungen und dem Abschlag aus dem Altanlagenbonus wurden außerhalb der Ruhezeiten beim Wettkampf-/Spielbetrieb Überschreitungen der Immissionsrichtwerte von bis zu 1 dB an den Immissionsorten Goethestraße 52 (IP1) und Schillerstraße 43 (IP2) festgestellt. Entsprechend werden im Bereich des Kunstrasenplatzes zusätzliche Schallschutzmaßnahmen notwendig. Hierfür wurden zwei aktive Schallschutzanlagen modelliert und am nordwestlichen sowie nordöstlichen Rand der Sportfläche verortet.

Die Modellierung berücksichtigt unterschiedliche Wandlängen sowie -höhen der Lärmschutzanlagen um einen adäquaten Schutz zu gewährleisten. Sie werden durch textliche Festsetzungen und ergänzende zeichnerische Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert. Zusätzlich wurden die zeichnerischen Festsetzungen insoweit konkretisiert, dass die schalloptimierte Lage einzelner Anlagen wie der nordwestlichen Stellplatzanlage und dem abschirmenden Neubau an der Zepernicker Straße ebenfalls gesichert wurden.

In die schalltechnische Untersuchung wurden weitere dem Immissionsschutz dienende Maßnahmen berücksichtigt, die als planerische oder organisatorische Maßnahmen nicht durch den Bebauungsplan festsetzbar sind. Um den Schutzanspruch der Anwohnenden zu wahren kann

³² Wölfel (August 2025): Stadt Bernau bei Berlin, Bebauungsplan „Erweiterung des Sportstandort Schönower“. Schallimmissionsprognose Sportlärm, S. 27

die Stadt Bernau bei Berlin vertragliche Regelungen in Miet- und Nutzungsverträgen, ordnungsrechtliche Regelungen ansetzen um die Maßnahmen entsprechend umzusetzen.³³

8. Kosten und Finanzierung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Sportanlage im Eigentum der Stadt Bernau bei Berlin. Der Sportplatz wird durch den ansässigen Verein BSV Rot-Weiß gepachtet und betrieben. Die Kosten für die Erarbeitung des Bebauungsplans trägt die Stadt Bernau.

³³ Wölfel (August 2025): Stadt Bernau bei Berlin, Bebauungsplan „Erweiterung des Sportstandort Schönower“. Schallimmissionsprognose Sportlärm, S. 31 ff.

VII. VERFAHREN

1. Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Sportplatz Schönower“ ist am 24.11.2022 von der 7. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin beschlossen worden.

VIII. RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I S. 189) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S. 176) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I S. 189) geändert worden ist.

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18]).

Satzungen

Satzung der Stadt Bernau bei Berlin über die Herstellung von Stellplätzen bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher oder anderer Anlagen (Stellplatzsatzung - StpS) vom 28.04.2005

IX. ANHANG

1. Textliche Festsetzungen

Bauweise

Textliche Festsetzung Nr. 1.1

Für die Fläche für den Gemeinbedarf wird als abweichende Bauweise festgesetzt: Es sind Gebäudelängen von über 50 m zulässig. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 22 Abs. 4 BauNVO

Verkehrsflächen

Textliche Festsetzung Nr. 2.1

Die Geltungsbereichslinie zwischen den Punkten A, B, C, D, E, F und G sowie H, I ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Grünordnerische Festsetzungen

Textliche Festsetzung Nr. 3.1

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Auf den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Bäume und Sträucher zu erhalten und bei Abgang durch gebietsheimische Arten der Pflanzliste Bäume und Sträucher nachzupflanzen.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB

Textliche Festsetzung Nr. 3.2

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind dicht mit Sträuchern zu bepflanzen, die Pflanzdichte darf nicht weniger als eine Pflanze je Quadratmeter betragen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Bei der Pflanzung sind die Arten der Pflanzliste Sträucher zu verwenden.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB

Textliche Festsetzung Nr. 3.3

Innerhalb des Geltungsbereiches ist eine Befestigung von Stellplätzen, Feuerwehruzufahrten sowie Fußwegen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z. B. Rasengittersteinen, Schotterrasen oder Pflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil) zulässig. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Textliche Festsetzung Nr. 4.1

Zum Schutz vor Lärm ist innerhalb der Fläche JKLM eine aktive Lärmschutzanlage (z. B. Wall, Wand etc.) zu errichten. Die Lärmschutzanlage muss eine Länge von mindestens 27,5 m aufweisen und ihre Oberkante muss eine Höhe von mindestens 3,1 m über dem Boden bzw. 69,4 m über NN aufweisen (die höhere Angabe ist ausschlaggebend). Das Luftschalldämmmaß der Lärmschutzanlage muss mindestens 25 dB betragen.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24

Textliche Festsetzung Nr. 4.2

Zum Schutz vor Lärm ist innerhalb der Fläche NOPQ eine aktive Lärmschutzanlage (z. B. Wall, Wand etc.) zu errichten. Die Lärmschutzanlage muss eine Länge von mindestens 15,5 m aufweisen und ihre Oberkante muss eine Höhe von mindestens 2,7 m über dem Boden bzw. 69,4 m über NN aufweisen (die höhere Angabe ist ausschlaggebend). Das Luftschalldämmmaß der Lärmschutzanlage muss mindestens 25 dB betragen.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

2. Pflanzlisten

Nr. 1 Bäume (großkronige)	
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme
Nr. 1 Bäume (kleinkronige)	
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Malus sylvestris</i>	Wild-Apfel
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche
<i>Pyrus pyraster</i>	Wild-Birne
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche, Vogelbeere

Nr. 2 Sträucher	
<i>Amelanchier ovalis</i>	Gewöhnliche Felsenbirne
<i>Cornus alba</i>	Weißer Hartriegel
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaea</i>	Europäisches Pfaffenhütchen
<i>Genista tinctoria</i>	Färber-Ginster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Lonicera periclymenum</i>	Wald-Geißblatt
<i>Prunus spinosa</i>	Schwarzdorn, Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Purgier-Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa corymbifera</i>	Hecken-Rose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Salix caprea</i>	Saal-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball